

Vorläufige Fassung für die Abschlusskonferenz

Stand: 10. Dezember 2019

Der vorliegende Bericht wurde für die Abschlusskonferenz des Projekts „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ am 10. Dezember 2019 gedruckt.

Die finale Fassung des Abschlussberichts wird auf www.mitreden-mitgestalten.de zu finden sein.

Inhalt

1. Einleitung	8
2. Auftrag des Koalitionsvertrags	12
3. Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“: Zielperspektiven, Struktur und Themen	16
3.1 Zielperspektiven	16
3.2 Struktur und Arbeitsweise	16
3.3 Termin- und Themenplanung.....	18
3.4 Die AG-Sitzungen in Zahlen.....	20
4. Die Themenschwerpunkte: Identifizierte Handlungsbedarfe und zentrale Ergebnisse der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“	22
4.1 Wirksamer Kinderschutz	22
4.1.1 Heimaufsicht	22
4.1.2 Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen	25
4.1.3 Schnittstelle Justiz (Familiengericht/Jugendgerichtshilfe/Strafverfolgungsbehörden).....	26
4.1.4 Beteiligung (Interessenvertretung / Beratung von Kindern und Jugendlichen / Ombudsstellen).....	27
4.1.5 Auslandsmaßnahmen	28
4.2 Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken	28
4.2.1 Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern.....	28
4.2.2 Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie.....	30
4.2.3 Unterstützung bei der Verselbständigung, Übergangsgestaltung	31
4.2.4 Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern	32
4.2.5 Heimerziehung.....	33
4.2.6 Inobhutnahme	33
4.3 Prävention im Sozialraum stärken	34
4.3.1 Direkte niedrigschwellige Hilfezugänge für Familien	35
4.3.2 Finanzierungsstrukturen.....	36
4.3.3 Qualitätssicherung von Sozialangeboten zur Schaffung niedrigschwelliger Hilfezugänge für Familien	36
4.3.4 Lebensorte von Familien für Prävention nutzen	36
4.4 Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen	36
4.4.1 Inklusive Ausgestaltung des SGB VIII: Auftrag, Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv gestalten	36
4.4.2 Schnittstelle für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Sozial- bzw. Eingliederungshilfe (SGB XII / SGB VIII)	38
4.4.3 Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII an der Schnittstelle zur Schule	40

5. Mitglieder der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“	44
6. Flankierende Beteiligungsformate.....	54
6.1 Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ (UAG QS).....	54
6.1.1 Auftrag.....	54
6.1.2 Zusammensetzung der UAG QS	54
6.1.3 Arbeitsweise der UAG QS.....	55
6.2 Online-Konsultationen	56
6.2.1 Beteiligung der Fachöffentlichkeit	56
6.2.2 Beteiligung in Zahlen.....	56
6.2.3 Themenschwerpunkte	57
6.3 Auftaktkonferenz.....	74
6.3.1 Der Startschuss	74
6.3.2 Themenschwerpunkte	74
6.4 Abschlusskonferenz.....	80
7. Wissenschaftliche Begleitung	82
7.1 Auftrag	82
7.2 Design	84
7.3 Beteiligung	87
7.4 Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung.....	89
7.4.1 Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation	89
7.4.2 Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken	97
7.4.3 Prävention im Sozialraum stärken.....	108
7.4.4 Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen.....	112
7.4.5 Fazit der wissenschaftlichen Begleitung	115

Einleitung



1 Einleitung

„Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ steht für Diskurs, Transparenz und Offenheit in dem breiten Beteiligungsprozess, den das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe seit November 2018 durchgeführt hat. Ziel war es, klare Meinungsbilder zu der Frage zu erhalten, wie die Situation von jungen Menschen und ihren Familien verbessert werden kann, um auf dieser Grundlage die hierfür notwendigen gesetzlichen Änderungen im Kinder- und Jugendhilferecht zu entwickeln und auf den Weg zu bringen.

Fachexpertise im Diskurs: Fachwelt bezieht Position

Über ein Jahr lang sind Expertinnen und Experten, die auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene, in Fachverbänden und Fachorganisationen, in Wissenschaft und Forschung, bei öffentlichen oder freien Trägern, in der Kinder- und Jugendhilfe, in der Behindertenhilfe und in der Gesundheitshilfe Verantwortung für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen übernehmen, der Frage nach notwendigen Verbesserungen für junge Menschen und ihre Familien nachgegangen. Hierzu haben sie mit großer Expertise und hohem Engagement in verschiedenen, aufeinander abgestimmten Formaten über Handlungsbedarfe und Handlungsoptionen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert, fachliche Einschätzungen ausgetauscht und Position bezogen:

- Auf der **Auftaktkonferenz** haben rund 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer thematische Schwerpunkte einer Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe eingehend erörtert und damit für den anschließenden weiteren Beteiligungsprozess eine tragfähige inhaltliche Struktur geschaffen.
- Die auf dieser Struktur basierenden fünf Sitzungen der **Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“** (AG) waren von einer höchst konzentrierten, konstruktiven und kompetenten Debatte ihrer rund 70 Mitglieder getragen. Diesen ist es nicht nur gelungen, in ihren Beiträgen Vielfalt und Komplexität der Themen umfassend Rechnung zu tragen, sondern auch miteinander in einen vertrauensvollen Austausch zentraler Perspektiven und Positionen zu kommen. Die AG wurde unterstützt durch die Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ mit rund 25 Teilnehmenden.
- Angereichert wurden die Diskussionen in der AG durch eine Vielzahl an Kommentaren und Hinweisen von Fachkräften aus der Kinder- und Jugendhilfe und anderen professionellen Akteuren, die sich an vier **Online-Konsultationen der Fachöffentlichkeit** beteiligt haben. Durchschnittlich wurden jeweils rund

zweihundert Beiträge im Vorfeld der AG-Sitzungen zu den darin behandelten Themen eingebracht.

- Fachkräfte der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe sowie Akteure aus angrenzenden relevanten Arbeitsfeldern (z.B. Schule, Kita, Familiengericht) haben ihre Perspektiven auf die Kinder- und Jugendhilfe, aber auch im Rahmen der **wissenschaftlichen Begleitforschung** in Fokusgruppen und Interviews eingebracht. Ihre Sichtweisen und Standpunkte werden systematisch mit Blick auf systemische und strukturelle Veränderungsbedarfe ausgewertet und fließen in das weitere Verfahren zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe ein.
- [Abschlusskonferenz]

Kompetenz in eigener Sache: Betroffene kommen zu Wort

Im Rahmen der unabhängigen **wissenschaftlichen Begleitforschung** sind insbesondere auch Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern und Pflegeeltern zu Wort gekommen und konnten ihre Perspektive auf die Kinder- und Jugendhilfe in den Beteiligungsprozess einbringen. In 33 Interviews haben sich insgesamt 20 junge Menschen, 13 Eltern und 3 Pflegeeltern vertraulich zu ihren Erfahrungen mit der Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichtsbarkeit geäußert. Die jeweiligen Zwischenstände der wissenschaftlichen Begleitforschung wurden in den Prozess der AG einbezogen. Die abschließende systematische Auswertung der wissenschaftlichen Betroffenenbeteiligung wird eine wichtige Erkenntnisgrundlage für die Identifizierung gesetzgeberischer Handlungsbedarfe und entsprechende Gesetzesänderungen sein.

Dokumentation – Information – Transparenz: Das Meinungsbild zeichnen

Der vorliegende Abschlussbericht zeichnet das Meinungsbild nach, das im Rahmen des Beteiligungsprozesses gewonnen werden konnte, indem er dessen Verlauf und dessen Ergebnisse umfassend abbildet. Er schafft damit die Grundlage für nachfolgende Auswertungen und Entscheidungen, die für die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe notwendig sind.

Der Abschlussbericht gliedert sich in einen Berichts- und einen Dokumentationsteil:

Im Berichtsteil werden die zentralen Ergebnisse aller in ihrem Zusammenwirken dargestellten Beteiligungsformate des Gesamtprozesses zusammengefasst und zusammengeführt, insbesondere

- der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ mit der ihr zugeordneten Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“,
- der Online-Konsultation der Fachöffentlichkeit,
- der Betroffenenbeteiligung im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Prozesses sowie
- der Auftakt- und Abschlusskonferenz.

Zur weiteren Vertiefung und Nachvollziehbarkeit aller Ergebnisse wird auf den Dokumentationsteil des Dialogprozesses verwiesen. Hier steht für jeden der vier Themenschwerpunkte der AG eine Zusammenstellung aller Dokumente zur Verfügung, die in den Beratungsprozess der AG eingeflossen sind. Diese umfasst

- die Tagesordnungen,
- die Sitzungsprotokolle,
- die Arbeitspapiere als inhaltliche Diskussionsgrundlagen der jeweiligen Sitzungen,
- sämtliche Stellungnahmen und Kommentierungen der Arbeitspapiere der AG-Mitglieder in Vor- bzw. Nachbereitung der Sitzung,
- die Kurzübersichten aus der UAG „Quantifizierung und Statistik“ sowie
- die Gesamtdarstellung der Online-Konsultation der Fachöffentlichkeit.

Darüber hinaus wurden bzw. werden gesonderte Berichte zur Auftakt- und zur Abschlusskonferenz sowie zur wissenschaftlichen Begleitforschung erstellt.

Diese Berichte finden sich auch auf der Onlineplattform www.mitreden-mitgestalten.de. Die zentrale Anlaufstelle für Informationen zum Dialogprozess begleitete den Prozess seit der Auftaktkonferenz öffentlich. Hier wurden die im Verlauf des Dialogprozesses erarbeiteten Arbeitspapiere, Protokolle und Stellungnahmen der AG und weiterer Akteure eingestellt. Darüber hinaus wurden über diese Plattform die Online-Beteiligungsformate für Fachöffentlichkeit und die Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ angeboten. Interessierte konnten sich außerdem für einen „Newswecker“ eintragen, der regelmäßig über den Fortschritt des Prozesses berichtete. Sämtliche Hintergrundinformationen und Dokumente sind weiterhin auf der Onlineplattform abrufbar.

Bei der Organisation und Umsetzung des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ wurde das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch die Agentur für Dialog- und Beteiligungsverfahren Zebalog, das Institut für Jugendrecht, Organisationsentwicklung und Sozialmanagement (IJS) und das Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ) unterstützt.

Auftrag des Koalitionsvertrags

2 Auftrag des Koalitionsvertrags

Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode haben CDU/CSU und SPD vereinbart, das Kinder- und Jugendhilferecht „auf Basis des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes“ weiterzuentwickeln. Im Koalitionsvertrag heißt es: „Wir wollen das Kinder- und Jugendhilferecht auf Basis des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes weiterentwickeln. Ziel muss ein wirksames Hilfesystem sein, das die Familie stärkt und Kinder vor Gefährdungen schützt. Das Kindeswohl ist dabei Richtschnur. Die Unterstützung und Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung bleibt Anspruch und Auftrag der Jugendhilfe. Die enge Kooperation aller relevanten Akteure muss einen stärkeren Stellenwert einnehmen. Dazu gehört auch, dass im Interesse von fremduntergebrachten Kindern die Elternarbeit und die Qualifizierung und Unterstützung von Pflegeeltern gestärkt und gefördert werden. Ausgehend von den unterschiedlichen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern sollen die präventiven sozialräumlichen Angebote gestärkt werden. Die Verantwortung bleibt bei den Kommunen und Ländern.“

Im Vorfeld einer Gesetzesinitiative werden wir einen breiten Dialog mit Akteuren aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und den Ländern und Kommunen führen. Darüber hinaus sollen Erfahrungen von Beteiligten und Betroffenen mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie Familiengerichtbarkeit gesammelt und systematisch ausgewertet werden. Im Rahmen dieser unabhängigen wissenschaftlichen Begleitung sollen sich betroffene Eltern, Pflegeeltern, Kinder und andere vertraulich äußern können. Wir werden diese Auswertung mit Blick auf systemische und strukturelle Veränderungsbedarfe in das weitere Verfahren mit aufnehmen.“

Der Dialogprozess „Mitredden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ knüpfte vor diesem Hintergrund an die Ergebnisse der bisherigen Diskussionen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe an.

Hierzu wurde zunächst der aktuelle Stand der Diskussionen ausgewertet. Dazu wurden Positionen und Argumentationslinien der Vergangenheit, insbesondere zum KJSG (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz), in Stellungnahmen, Plenardiskussionen im Bundestag, Anhörungen und Expertisen analysiert.

Dabei konnten vier Leitthemen identifiziert werden, die im Rahmen der Auftaktkonferenz weiter erörtert wurden und auf dieser Grundlage die Arbeit im Dialogprozess strukturieren sollten:

- Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation
- Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken
- Prävention im Sozialraum stärken
- Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen

Mit dem Ziel, hierzu im bisherigen Diskussionsprozess bereits erarbeitete Inhalte und Ergebnisse aufzunehmen und weiterzuentwickeln, wurden folgende weitere Grundlagen in den Beteiligungsprozess einbezogen:

- die Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, etwa zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung oder zur Inklusion für junge Menschen mit Behinderungen,
- die Ergebnisse des 2017 abgeschlossenen Dialogforums „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge,
- die bereits vorliegenden Ergebnisse oder parallel laufenden Diskussionen des Dialogforums „Pflegekinderhilfe“, des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“ sowie der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker Eltern“.

Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitredden – Mitgestalten“: Zielperspektiven, Struktur und Themen



3 Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“: Zielperspektiven, Struktur und Themen

In der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ diskutierten unter der Leitung der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Gesundheitshilfe sowie von Bund, Ländern und Kommunen die zentralen Themenbereiche einer Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage eines den jeweiligen Sitzungsschwerpunkt inhaltlich umfassend aufbereitenden Arbeitspapiers.

3.1 Zielperspektiven

Ziel der Beratungen in der Arbeitsgruppe war es, die Themenschwerpunkte möglichst umfassend auf der Grundlage einer eingehenden Aufbereitung zu beleuchten, die eine objektive Sachverhaltsdarstellung, ein Aufzeigen von Handlungsbedarfen und eine Beschreibung von Handlungsoptionen umfasste. Auf dieser Grundlage konnte ein vertiefter fachlicher Austausch stattfinden, der aufgrund der interdisziplinären Besetzung der AG über die Systemgrenzen der Kinder- und Jugendhilfe hinausging und die Perspektiven unterschiedlicher Akteure integrierte.

3.2 Struktur und Arbeitsweise

Die AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ traf sich insgesamt zu fünf Sitzungen. Neben einer ersten konstituierenden Sitzung widmeten sich die weiteren AG-Sitzungen folgenden Themenschwerpunkten:

- Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation
- Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken
- Prävention im Sozialraum stärken
- Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen

Vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeitete und mit den beteiligten Bundesressorts (Gaststatus in der Arbeitsgruppe) erörterte Arbeitspapiere führten in die einzelnen Themen der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ ein.

- Dabei wurden die Sachverhalte und der Handlungsbedarf möglichst objektiv und wertungsfrei dargestellt. Positionen und Bewertungen der Beteiligten wurden in den Protokollen wiedergegeben.

- Zu den identifizierten Handlungsbedarfen skizzierte das Arbeitspapier eine oder mehrere Handlungsoptionen. Die dargestellten Handlungsoptionen sollten nicht abschließend sein, sondern die wesentlichen, in der Fachdiskussion befindlichen Vorschläge umfassen. In den Papieren wurde bewusst auf eine Bewertung der Optionen verzichtet, um Vorfestlegungen zu vermeiden und einen offenen Diskussionsprozess zu ermöglichen.
- Die Handlungsoptionen wurden anhand von Bewertungskriterien systematisiert, um eine möglichst vergleichbare Einordnung zu ermöglichen. Die Bewertungskriterien waren grundsätzlich :
 1. Verwirklichung des Rechts des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (ggf. unter Bezugnahme auf das staatliche Wächteramt, das Elternrecht, die VN-Kinderrechtskonvention und die UN-Behindertenrechtskonvention);
 2. Umsetzbarkeit

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe erhielten circa drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung zur Vorbereitung die Möglichkeit, über die Webseite des Dialogprozesses www.mitreden-mitgestalten.de das Arbeitspapier textstellengenau zu kommentieren. Darüber hinaus konnten Stellungnahmen und Positionspapiere zum Arbeitspapier auf das Portal eingestellt werden. Alle Online-Kommentierungen und Stellungnahmen waren für alle AG-Mitglieder jederzeit einsehbar. In Vorbereitung auf die AG-Sitzung wurden die eingegangenen Kommentare und Stellungnahmen fachlich ausgewertet und flossen auf diese Weise diskussionsleitend in die AG-Sitzung ein.

Ebenso wurden die Ergebnisse aus der Online-Konsultation der breiten Fachöffentlichkeit, die in den Wochen vor jeder AG-Sitzung durchgeführt wurde, in die AG-Beratungen einbezogen.

In jeder AG-Sitzung lieferte die wissenschaftliche Begleitforschung zudem themenbezogen wichtige Erkenntnisse und Hinweise zu den Bedarfen und Bedürfnissen junger Menschen und ihrer Familien sowie zu den für deren Unterstützung verantwortlichen professionellen Akteuren. Dies gewährleistet einen direkten Eingang der Betroffenen- und der Praxisperspektive in den Dialogprozess.

Auf Basis dieser Vorbereitungen fanden die Beratungen der AG insbesondere zu den jeweiligen Arbeitspapieren in vier ganztägigen Sitzungen und einer zweitägigen Sitzung statt. Neben den ordentlichen AG-Mitgliedern wurden – je nach Leitthema – zusätzliche Expertinnen und Experten zur AG-Sitzung geladen, die zur weiteren Vertiefung des Themas beitrugen.

In der jeweils folgenden Sitzung wurde das jeweilige Arbeitspapier zur Veröffentlichung freigegeben; das Protokoll der vorherigen Sitzung wurde verabschiedet.

Von zentraler Bedeutung für die erfolgreiche Arbeit der AG, die von zielführenden, konstruktiven und sachorientierten Diskussionen und einem vertrauensvollen Miteinander geprägt war, war die personelle Kontinuität ihrer Besetzung.

3.3 Termin- und Themenplanung

Der AG-Prozess begann am 21. Januar 2019 mit der ersten konstituierenden Sitzung. Themen der konstituierenden Sitzung waren das Selbstverständnis und die Arbeitsweise, die inhaltliche Gestaltung und die weitere Arbeitsplanung der AG.

Darauf folgten vier weitere Sitzungen, von denen sich jede einem Leitthema widmete. Diese Leitthemen basierten insbesondere auf dem Koalitionsvertrag sowie den im Kontext des Gesetzgebungsprozesses zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) geführten Fachdebatten. Sie wurden im Rahmen der Auftaktkonferenz erörtert und strukturiert und in der konstituierenden Sitzung der AG beraten und konkretisiert.

In Zusammenschau mit den Diskussionen im Dialogforum „Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ 2017 beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge sowie in den laufenden Dialogforen „Bund trifft kommunale Praxis“ beim Deutschen Institut für Urbanistik und „Pflegekinderhilfe“, das von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen moderiert wird, stellte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend folgende Zuordnung von Einzelthemen zu den jeweiligen Themenfeldern zur Diskussion:

Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation (AG-Sitzung am 12. Februar 2019):

- Heimaufsicht
- Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen
- Schnittstelle Justiz (Familiengericht/Jugendgerichtshilfe/Strafverfolgungsbehörden)
- Beteiligung (Interessenvertretung / Beratung von Kindern und Jugendlichen / Ombudsstellen)
- Auslandsmaßnahmen

Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken (AG-Sitzung am 4. April 2019):

- Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern
- Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- Unterstützung bei der Verselbständigung; Übergangsgestaltung
- Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern
- Heimerziehung
- Inobhutnahme

Prävention im Sozialraum stärken (AG-Sitzung am 11. Juni 2019)

- Direkte niedrigschwellige Hilfezugänge für Familien
- Finanzierungsstrukturen
- Qualitätssicherung von Sozialangeboten zur Schaffung niedrigschwelliger Hilfezugänge für Familien
- Lebensorte von Familien für Prävention nutzen

Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen (AG-Sitzung am 17./18. September 2019)

- Inklusive Ausgestaltung des SGB VIII
- Schnittstelle für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Sozial-/bzw. Eingliederungshilfe (SGB XII / SGB IX)
- Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII an der Schnittstelle zur Schule

3.4 Die AG-Sitzungen in Zahlen

Thema und Datum der Sitzung	Teilnahme an der Sitzung	Rückmeldungen zum Arbeitspapier
<p>„Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“</p> <p>12. Februar 2019</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 68 AG-Mitglieder • 7 Expertinnen und Experten 	<ul style="list-style-type: none"> • 236 Kommentare am Arbeitspapier von 23 AG-Mitgliedern • 21 eingereichte Stellungnahmen von AG-Mitgliedern
<p>„Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“</p> <p>4. April 2019</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 74 AG-Mitglieder • 8 Expertinnen und Experten 	<ul style="list-style-type: none"> • 323 Kommentare am Arbeitspapier von 11 AG-Mitgliedern • 15 eingereichte Stellungnahmen von AG-Mitgliedern
<p>„Prävention im Sozialraum stärken“</p> <p>11. Juni 2019</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 72 AG-Mitglieder • 10 Expertinnen und Experten 	<ul style="list-style-type: none"> • 88 Kommentare am Arbeitspapier von 7 AG-Mitgliedern • 14 eingereichte Stellungnahmen von AG-Mitgliedern
<p>„Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen“</p> <p>17./18. September 2019</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Tag 1: 76 AG-Mitglieder, Tag 2: 72 AG-Mitglieder • Tag 1: 12 Expertinnen und Experten, Tag 2: 11 Expertinnen und Experten 	<ul style="list-style-type: none"> • 192 Kommentare am Arbeitspapier von 6 AG-Mitgliedern • 17 eingereichte Stellungnahmen von AG-Mitgliedern

**Die Themenschwerpunkte:
Identifizierte Handlungsbedarfe
und zentrale Ergebnisse der
Arbeitsgruppe „SGB VIII:
Mitreden – Mitgestalten“**



4 Die Themenschwerpunkte: Identifizierte Handlungsbedarfe und zentrale Ergebnisse der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“

Im Folgenden werden entlang der inhaltlichen Themenschwerpunkte der AG-Sitzungen die jeweiligen Handlungsbedarfe in den diskutierten Handlungsfeldern wertungsfrei beschrieben. Darauf folgt eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Beratungen in der Arbeitsgruppe, insbesondere mit Blick auf die in den jeweiligen Arbeitspapieren skizzierten Handlungsoptionen. Berücksichtigung finden hierbei die protokollierten Wortbeiträge der AG-Mitglieder in den Sitzungen sowie auch deren schriftliche Stellungnahmen und Online-Kommentierungen zu den Arbeitspapieren.

4.1 Wirksamer Kinderschutz

Die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode auf eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe verständigt. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen soll dabei neben der Weiterentwicklung wirksamer Hilfesysteme zentraler Gegenstand der Reform sein.

4.1.1 Heimaufsicht

Die Heimaufsicht ist derzeit in den §§ 45 bis 49 SGB VIII geregelt. Die Vorschriften stellen den Betrieb von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unter einen Erlaubnisvorbehalt. Daneben ermächtigen und verpflichten sie den zuständigen Jugendhilfeträger auch zu nachträglicher Kontrolle. Zentrales Tatbestandsmerkmal sowohl für die Erlaubniserteilung als auch für nachträgliche Aufsichtsmaßnahmen ist die Gewährleistung des „Wohls der Kinder und Jugendlichen“. Es wird in § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 SGB VIII durch Regelbeispiele konkretisiert.

Dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern in Einrichtungen ist durch eine wirkungsvolle Heimaufsicht zu entsprechen. Reformbedarfe werden wesentlich in folgenden Bereichen gesehen:

- Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung,
- Einrichtungsbegriff,
- ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung,
- wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers sowie
- Prüfrechte

Im Einzelnen:

- Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung
- Handlungsbedarf

Die Prüfung zur Erteilung der Betriebserlaubnis erfolgt nach derzeitiger Rechtslage einrichtungsbezogen. Zwar erfolgt im Rahmen der Prüfung des Tatbestandsmerkmals der „personellen Voraussetzungen“ bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis auch eine Überprüfung der persönlichen Eignung der Einrichtungsleitung sowie des Personals. Eine Überprüfung der Eignung des Trägers selbst ist jedoch nicht vorgesehen. Es besteht daher Bedarf, bereits bei der Erlaubniserteilung die Eignungsvoraussetzungen des Trägers selbst angemessen zu prüfen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass unzuverlässige Träger vom Rechtsanspruch auf eine Betriebserlaubnis ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Die Arbeitsgruppe spricht sich überwiegend dafür aus, den Begriff der „Zuverlässigkeit“ des Einrichtungsträgers als neues Tatbestandsmerkmal und Erfordernis für die Erteilung einer Betriebserlaubnis im Gesetzestext des § 45 Abs. 1 SGB VIII zu etablieren. Die Arbeitsgruppe votiert dabei für eine jugendhilfespezifische Konkretisierung des Zuverlässigkeitsbegriffs, etwa durch Regelbeispiele.

- **Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung**

Handlungsbedarf

§ 45 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII regelt die Anforderungen an die Aufzeichnungspflichten des Trägers der Einrichtung. Die Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten bedürfen im Interesse eines wirksamen Kinderschutzes einer Konkretisierung und begrifflichen Schärfung, um im Rahmen von Prüfungen anhand der vorgelegten Unterlagen etwaige Missstände aufzeigen zu können oder diese auch auszuräumen. Hierzu bedarf es einer Regelung, wonach der Träger der Einrichtung nachzuweisen hat, dass er den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buch- und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen anfertigt und deren Aufbewahrung sicherstellt.

Ergebnis

Gegen eine Konkretisierung und begriffliche Schärfung der Anforderungen an die Aufzeichnungspflichten bestehen seitens der Arbeitsgruppe keine grundsätzlichen Einwände. Allerdings werden von einem Teil der Mitglieder Konkretisierungen im Hinblick auf Geheimhaltungsrechte und -pflichten sowie von Art, Umfang und zeitlicher Dauer der Verpflichtungen gewünscht.

- **Wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers**

- **Handlungsbedarf**

Im Interesse eines wirksamen Kinderschutzes bedarf es einer Etablierung von Nachweispflichten, die Aufzeichnungen über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers zulassen. Etwaige finanzielle Engpässe, die zu qualitativen Einschnitten in der Leistungserbringung führen können, könnten so rechtzeitig erkannt werden.

Ergebnis

Gegen die Etablierung von Nachweispflichten hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Trägers bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Von einigen Mitgliedern der Arbeitsgruppe wird jedoch die Beachtung der Trägerautonomie und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes betont. Ausreichende Kontrollen könnten auch durch die Einschaltung unabhängiger Wirtschaftsprüfer sichergestellt werden.

- **Einrichtungsbegriff**

Handlungsbedarf

§ 45 Abs. 1 SGB VIII knüpft an den Begriff der „Einrichtung“ an, normiert diesen Begriff aber selbst nicht. In Rechtsprechung und Literatur wurden verschiedene Abgrenzungskriterien entwickelt. Als zentrale Kriterien werden in Rechtsprechung und Literatur unter anderem angesehen: Dauerhaftigkeit, Verbindung sachlicher und personeller Mittel zu einem bestimmten Zweck und Losgelöstheit von den konkreten Personen. Eine gesetzliche Normierung ist im Interesse der Rechtssicherheit insbesondere mit Blick auf Betreuungsformen mit familienähnlichen Strukturen und neuartige Betreuungsformen geboten.

Ergebnis

Die AG-Mitglieder sprechen sich überwiegend für eine gesetzliche Normierung des Einrichtungsbegriffs aus. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die im KJSG vorgesehene Fassung das Risiko berge, dass bewährte familienanaloge Betreuungsformen gefährdet würden. Es müsse deshalb sichergestellt werden, dass insbesondere solche Betreuungsformen, die in einem Einrichtungskontext stattfänden, nicht aus dem betriebslaubnispflichtigen Bereich herausfielen. Von einigen AG-Mitgliedern wird darauf hingewiesen, dass die Regelungssystematik im SGB VIII einerseits und im reformierten Recht der Eingliederungshilfe (ab 2020 SGB IX Teil 2) andererseits kompatibel sein müsse. Letzteres verwende den Einrichtungsbegriff nicht mehr.

- **Prüfrechte**

Handlungsbedarf

In der Praxis kommt es vor allem im Zusammenhang mit unangemeldeten Prüfungen, im Zusammenhang mit Betretungsrechten sowie der Frage des Umfangs der vom Träger vorzulegenden Unterlagen zu Auseinandersetzungen, die einem wirksamen Kinderschutz abträglich sind. Konfliktbelastet ist auch das Recht zur Anhörung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kindern und Jugendlichen. Insgesamt bedarf es daher einer auch den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entsprechenden Ausgestaltung der Regelung zu Prüfrechten.

Ergebnis

Von den AG-Mitgliedern wird eine Konkretisierung und Ausweitung der Regelungen zu den Prüfrechten überwiegend begrüßt, jedenfalls nicht grundsätzlich abgelehnt. Differenzen ergeben sich im Hinblick auf die Fragestellung, ob solche Prüfungen anlasslos oder anlassbezogen erfolgen sollen. Insgesamt herrscht Einigkeit, dass eine ausgewogene Lösung gefunden werden muss, die einerseits dem wirksamen Kinderschutz angemessen Rechnung trägt und andererseits den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahrt. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Befragungen muss deutlich geregelt werden, etwa durch Hinzuziehung einer unabhängigen Vertrauensperson oder der Beteiligung der Sorgeberechtigten.

4.1.2 Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen

Handlungsbedarf

Ein wirksamer Kinderschutz setzt voraus, dass die Grenzen der für den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten Leistungssysteme und Institutionen durch örtliche und regionale Netzwerke und verbindliche Kooperationen im Einzelfall überwunden werden. Entscheidende Voraussetzungen hierfür sind Kooperationsbereitschaft und Engagement der beteiligten Akteure. Vor allem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitswesen sind dabei unverzichtbare Partner in der Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz. Deren Mitverantwortung sollte sowohl im Fünften Sozialgesetzbuch (SGB V) als auch in § 8a SGB VIII und in § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) stärkeres Gewicht erhalten.

Ergebnis

Die AG-Mitglieder sind sich einig, dass die Mitverantwortung des Gesundheitswesens für den Kinderschutz im fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) noch deutlicher zum Ausdruck kommen sollte. Die in den vergangenen Jahren auf lokaler Ebene entstandenen Netzwerke und Kooperationen zwischen Kinder- und Jugendhilfe sowie Fachärzten der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sollten weiter unterstützt werden, indem auf regionaler Ebene fallunabhängige Abläufe und Strukturen für eine engere Zusammenarbeit verbindlicher geregelt werden.

Des Weiteren gibt es unter den AG-Mitgliedern starke Voten für eine engere und verbindliche Einbindung der Berufsgeheimnisträger in den Prozess der Gefährdungseinschätzung und -abwehr. Diese sollte sowohl in § 8a SGB VIII als auch in § 4 KKG zum Ausdruck kommen. Gegen diese Position gibt es aber auch kritische Einwände. Einige AG-Mitglieder sind der Auffassung, dass sich das bisherige System bewährt habe und dass Zurückhaltung im Hinblick auf Veränderungen an dem in der Praxis etablierten System der Kooperation geübt werden sollte. Überdies gelte es zu bedenken, dass Systemveränderungen die Frage nach Ressourcen und Finanzierung aufwürfen. Auch berühre eine stärkere Einbindung insbesondere der Gesundheitsberufe das berufliche Selbstverständnis der beteiligten Akteure sowie Fragen des Datenschutzes. Als wichtiger wird zum Teil eine Stärkung der Kooperation durch strukturelle und Qualifizierungsmaßnahmen angesehen.

4.1.3 Schnittstelle Justiz (Familiengericht/Jugendgerichtshilfe/ Straerverfolgungsbehörden)

Handlungsbedarf

Der Hilfeplan gibt als Ergebnisdokument des fachlichen Steuerungsprozesses bei Hilfen zur Erziehung qualifiziert Auskunft über die Lebens- und Erziehungssituation des Kindes oder Jugendlichen. Bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie benennt er die Gründe dafür, weshalb Hilfen innerhalb der Herkunftsfamilie nicht in Betracht zu ziehen sind. Er beschreibt die Verteilung der Aufgaben zwischen Eltern und den weiteren Beteiligten und klärt auch über mögliche Folgen des Scheiterns der Hilfe auf. Diese Informationen können auch dem Familiengericht zur Erweiterung seiner Erkenntnisgrundlage dienen. Die Vorlage des Hilfeplans in familiengerichtlichen Verfahren ist nach geltender Rechtslage nicht obligatorisch. Hierzu bedürfte es einer Änderung in § 50 SGB VIII.

Das SGB VIII gebietet in § 52 eine strukturelle Zusammenarbeit unter anderem mit den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Polizei- und Ordnungsbehörden. Umgekehrt sehen auch die einschlägigen Vorschriften des JGG eine verbindliche Zusammenarbeit der Jugendgerichtshilfe mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgericht vor. Eine einzelfallbezogene Kooperation umfasst aber zurzeit nicht obligatorisch die Pflicht zur Kooperation auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt. Eine gesetzliche Normierung hierzu ist deshalb geboten.

Ergebnis

Die obligatorische Einbeziehung des Hilfeplans in Verfahren vor den Familiengerichten wird von den AG-Mitgliedern zum Teil befürwortet, zum Teil wird aber auch für eine Beibehaltung der jetzigen Regelungen votiert. Insbesondere wird von denjenigen AG-Mitgliedern, die eine Beibehaltung der jetzigen Regelungen für sinnvoll halten,

argumentiert, dass der Zweck des Hilfeplanverfahrens konterkariert werden könne; auch werden datenschutzrechtliche Bedenken angemeldet. Der Hilfeplanungsprozess könne leiden, wenn der Hilfeplan zwingend weitergegeben werden müsse.

Von einigen Mitgliedern der Arbeitsgruppe wird für eine bessere Qualifizierung von Familienrichterinnen und Familienrichtern sowie von Gutachterinnen und Gutachtern votiert. Vorgeschlagen werden z. B. interdisziplinäre Schulungen und Weiterbildungen sowie die Implementierung bestimmter Berufseingangsqualifikationsmaßnahmen.

Hinsichtlich der Regelungen zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gibt es ebenfalls unterschiedliche Voten. Zum Teil werden die vorgesehenen Änderungen, wonach das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen – etwa im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen – zusammenarbeiten soll, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, begrüßt. Zum Teil wird für eine Beibehaltung der gesetzlichen Regelung votiert.

4.1.4 Beteiligung (Interessenvertretung / Beratung von Kindern und Jugendlichen / Ombudsstellen)

Handlungsbedarf

Die Untersuchung der Wirkungen und der Umsetzung des elternunabhängigen Beratungsanspruchs nach § 8 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat gezeigt, dass die Vorschrift von der Praxis positiv bewertet und als stärkend für die rechtliche Position von Kindern angesehen wird (BT-Drs. 18/7100, S. 59). Um den elternunabhängigen Beratungsanspruch in der Praxis weiter zu stärken, ist der Wegfall der Voraussetzung des Vorliegens einer Not- und Konfliktlage in einem zweiten Schritt erforderlich. Die im geltenden Recht geforderte „Not- und Konfliktlage“ zeigt sich auf Grund eines noch nicht aufgebauten Vertrauensverhältnisses nicht immer bereits beim ersten Kontakt. Die Nichterkennbarkeit einer Not- und Konfliktlage kann das Jugendamt aber daran hindern, überhaupt in ein Gespräch mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen einzutreten und eine „Not- und Konfliktlage“ ggf. zu ermitteln.

Ergebnis

Die Einführung von Ombudsstellen wird von den Mitgliedern der AG befürwortet. Überwiegend wird dafür votiert, die Einführung von Ombudsstellen als Rechtspflicht zu regeln und eine Beratung durch unabhängige Dritte zu gewährleisten. Die Belange von Menschen mit Behinderung müssten ausreichend Berücksichtigung finden. Insbesondere müsse Barrierefreiheit und Niedrigschwelligkeit sichergestellt werden.

4.1.5 Auslandsmaßnahmen

Handlungsbedarf

Auslandsmaßnahmen werden auch nach Einführung der hierauf zugeschnittenen Steuerungsregelungen im SGB VIII kritisch betrachtet. So wird bereits seit längerem in der wissenschaftlichen Forschung darauf hingewiesen, dass bei Auslandsmaßnahmen keine hinreichenden regelmäßigen Überprüfungen stattfinden. Die Wirkungskontrolle sei nicht ausreichend. Insgesamt komme es zu einem „Aufsichtsdefizit“ (Wendelin, Erziehungshilfen im Ausland, 2011, S. 275). Auch die von der JFMK eingesetzte Arbeitsgruppe sieht „zahlreiche Jugendhilfefälle im Ausland“, die „deutliche Mängel sowohl in der Vorbereitung“ als auch in „der Durchführung“ zeigten (Anlage zum Umlaufbeschluss 1/2016 der JFMK vom 23.02.2016, S.15).

Ergebnis

Aus der Arbeitsgruppe gibt es starke Voten für eine inhaltliche Schärfung der Regelungen zu Auslandsmaßnahmen. Nach Auffassung der Vertreter dieser Position müssen die qualitativen Anforderungen an Auslandsmaßnahmen erhöht sowie die verfahrensrechtlichen Anforderungen im Hilfeplanverfahren präzisiert werden. Von anderen Mitgliedern der Arbeitsgruppe wird der Reformbedarf vor dem Hintergrund vieler auch guter Erfahrungen infrage gestellt.

4.2 Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken

Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode verbinden CDU/CSU und SPD die Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mit der grundsätzlichen Zielperspektive eines am Kindeswohl ausgerichteten wirksamen Hilfesystems, welches die Familie stärkt und Kinder vor Gefährdungen schützt, wobei Unterstützung und Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung Anspruch und Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe bleiben. Ein zentraler Gegenstand dieses Hilfesystems und der darauf bezogenen Weiterentwicklung ist die Unterbringung junger Menschen außerhalb ihrer eigenen Familie. Konkret führt der Koalitionsvertrag dazu aus, dass im Interesse von fremduntergebrachten Kindern die Elternarbeit und die Qualifizierung und Unterstützung von Pflegeeltern gestärkt und gefördert werden sollen.

4.2.1 Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

Handlungsbedarf

Den Eltern kommt bei der Verwirklichung des Rechtes der Kinder und Jugendlichen auf Förderung der Entwicklung und bei der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eine Schlüsselrolle zu, der das Rechtssystem

hinreichend Rechnung tragen muss. Die Eltern sind Inhaber des Personensorgerechtes und entscheiden damit über die Geltendmachung des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung. Das Elternrecht steht unter dem Schutz der Verfassung. Nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG wacht über ihre Betätigung die staatliche Gemeinschaft. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 24, 119 – 155, 143) sind Elternrecht und Elternpflicht „von vornherein unlöslich miteinander verbunden“; die Elternpflicht sei nicht als eine das Recht begrenzende Schranke, sondern als „ein wesensbestimmender Bestandteil“ des Elternrechts zu interpretieren. Es sei treffender als „Elternverantwortung“ zu bezeichnen. Staatliche Interventionen seien zunächst auf „helfende und unterstützende Maßnahmen, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen“ zu richten. Sie seien aber nicht darauf beschränkt. Vielmehr könnten, wenn solche Maßnahmen nicht genügten, „den Eltern die Erziehungs- und Pflegerechte vorübergehend und sogar dauernd“ entzogen werden; in diesen Fällen müsse der Staat zugleich positiv die Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen des Kindes schaffen (BVerfG, ebd.).

Die Eltern können ihre Elternverantwortung nur dann angemessen wahrnehmen, wenn sie über mögliche Auswirkungen, Chancen und Risiken sowie über die von ihnen erwartete Bereitschaft zur Mitwirkung am Hilfeprozess ausreichend aufgeklärt wurden. Neben der Erläuterung organisatorischer und rechtlicher Rahmenbedingungen bedarf es auch einer Erörterung umgangsrechtlicher und sorgerechtlicher Fragen. Auch entwicklungspsychologische Aspekte müssen Gegenstand dieser Beratung sein. Hierbei geht es vor allem um die Thematisierung der Bedeutung von Bindung und Trennung im Kindesalter und die damit verbundene Frage der Rückkehroptionen. Die geltende Rechtspraxis stellt eine auf einer fundierten Wissensgrundlage basierende Mitwirkung der Eltern nicht immer sicher. Es stellt sich daher die Frage, ob die gesetzlichen Regelungen zur Mitwirkung im Hilfeplanverfahren und zur Beratung und Unterstützung der Eltern zu schärfen sind.

Ergebnis

Die Arbeitsgruppe betont die Bedeutung der Einbeziehung der Eltern in den Hilfeprozess. Uneinigkeit herrscht jedoch hinsichtlich der Frage, ob der Themenkomplex „Beteiligung“ einer gesetzlichen Nachjustierung durch präzisere Vorgaben bedürfe oder ob lediglich ein Vollzugsdefizit vorliege. Die Vertreter der letztgenannten Auffassung sehen vor allem das Erfordernis einer ausreichenden fachlich qualifizierten personellen Ausstattung der Hilfeplanungsprozesse. Von mehreren AG-Mitgliedern wird auch darauf hingewiesen, dass die Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf Eltern mit Kindern mit Behinderungen wegen der Schnittstellenprobleme erhebliche Defizite aufweise. Des Weiteren wird

von einigen AG-Mitgliedern dafür votiert, auch nicht sorgeberechtigte relevante Bezugspersonen einzubeziehen.

4.2.2 Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Handlungsbedarf

Kinder und Jugendliche, die in einer Pflegefamilie oder auch in einer Einrichtung der Heimerziehung erzieherische Hilfen erhalten, sind in besonderer Weise auf ein stabiles und kontinuierliches Erziehungsumfeld angewiesen. Anhaltende Instabilität und wiederholte Verunsicherungen über den Lebensmittelpunkt lassen deutlich ungünstige Entwicklungsverläufe erwarten. Zentral für eine gute Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen ist die Herstellung eines möglichst hohen Maßes an Stabilität und Kontinuität hinsichtlich seines Lebensmittelpunktes und seiner gewachsenen Bindungen und Beziehungen. Es gilt daher, Verunsicherungen des Kindes oder Jugendlichen zu reduzieren und gleichzeitig eine entwicklungs offene Perspektive im Sinne des Kindeswohls aufrechtzuerhalten. Im Rahmen der Hilfeplanung bedarf es einer schrittweisen Perspektivklärung von Beginn einer Hilfe an. Es ist deshalb zu prüfen, ob es sowohl auf jugendhilferechtlicher Ebene einer stärkeren Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung bedarf und ob auf familienrechtlicher Ebene die Möglichkeiten zur Anordnung zum längerfristigen Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie (Dauerverbleibensanordnung) erweitert werden sollten.

Auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen muss ein gesicherter und qualifizierter Zugang zur Familienpflege eröffnet sein. Es ist deshalb zu prüfen, ob es weiterer gesetzlicher Vorgaben bedarf.

Ergebnis

Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe votiert für die Implementierung einer Regelung im BGB, wonach eine sogenannte Dauerverbleibensanordnung ermöglicht wird. Der Begriff selbst wird zum Teil als problematisch angesehen, weil auch eine solche Dauerverbleibensanordnung nicht unabänderlich sei. Die Gegenposition ist der Auffassung, dass die jetzigen Regelungen ausreichen. Unterschiedliche Auffassungen gibt es dagegen im Hinblick auf Regelungen zur Perspektivklärung im SGB VIII. Zum Teil wird eine Klarstellung für erforderlich gehalten. Andere halten die aktuellen gesetzlichen Regelungen für ausreichend. Hervorgehoben wird von einigen AG-Mitgliedern die Rolle der Kinder und Jugendlichen selbst. Diese müssten stärker in die langfristigen Planungen eingebunden werden. Auch die Thematik der Geschwisterbeziehungen müsse stärker in den Blick genommen werden.

Im Hinblick auf die Unterstützungsbedarfe von Kindern mit Behinderungen und deren Familien und Pflegefamilien wird die Ansicht vertreten, dass diese Probleme allein im Rahmen einer Zusammenführung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe (SGB XII, künftig SGB IX Teil 2) für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII gelöst werden könnten. Vereinzelt wird dieses aber auch infrage gestellt. So wird auch die Auffassung vertreten, dass bereits das Bundesteilhabegesetz im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie deren Betreuung in Pflegefamilien viele gute Ansätze zur Verbesserung der Situation beinhaltet.

4.2.3 Unterstützung bei der Verselbständigung, Übergangsgestaltung

Handlungsbedarf

Im Zusammenhang mit Beendigungsprozessen von Hilfen gilt es, jungen Menschen ein möglichst hohes Maß an Stabilität und emotionaler Sicherheit zu vermitteln, um so Brüche und Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren Lebensperspektive und der Stabilität der Beziehungen zu vermeiden. In diesen Phasen bedarf es einer gemeinsamen Erarbeitung in transparenten und nachvollziehbaren Prozessen, die jungen Menschen Klarheit und Handlungssicherheit geben. Insbesondere in denjenigen Fällen, in denen Zuständigkeiten an andere Sozialleistungsträger übergehen, müssen diese rechtzeitig in die Planung und Konzeptentwicklung eingebunden werden.

Hilfen werden überproportional häufig mit Erreichen der Volljährigkeit eines jungen Menschen beendet. Dies führt zu Benachteiligungen dieser jungen Menschen. So werden von diesen etwa unterdurchschnittlich Bildungsabschlüsse erreicht. Auch sehen sich junge Menschen, die Pflegefamilien verlassen, oft zwischen Pflege- und Herkunftsfamilie hin- und hergerissen. Die Beziehungen zu den Pflegefamilien werden nach geltendem Recht formal wenig geschützt.

Im Hinblick auf die Kostenheranziehung von jungen Menschen ist zu prüfen, ob die Ausnahmeregelung dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ausreichend Rechnung trägt. Die Ausnahmeregelung privilegiert nach geltendem Recht vor allem ehrenamtliche oder vergleichbare Tätigkeiten. Es ist zu prüfen, ob diese Beschränkung sachgerecht ist.

Ergebnis

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass eine qualifizierte Übergangsplanung von zentraler Bedeutung für die Ziele der Jugendhilfe, junge Menschen zu Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit zu führen, ist. Dabei müssten jedoch nicht nur die anderen Sozialleistungssysteme, sondern das gesamte Lebensumfeld des jungen Menschen in den Blick genommen werden. Zum Teil wird eine Erhöhung der Altersgrenze bei den Hilfen zur Erziehung und auch bei den

Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung von derzeit 18 auf 21 Jahre gefordert. Andere Mitglieder der Arbeitsgruppe sehen dieses aber auch kritisch. Die Regelungen des § 41 SGB VIII reichten aus; die abrupte Beendigung von Hilfen mit dem 18. Lebensjahr könne durch eine qualifizierte Umsetzung der Vorschrift sichergestellt werden.

Eine eigenständige Regelung zu „Leaving Care“ wird unterschiedlich betrachtet. Im Hinblick auf den Vorschlag der Einrichtung einer offenen Anlaufstelle für „Care Leaver“ herrschen heterogene Ansichten.

Im Hinblick auf die Kostenheranziehungsregelung plädiert die Arbeitsgruppe für eine Überarbeitung. Insbesondere verweist die Arbeitsgruppe auf den hohen Verwaltungsaufwand, der zum Teil nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen stehe. Auch müsse den jungen Menschen vermittelt werden, dass Leistung sich lohne. Im Ergebnis wird von einigen Mitgliedern für eine komplette Abschaffung, von anderen für eine Reduzierung plädiert.

4.2.4 Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

Handlungsbedarf

Im Rahmen der Vollzeitpflege bedient sich das Jugendamt bei der Hilfestellung des privaten Lebensraumes Familie. Gleichzeitig sind diese Pflegefamilien mit einem breiten Spektrum zum Teil komplexer Hilfebedarfe konfrontiert. Diese Gemengelage kann zu Konflikten, Überforderungen und in der Folge zu ungeplanten Abbrüchen von Pflegeverhältnissen führen. Es ist daher zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie diese Problemlagen bewältigt werden können. Insbesondere ist zu erwägen, in welchem Maße eine stärkere professionelle Beratung und Unterstützung im Bereich des Pflegekinderwesens erforderlich ist.

Ergebnis

In der Arbeitsgruppe werden im Hinblick auf weitere gesetzliche Klarstellungen zur stärkeren professionellen Beratung und Unterstützung im Bereich des Pflegekinderwesens unterschiedliche Positionen vertreten. Zum Teil werden diese begrüßt. Zum Teil werden die bestehenden Regelungen aber auch für ausreichend gehalten. Etwaige Defizite seien Vollzugsdefizite, die wesentlich in unzureichender personeller Ausstattung begründet seien. Zum Teil wird betont, dass Pflegeeltern nach Beendigung der Hilfe besser begleitet werden müssten. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass bei Pflegefamilien mit Kindern mit Behinderungen ein besonders hoher Begleitungs- und Beratungsbedarf bestehe. Die Beratung müsse im Hinblick auf die besonderen Bedarfe dieser Pflegefamilien hinreichend qualifiziert sein.

4.2.5 Heimerziehung

Handlungsbedarf

Die Heimerziehung stellt im Spektrum der Hilfen zur Erziehung eine der intensivsten Interventionen in die Lebenswelten von jungen Menschen und ihren Familien dar. Für eine Weiterentwicklung der Heimerziehung gilt es, insgesamt die Qualität dieser Hilfeform aus der Perspektive der jungen Menschen weiterzuentwickeln. Eine umfassende Qualifizierung der Heimerziehung, die Lebensweltorientierung, Sozialraumorientierung und die Beteiligung von Hilfeadressatinnen und -adressaten dient dem Erreichen des Leitziels einer inklusiven Heimerziehung in der Kinder- und Jugendhilfe. Es ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie Beteiligungsrechte von jungen Menschen gestärkt werden können, ob und wie die Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung qualifiziert werden kann, wie die Rahmenbedingungen für Fachkräfte in der Heimerziehung verbessert werden können und wie der Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe besser verankert werden kann. Schließlich ist zu prüfen, ob es zur fachlichen Weiterentwicklung und bedarfsgerechten Ausgestaltung von Heimerziehung einer Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik bedarf.

Ergebnis

Die Positionen der Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Qualifizierung der Heimerziehung sind heterogen. Die strukturelle Förderung von selbstorganisierten Vertretungen wird grundsätzlich unterstützt. Die Umsetzungsvorschläge hierzu sind jedoch divers. Als zentrales Problem wird der Fachkräftemangel bewertet. Auch wird die Position vertreten, dass es der Gewinnung von mehr Pflegefamilien und Bereitschaftspflegefamilien bedürfe. Zum Teil wird gefordert, den Begriff „Heimerziehung“ zu überdenken. Die Vorschläge zur Qualifizierung der Statistik werden begrüßt. Hinsichtlich der stärkeren Akzentuierung der Sozialraumorientierung wird zum Teil die Auffassung vertreten, dass diese Thematik im Leistungserbringungsrecht verortet werden müsse.

4.2.6 Inobhutnahme

Handlungsbedarf

Die Inobhutnahme ist eine der invasivsten sozialpädagogischen Interventionen der Kinder- und Jugendhilfe. Es bestehen große regionale Disparitäten in der Versorgung von bedarfsgerechten Angeboten der Inobhutnahme. Die Verweildauern in Einrichtungen zur Inobhutnahme sind individuell und regional sehr unterschiedlich. Die Überschreitung üblicher Zeiträume von Inobhutnahmen ist unter anderem

auf fehlende geeignete Anschlusshilfen und defizitäre Kooperationsstrukturen zurückzuführen. Auch die Dauer der Bearbeitungszeiten von Gutachtern führt zu Verzögerungen in der Verweildauer bei Inobhutnahmen.

Des Weiteren wird die Beteiligung von Eltern sowie der jungen Menschen selbst im Rahmen der Inobhutnahme zum Teil als defizitär angesehen. Es gilt zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie diese etwaigen Defizite behoben oder abgemildert werden können.

Weiter ist zu prüfen, ob der Bedarf an familiärer Bereitschaftspflege ausgebaut werden muss.

Auch die Erhebung der Daten zur Anwendung des § 42 SGB VIII erweist sich als nicht ausreichend.

Ergebnis

In der Arbeitsgruppe gibt es keine einheitliche Position im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Veränderung der gesetzlichen Regelungen zur Inobhutnahme. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass hierfür noch keine ausreichende empirische Grundlage vorhanden sei. Zum Teil werden Änderungen aber auch befürwortet. Im Hinblick auf die langen Verweildauern wird darauf hingewiesen, dass eine Ursache auch langwierige familiengerichtliche Verfahren und entsprechende Gutachten seien. Auch wird darauf hingewiesen, dass Inobhutnahmeplätze für Kinder mit Behinderungen kaum vorhanden seien. Eine Qualifizierung und ein Ausbau der Bereitschaftspflege werden begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch im Rahmen der Inobhutnahme die Geschwisterkinderproblematik besser berücksichtigt werden müsse; es gebe kaum Plätze für die gemeinsame Aufnahme von Geschwisterkindern.

4.3 Prävention im Sozialraum stärken

Die Koalitionsparteien haben sich im Rahmen der Vereinbarungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe darauf verständigt, ausgehend von den unterschiedlichen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern, die präventiven sozialräumlichen Angebote zu stärken.

Familien mit psychosozialen Hilfebedarfen bedürfen niedrigschwelliger Hilfezugänge. Es gilt daher, Hürden abzubauen und formale Entscheidungsprozesse dort zu reduzieren, wo diese nicht erforderlich sind. In der Rechtspraxis wurden – wesentlich im Bereich ambulanter Hilfen – in den vergangenen Jahren unterschiedliche Modelle erprobt und etabliert, die Familien einen niedrigschwelligen Zugang zu Hilfen gewähren und die die Prävention stärken sollen. Diese Modelle waren rechtlich umstritten, weil es an einer gesetzlichen Grundlage hierfür fehlte. Gleichzeitig hat die Rechtspraxis gezeigt, dass niedrigschwellige sozialräumliche Angebote essenziell sind. Sie weisen hohe Effektstärken auf und können insbesondere dazu beitragen,

dass sich die psychische Gesundheit und die Bewältigungsfähigkeiten von jungen Menschen und Eltern erheblich verbessern. Auch im familiären Zusammenleben und bei wesentlichen Grundbefähigungen der Eltern können niedrigschwellige Angebote, insbesondere Beratungsleistungen, deutlich positive Wirkungen erzielen.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu sozialräumlichen Angeboten bedarf es einer gesetzlichen Fundierung, da es an einer gesetzlichen Grundlage für entsprechende Angebote fehlt. Dabei ist sicherzustellen, dass die bestehenden Rechtsansprüche gewährleistet werden und dem Bedarfsdeckungsgrundsatz sowie dem Wunsch- und Wahlrecht Rechnung getragen wird.

Da es zum Wesensmerkmal niedrigschwelliger Angebote gehört, dass komplexe Verwaltungsverfahren einschließlich entsprechender Hilfeplanverfahren nicht bzw. nur eingeschränkt durchgeführt werden können, bedarf es bei diesen Angeboten in besonderem Maße einer strukturell verankerten Qualitätssicherung. Der Ausbau und die Implementierung neuer niedrigschwelliger ambulanter Hilfen bedarf daher einer kontinuierlichen Bewertung, um zu gewährleisten, dass die Leistungserbringung auch bei niedrigschwelligen Hilfezugängen bedarfsgerecht ist.

Bedarfsgerechte Angebote für komplexe Problemlagen in Familien bedürfen der multiprofessionellen und systemübergreifenden Kooperation und Vernetzung. Entsprechende Angebote müssen ohne bürokratische Hürden im unmittelbaren sozialen Umfeld erreichbar sein. Hierzu gilt es, die Kooperation und Vernetzung zwischen den für das Wohlergehen der jungen Menschen verantwortlichen Systemen und Institutionen auszubauen. Dies gilt insbesondere für die Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe einerseits und dem Gesundheitswesen, der Schule, der Eingliederungshilfe und der Arbeitsverwaltung andererseits. Auch innerhalb der unterschiedlichen Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung, Beratungsleistungen etc.) bedarf es einer engeren Vernetzung.

4.3.1 Direkte niedrigschwellige Hilfezugänge für Familien

In der Arbeitsgruppe herrscht Einigkeit, dass durch niedrigschwellige Zugänge unter Wahrung der Rechtsansprüche und Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe erleichterte Hilfezugänge geschaffen werden sollten. Dies gilt insbesondere auch für schwer erreichbare Zielgruppen. Weiter herrscht die Ansicht, dass zwischen sogenannten Infrastrukturmaßnahmen und niedrigschwelligen Angeboten keine Konkurrenz aufgebaut werden dürfe. Vielmehr müsse es um eine qualitative Verbesserung niedrigschwelliger Hilfezugänge für Familien gehen, ohne dass dadurch Einzelfallhilfen beeinträchtigt oder gar ausgeschlossen werden.

4.3.2 Finanzierungsstrukturen

Die Arbeitsgruppe ist überwiegend der Auffassung, dass es zur rechtlichen Absicherung einer gesetzlichen Grundlage zur Finanzierung niedrigschwelliger sozialräumlicher Angebote bedürfe. Diese sei so auszugestalten, dass die Trägervielfalt und das Wunsch- und Wahlrecht sowie die weiteren Strukturprinzipien des SGB VIII gewahrt blieben. Vereinzelt wird diese Auffassung auch abgelehnt, weil die derzeitigen gesetzlichen Regelungen ausreichend seien.

4.3.3 Qualitätssicherung von Sozialangeboten zur Schaffung niedrigschwelliger Hilfezugänge für Familien

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass es zusätzlicher und neuer Instrumente der Qualitätssicherung im Bereich niedrigschwelliger Hilfen und sozialräumlicher Angebote bedürfe, weil und insofern die Steuerung über das klassische Instrument der Hilfeplanung wegfalle. Als Instrumente kämen etwa in Betracht die partizipative Jugendhilfeplanung und eine Stärkung von Selbstvertretungen in Jugendhilfeausschüssen. Außerdem müssten die Aspekte der Inklusion und Barrierefreiheit ausreichend berücksichtigt werden.

4.3.4 Lebensorte von Familien für Prävention nutzen

Die Arbeitsgruppe spricht sich dafür aus, die unterschiedlichen Lebensorte von Familien für Prävention besser zu nutzen. Es wurde diskutiert, unterschiedliche Systeme, etwa nach dem Vorbild der Frühen Hilfen, zusammenzubringen und Hilfsangebote an Regelangebote anzuknüpfen.

4.4 Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen

4.4.1 Inklusive Ausgestaltung des SGB VIII: Auftrag, Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv gestalten

Handlungsbedarf

Die UN-Behindertenrechtskonvention enthält rechtliche Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft und fordert damit auch ein inklusives Sozialleistungssystem. Insbesondere fordert die UN-Behindertenrechtskonvention dazu auf, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen. Diesen Anforderungen wird das SGB VIII bislang nur in Teilbereichen gerecht. So fehlen sowohl in den Regelungen zum Programm und den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei den Begriffsbestimmungen, den Leistungen und anderen Aufgaben, den Regelungen zur Jugendhilfeplanung,

zur Finanzierung und zur Qualitätssicherung ausdrückliche Regelungen zur Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

Bei der Planung der Beratungsangebote sowie der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 8 Abs. 1 SGB VIII sollten die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen stärker in den Blick genommen werden, um diese Kinder und Jugendlichen besser ansprechen zu können. Gleiches gilt für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sowie bei Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII.

Die Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit stehen – in bestimmten Grenzen – auch heute schon jungen Menschen mit körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen offen. Junge Menschen mit geistigen Behinderungen nehmen diese Angebote derzeit jedoch nicht wahr. Es besteht deshalb weiterer Handlungsbedarf in diesen Bereichen.

Im Bereich der inklusiven Beratungsangebote nach §§ 16 – 18 SGB VIII und der Leistungen nach §§ 19 und 20 SGB VIII fehlen Regelungen zur Einhaltung der Barrierefreiheit weitgehend. Auch insofern besteht Handlungsbedarf.

Im Rahmen der Kindertagesbetreuung sowie der Kindertagespflege muss die inklusive Förderung von Kindern das Ziel sein. Obschon die Zahl der inklusiv geförderten Kinder zugenommen hat, berücksichtigen die Regelungen des SGB VIII die Belange von Kindern mit Behinderungen nicht hinreichend. Insbesondere die einschränkenden Regelungen in § 22a Abs. 4 SGB VIII werden den aktuellen Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention nicht gerecht.

Ergebnis

Der Vorschlag, wonach das Ziel eines selbstbestimmten Lebens und der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in § 1 SGB VIII wie im Regierungsentwurf des KJSG aufgenommen wird, wird von der Arbeitsgruppe grundsätzlich begrüßt. Die Umsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung sollte nach Auffassung der Arbeitsgruppe als Grundsatz der Ausgestaltung der Leistungen in § 9 SGB VIII aufgenommen werden. Auch bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 8 SGB VIII und in der Regelung zur Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII sollten diese Grundsätze stärkere Berücksichtigung finden. Die Arbeitsgruppe votiert darüber hinaus für eine weitere Stärkung der inklusiven Ausgestaltung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit. Eine stärkere Berücksichtigung der spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung einschließlich der Inobhutnahme wird grundsätzlich befürwortet. Zustimmung gibt es grundsätzlich auch hinsichtlich des Vorschlages, den Begriff der Teilhabe gesetzlich im SGB VIII zu definieren; allerdings wurde die im KJSG vorgesehene Definition eher kritisch gesehen. Uneinheitlich wird der Vorschlag bewertet, die Umsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von jungen

Menschen mit und ohne Behinderungen und den Abbau von Barrieren als Grundsatz der Ausgestaltung der Leistungen und sonstigen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe aufzunehmen.

4.4.2 Schnittstelle für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Sozial- bzw. Eingliederungshilfe (SGB XII / SGB VIII)

Handlungsbedarf

Die Aufteilung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen auf die Sozialhilfe/Eingliederungshilfe führt in der Praxis zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen, aus denen Zuständigkeitsstreitigkeiten, erheblicher Verwaltungsaufwand und vor allem Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien resultieren. Die Sachverständigenkommission zum 13. Kinder- und Jugendbericht spricht vor diesem Hintergrund von sogenannten „Verschiebebahnhöfen“ und „schwarzen Löchern“ in der Leistungsgewährung zulasten der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen. Den Eltern dieser Kinder, für die neben der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe auch noch weitere unterschiedliche Leistungssysteme zuständig sind, stehen vor diesem Hintergrund häufig kaum überwindbare Hürden gegenüber, die es ihnen erheblich erschweren bzw. unmöglich machen, zeitnah bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen für ihre Kinder zu erhalten.

Wesentlicher Grund hierfür ist, dass es im Kindes- und Jugendalter Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Formen von Beeinträchtigungen und zwischen behinderungsbedingten und erzieherischen Bedarfen gibt. Eine eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen Leistungssystemen erscheint in manchen Fällen unmöglich.

Bedarfe von Kindern und Jugendlichen können nur im Kontext des familialen und sozialen Beziehungs- und Erziehungssystems betrachtet werden. Im Kindes- und Jugendalter sind psychische Krankheitssymptome von Erscheinungsformen der Entwicklungsverzögerungen oder anderen Verhaltensauffälligkeiten kaum abzugrenzen. Hinzu kommt, dass ein besonderer erzieherischer Bedarf auch dadurch entstehen kann, dass ein Kind/Jugendlicher eine (drohende) Behinderung hat. In solchen Fällen ist es unmöglich, zu entscheiden, ob das Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs mit der Behinderung des Kindes oder mit einer etwa mangelnden Kompetenz der Eltern zu begründen ist. Auch die Abgrenzung zwischen seelischer und geistiger Behinderung bereitet in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten.

Handlungsbedarf besteht auch im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Aufteilung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen auf die Sozialhilfe/Eingliederungshilfe einerseits und

die Kinder- und Jugendhilfe andererseits trägt der Entwicklungsdynamik und damit dem Spezifikum der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ von jungen Menschen mit Behinderungen nicht hinreichend Rechnung, weil sie an eine Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung anknüpft. Auch die UN-Kinderrechtskonvention verlangt eine Unterstützung von Kindern mit Behinderungen in einer Weise, die die möglichst vollständige soziale Integration und individuelle Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung sicherstellt.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt, dass alle staatlichen Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten sind, die keine Aussonderung akzeptiert. Vor diesem Hintergrund müssen alle Leistungssysteme so verändert werden, dass sie eine individuelle Förderung aller Personen im jeweiligen System ermöglichen. Daraus folgt, dass die Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialhilfe/ Eingliederungshilfe überwunden werden muss.

Zwar bietet das Bundesteilhabegesetz Lösungsansätze zur Bewältigung der Schnittstellenproblematik. Die Neuregelungen des Bundesteilhabegesetzes lösen allerdings nicht die Klärung der Zuständigkeit zwischen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Eingliederungshilfe, wenn sich die Bedarfe des Kindes oder Jugendlichen nicht eindeutig einer bestimmten Behinderung zuordnen lassen. Auch sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Deckung von erzieherischen Bedarfen (zum Beispiel Hilfen zur Erziehung) keine Rehabilitationsleistungen, sodass das Teilhabeplanverfahren bezüglich dieser Leistungen keine unmittelbaren Anknüpfungspunkte in der Leistungs koordinierung mit dem SGB VIII vorsieht. Im Ergebnis bleibt es bei der Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung.

Ergebnis

Die ganz überwiegende Mehrheit in der Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass die bloße Bereinigung von Schnittstellen nicht ausreicht und votiert für die sogenannte „Inklusive Lösung“. Danach solle die Kinder- und Jugendhilfe auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung zuständig sein. Einige Arbeitsgruppenmitglieder möchten zunächst die bereits im geltenden Recht eröffneten Möglichkeiten zur Bereinigung der Schnittstellen nutzen und verweisen auf die mit einer Zuständigkeitsverlagerung verbundenen finanziellen Belastungen für die Kommunen sowie auf Änderungen in den Verwaltungsstrukturen einzelner Länder.

Hinsichtlich der Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ im Detail gibt es innerhalb der Arbeitsgruppe unterschiedliche Lösungsvorschläge.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe sollte der bisherige Personenkreis und der Umfang der Leistungen beibehalten werden. Der Vorschlag 1 des Arbeitspapiers,

wonach weiterhin eine Trennung zwischen dem Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung einerseits und dem Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe andererseits bestehen bleiben sollte, wird von einigen Mitgliedern der Arbeitsgruppe positiv bewertet. Stärkere Voten gibt es jedoch für den zweiten Vorschlag im Arbeitspapier, wonach Leistungen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe unter einem Dach in einem neuen Leistungstatbestand zusammengeführt werden („Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“) sollen. Im Tatbestand des neuen Rechtsanspruches würden nach dieser Lösung – abhängig vom Bedarf – zwei unterschiedliche Leistungsvoraussetzungen benannt.

Hinsichtlich des Begriffs der „Wesentlichkeit“ der Behinderung wird überwiegend dafür votiert, diesen nicht aus dem SGB XII bzw. SGB IX zu übernehmen.

Hinsichtlich der Anspruchsinhaberschaft votiert die Arbeitsgruppe überwiegend dafür, Kinder, Jugendliche und Eltern gleichermaßen als Anspruchsinhaberinnen und -inhaber zu benennen.

4.4.3 Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII an der Schnittstelle zur Schule

Handlungsbedarf

Junge Menschen mit Teilleistungsstörungen haben unter den Voraussetzungen des § 35a SGB VIII Anspruch auf Gewährung von Eingliederungshilfe. In der Rechtspraxis kommt es im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung bei Teilleistungsstörungen vermehrt zu rechtlichen und auch gerichtlichen Auseinandersetzungen. Eltern, deren Kinder von einer Teilleistungsstörung betroffen sind, erleben diese Situation als belastend und fühlen sich allein gelassen. Es besteht Handlungsbedarf, Familien gerade in den Fällen zu unterstützen, in denen zwar noch kein Anspruch nach § 35a SGB VIII, gleichwohl aber Unterstützungsbedarf besteht.

Im Bereich der Schulbegleitung hat sich der Anteil der Leistungen seit 2010 mehr als verdoppelt. Unabhängig von der Frage nach den Gründen für diese Zunahme und der Frage, ob und inwieweit die Kinder- und Jugendhilfe als „Ausfallbürge“ für fehlende inklusive Bildungsstrukturen in der Schule tätig werden sollte, gilt es, mit der genannten Entwicklung und den damit verbundenen Herausforderungen umzugehen. So sind im Zusammenhang mit der Schulbegleitung organisatorische Fragen und auch Fragen des Rollenverständnisses nicht hinreichend geklärt. Auch fachliche Fragen und die Reichweite sowie der Inhalt des Anspruches auf Schulbegleitung sind wenig deutlich. Auch die Qualifikation von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern spielt in Auseinandersetzungen immer wieder eine Rolle. Auch die Frage des sogenannten „Pooling“ bei Schulbegleitung wird thematisiert und ist zu klären.

Ergebnis

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass die Schule bei sogenannten Teilleistungsstörungen ihrer Verantwortung intensiver nachkommen müsse. In Ermangelung frühzeitiger Unterstützungsmaßnahmen verschlimmerten sich Teilleistungsstörungen und würden so zu Teilhabebeeinträchtigungen. Die Arbeitsgruppe votiert dafür, die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zu stärken.

Die Arbeitsgruppe hält die Entwicklung fachlicher und arbeitsrechtlicher Standards zur Ausführung der Schulbegleitung für geboten. Eine Verbesserung wird von einer „inkluisiven Lösung“ erwartet. Auch votiert die Arbeitsgruppe überwiegend dafür, die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zu stärken und die Schule unter Beachtung der Datenschutzvorgaben in die Hilfeplanung einzubeziehen. Der Vorschlag, Schulbegleitung explizit als Leistung im Leistungskatalog des § 35a SGB VIII zu benennen, wird zum Teil begrüßt. Zum Teil wird darauf hingewiesen, dass eine Engführung auf den Bereich Schule vermieden werden müsse. Eine Regelung zur gemeinsamen Inanspruchnahme (sog. „Pooling“) wird zum Teil abgelehnt, da bereits in § 112 Abs. 4 SGB IX-neu geregelt, zum Teil aber auch begrüßt.

**Mitglieder der Arbeitsgruppe
„SGB VIII:
Mitreden – Mitgestalten“**



5 Mitglieder der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“

Die hochrangige AG wurde von sechs Säulen getragen: bereichsübergreifende Dachverbände, Verbände der Kinder- und Jugendhilfe, Verbände der „Behindertenhilfe“, Verbände der „Gesundheitshilfe“, Kommunen, Länder und Bund sowie Sonstige. Alle einschlägig verantwortlichen Akteure waren somit in der AG vertreten. Im Einzelnen waren dies folgende:

Bereichsübergreifende Dachverbände

- **Dr. Charlotte Giese**, Deutsches Rotes Kreuz e.V. / Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)
- **Antje Markfort**, Deutscher Caritasverband e.V. / Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)
- **Daniel Grein**, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Vertreterin: Sabine Gallep, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- **Maria Loheide**, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. / Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)
Vertreterin: Juliane Meinhold, Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. / Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)
- **Alexander Wegner**, ver.di – vereinte Dienstleistungsgewerkschaft / Deutscher Gewerkschaftsbund
Vertreter: Sven Leuschner, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft / Deutscher Gewerkschaftsbund

Verbände der Kinder- und Jugendhilfe

- **Lorenz Bahr**, Landesjugendamt Rheinland / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreterin: Birgit Westers, Landschaftsverband Westfalen-Lippe / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Björn Bertram**, Landesjugendring Niedersachsen e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreterin: Dr. Gabriele Weitzmann / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Prof. Dr. Karin Böllert**, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreter: Peter Klausch, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

- **Dr. Björn Hagen**, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ
Vertreter: Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ
- **Elena Lamby**, Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreterin: Daniela Broda, Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Hubert Lautenbach**, Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreterin: Marion von zur Gathen, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Dr. Thomas Meysen**, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreter: Benjamin Landes, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Hans Reinfelder**, Landesjugendamt Bayern / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreterin: Antje Specht, Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Martina Reinhardt**, Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Roland Rosenow**, Deutscher Caritasverband e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreter: Klaus Theißen, Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Dirk Schröder**, Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreterin: Ellen Katschinsky, Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Dr. Mike Seckinger**, Deutsches Jugendinstitut / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreterin: Dr. Birgit Hoppe, Stiftung SPI / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

- **Ruth Seyboldt**, Careleaver e.V.
Vertreterin: Anna Seidel, Careleaver e.V.
- **Angela Smessaert**, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreterin: Iva Wagner, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Dr. Kristin Teuber**, SOS Kinderdörfer e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreter: Tom Braun, Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Prof. Dr. Ulrike Voigtsberger**, Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreter: Prof. Dr. Lothar Stock, Fachbereichstag Soziale Arbeit / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Christian Weis**, Deutscher Bundesjungendring e.V.

Verbände der „Behindertenhilfe“

- **Janina Bessenich**, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. / Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung
Vertreterin: Sina-Sophie Stern, Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. / Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung
- **Ruth Coester**, Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. / Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung (bis 31.5.2019)
Barbara Heuerding, Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. / Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung (ab 1.6.2019)
Vertreterin: Sina-Sophie Stern, Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. / Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung
- **Jörg Holke**, Aktion psychisch Kranke e.V.
- **Christiane Möller**, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. / Deutscher Behindertenrat
Vertreterin: Dr. Simone Real, Sozialverband Deutschland e.V. / Deutscher Behindertenrat
- **Norbert Müller-Fehling**, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. / Deutscher Behindertenrat
- **Matthias Münning**, Landschaftsverband Westfalen-Lippe / Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS)
Vertreter: Dr. Benedikt Schreiner, Bezirkssozialverwaltung Bezirk Oberpfalz / Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS)

- **Dr. Petra Schmidt-Wiborg**, BAG Selbsthilfe / Deutscher Behindertenrat
Vertreter: Holger Borner BAG Selbsthilfe / Deutscher Behindertenrat
- **Antje Welke**, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. / Deutscher Behindertenrat
Vertreterin: Helen Ghebremicael, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. / Deutscher Behindertenrat
- **Prof. Dr. Julia Zinsmeister**, Technische Hochschule Köln / Deutscher Behindertenrat
Vertreterin: Wiebke Schär, Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. / Deutscher Behindertenrat

Verbände der „Gesundheitshilfe“

- **Dr. Julian Dilling**, GKV-Spitzenverband
- **Prof. Dr. Michael Kölich**, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V.
Vertreterin: Prof. Dr. Renate Schepker, Zentrum für Psychiatrie Weissenau / Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
- **PD Dr. Burkhard Rodeck**, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V.
Vertreterin: Prof. Dr. Ute Thyen, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. / Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V.
- **Wolfgang Schreck**, Bundespsychotherapeutenkammer
Vertreter: Dr. Johannes Klein-Heßling, Bundespsychotherapeutenkammer
- **Dr. Gabriele Trost-Brinkhues**, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.
Vertreterin: Dr. Gabriele Elsässer, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Konferenzen der Länder

- **Dr. Dirk Bange**, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg / JFMK
Vertreterin: Gabi Spieker, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg / JFMK (bis 11.6.2019)
Vertreter: Dr. Lars Schulhoff, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg / JFMK (ab 1.9.2019)
- **Robert Beißel**, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg / JFMK
Vertreterin: Bettina Stobbe, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg / JFMK

- **Michael Bockting**, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz / GMK
Vertreterin: Dr. Silke Penning-Schulz, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern / GMK
- **Monika Frank**, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen / JFMK
Vertreterin: Christiane Schrader, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen / JFMK
- **Kristin Fussan**, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin / JFMK (bis: 31.3.2019)
Marianne Schmeißer, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin / JFMK (ab 1.4.2019)
Vertreterin: Britta Schröter, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin / JFMK (bis: 31.2.2019)
Vertreter: Steffen Seilert, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin / JFMK (ab 1.4.2019)
- **Isabella Gold**, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales / JFMK
Vertreterin: Julia Schwister, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales / JFMK
- **Alexandra Helnen**, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes / JFMK
Vertreterin: Annette Reichmann, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes / JFMK
- **Isolde Hofmann**, Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt / JFMK
- **Christine Jacobi**, Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg / JFMK (bis 01.07.19)
Dr. Michael Konrad, Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg / JFMK (ab 01.07.2019)
Vertreterin: Dr. Bianca Bertsch, Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg / JFMK
- **Constanze Kruse**, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein / JFMK
Vertreter: Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein / JFMK
- **Cornelia Lange**, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration / JFMK
Vertreter: Dr. Christian Peter, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration / JFMK

- **Klaus Peter Lohest**, Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz / JFMK
Vertreterin: Claudia Porr, Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz / JFMK
- **Ulrich Menke**, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz / JFMK
- **Michael Ranft**, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg / ASMK
Vertreterin: Anja Stiedenroth, Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales des Landes Berlin / ASMK
- **Jürgen Schattmann**, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen / JFMK
- **Christine Streichert-Clivot**, Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes / KMK
Vertreterin: Susanne Blasberg-Bense, Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen / KMK

Deutscher Bundestag

- **Sönke Rix**, Deutscher Bundestag / Familienpolitische Sprecher
Vertreterin: Ulrike Bahr, Deutscher Bundestag / Familienpolitische Sprecher
- **Marcus Weinberg**, Deutscher Bundestag / Familienpolitische Sprecher
Vertreter: Martin Patzelt, Deutscher Bundestag / Familienpolitische Sprecher

Kommunale Spitzenverbände

- **Jörg Freese**, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Vertreterin: Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
- **Stefan Hahn**, Deutscher Städtetag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Vertreterin: Regina Offer, Deutscher Städtetag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
- **Stefan Lübking**, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Vertreterin: Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bundesressorts (Gaststatus)

- **André Necke**, Arbeitsstab des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- **Dr. Ulrich Jahnke**, Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
- **Dr. Ralf Gebel**, Bundeskanzleramt
Vertreterin: Dr. Julia Schmidt, Bundeskanzleramt
- **Ulrich Homann**, Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- **Vanessa Ahuja**, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (bis 29.8.2019)
Vertreterin: Martina Schmid, Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Vertreter: Wolfgang Rombach, Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- **Dr. Kristin Wömmel**, Bundesministerium für Bildung und Forschung
Vertreterin: Solveigh Krause, Bundesministerium für Bildung und Forschung
- **Maria Becker**, Bundesministerium für Gesundheit
Vertreterin: Valerie Stieper, Bundesministerium für Gesundheit

Sonstige

- **Bruno Pfeifle**, Deutsches Institut für Urbanistik e.V.
Vertreterin: Kerstin Landua, Deutsches Institut für Urbanistik e.V.
- **Prof. Dr. Nadia Kutscher**, Bundesjugendkuratorium

Expertinnen und Experten

Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation (AG-Sitzung am 12. Februar 2019):

- **Stefan Heinitz**, Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V.
- **Cordula Lasner-Tietze**, Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.
- **Stefan Möllene**y, Amt für Jugend und Familie der Stadt Fulda
- **Mechthild Paul**, Nationales Zentrum Frühe Hilfen in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- **Stefan Prange**, Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik
- **Johannes-Wilhelm Rörig**, Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
- **Dr. Gabriele Trost-Brinkhues**, Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte e.V.

Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken (AG-Sitzung am 4. April 2019):

- **Kerstin Held**, Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V.
- **Dr. Carmen Thiele**, Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.
- **Erdmann Bierdel**, Jugendamt Kreis Euskirchen
- **Dr. Klaus Esser**, Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen
- **Josef Koch**, Dialogforum Pflegekinderhilfe
- **André Neupert**, MOMO – The voice of disconnected youth
- **Dr. Hans-Ullrich Krause**, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / Erziehungsfachverbände

Prävention im Sozialraum stärken (AG-Sitzung am 11. Juni 2019):

- **Rolf Diener**, Jugendamt Freie Hansestadt Bremen
- **Jutta Decarli**, AG Kinder psychisch kranker Eltern
- **Sigrid Peter**, Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V.
- **Claudia Völcker**, AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.
- **Carola Sari Hahne**, Evangelischer Erziehungsverband e.V.
- **Silke Naudiet**, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
- **Benjamin Landes**, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.
- **Sophie Koch**, Volkssolidarität e.V.

Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen (AG-Sitzung am 17./18. September 2019):

- **Daniela Keeß**, Internationaler Bund
- **Walter Krug**, Berufsbildungswerk St. Franziskus Abensberg
- **Kerstin Held**, Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V.
- **Hans-Ullrich Krause**, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V.
- **Dr. Lars Anken**, Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e.V.
- **Eva Maria Klux**, Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.
- **Rainer Schwarz**, Jugendamt Tempelhof-Schöneberg Berlin
- **Daniel Thomsen**, Jugendamt Kreis Nordfriesland
- **Claudia Langholz**, AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.
- **Josef Koch**, Dialogforum „Pflegekinderhilfe“ / Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V.
- **Jutta Decarli**, AG psychisch kranker Eltern / AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.

Flankierende Beteiligungsformate



6 Flankierende Beteiligungsformate

6.1 Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ (UAG QS)

6.1.1 Auftrag

Aufgabe der Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ war die Aufbereitung themenspezifisch relevanter Daten im Vorfeld der Sitzungen der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ bzw. die Nachbereitung der von der jeweiligen AG-Sitzung erörterten fachlichen Vorschläge.

Ziel der UAG war es, die fachliche Diskussion in der AG zu entlasten.

- Dazu bereitete sie für jede themenspezifische Sitzung der AG relevante Daten auf, die der AG zur Verfügung gestellt wurden.
- In der Nachbereitung von fachlichen Diskussionen der AG schätzte die UAG etwaige Auswirkungen der von der AG erörterten fachlichen Vorschläge ab.
- Die AG hatte außerdem die Möglichkeit, Fragen direkt an die UAG zu richten.

Neben der Unterstützung der AG wurde in der UAG zudem die wissenschaftliche Betroffenenbeteiligung vorgestellt und diskutiert. Die wissenschaftliche Auswertung der Betroffenenbeteiligung wurde zudem kontinuierlich in die AG eingespeist.

Mitglieder der Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ (UAG) waren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Statistikerinnen und Statistiker und Vertreterinnen und Vertreter der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“.

6.1.2 Zusammensetzung der UAG QS

Wissenschaft/Statistik:

- Institut für Kinder- und Jugendhilfe
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, TU Dortmund
- Deutsches Jugendinstitut
- Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (FÖV)
- Fachhochschule Münster
- Statistisches Bundesamt

Vertretungen aus der AG:

- Kommunale Spitzenverbände
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände
- AGJ
- Deutscher Behindertenrat / Fachverbände für Menschen mit Behinderung
- JFMK

Themenspezifisch (Gaststatus):

- Bundesressorts
- BAG der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
- GKV-Spitzenverband

6.1.3 Arbeitsweise der UAG QS

a) Arbeitsgrundlagen

Zur Schätzung der Auswirkungen von fachlichen Vorschlägen griff die UAG auf Daten aus der amtlichen Statistik sowie auf unmittelbar bereitstehende statistische Daten zurück. Zudem konnten Berechnungen der UAG, die sich auf Daten der zur Verfügung stehenden amtlichen Statistik bzw. Erhebungen stützen oder auch auf Schätzungen der UAG, die sich aus Vergleichsbetrachtungen, Erfahrungswerten und Annahmen ergeben, für die Nachbereitung der fachlichen Vorschläge aus den AG-Sitzungen genutzt werden. Die UAG QS hat keine Beschlüsse gefasst; die Papiere bzw. Ergebnisse der UAG waren für die AG nicht verbindlich.

b) Vorbereitung der AG-Sitzungen:

Eine Zusammenstellung von statistischen Daten und Ergebnissen der Betroffenenbeteiligung wurde den AG-Mitgliedern zur Vorbereitung einer Sitzung in einer Kurzübersicht zur Verfügung gestellt.

c) Nachbereitung der AG-Sitzungen:

Die von der UAG QS vorgenommene Abschätzung möglicher Wirkungen der in der AG diskutierten fachlichen Vorschläge fasste das BMFSFJ in einem Kurzprotokoll zur Berichterstattung gegenüber der AG zusammen. Dieses Kurzprotokoll wurde der AG zur Kenntnis gegeben.

6.2 Online-Konsultationen

6.2.1 Beteiligung der Fachöffentlichkeit

Im Vorfeld jeder AG-Sitzung erhielt die Fachöffentlichkeit aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe oder Gesundheitshilfe die Möglichkeit, ihre Hinweise und Ideen zum jeweiligen Themenschwerpunkt der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ einzubringen – die sogenannte „Online-Konsultation“.

Die Online-Konsultation zu den vier Themenschwerpunkten fand während vorab festgelegter Zeitperioden statt. Teilnehmen konnte, wer eine professionelle Anbindung an Organisationen und Institutionen hat, die von dem Prozess betroffen sind.

Hierfür wurden auf der Plattform des Dialogprozesses www.mitreden-mitgestalten.de konkrete Einschätzungsfragen zu den Themen der kommenden AG-Sitzung gestellt und um Antworten beziehungsweise Kommentierungen gebeten. Diese Hinweise aus der Fachöffentlichkeit wurden in Vorbereitung auf die AG-Sitzung ausgewertet und in der AG einleitend zu den thematischen Diskussionen vorgestellt.

Die Online-Konsultation wurde auf der Startseite der Plattform beworben. Zudem wurden über einen „Newswecker“ rund 1.150 Personen auf die Online-Konsultation aufmerksam gemacht. Zusätzlich wurden alle Personen, die auf der Online-Plattform registriert waren, via E-Mail über den Start der Konsultation informiert.

6.2.2 Beteiligung in Zahlen

Thema	Beteiligungszeitraum	Fragen und Antworten	Teilnehmende am Dialog
„Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“	22. Januar – 4. Februar 2019	23 Fragen 273 Antworten	52 Personen
„Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren“ – Eltern unterstützen – Familien stärken	1. März – 13. März 2019	8 Fragen 246 Antworten	68 Personen
„Prävention im Sozialraum stärken“	3. Mai – 17. Mai 2019	6 Fragen 211 Antworten	49 Personen
„Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen“	6. August – 20. August 2019	5 Fragen 49 Antworten	24 Personen

6.2.3 Themenschwerpunkte

Im Folgenden werden zentrale Aussagen und Ergebnisse aus den vier Online-Konsultationen der Fachöffentlichkeit dargestellt. Die Zusammenstellung erfolgt mit Fokus auf die Themenschwerpunkte der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“. Eine Darstellung der kompletten Online-Konsultation (die gestellten Fragen und alle Antworten) zu den vier Themenschwerpunkten können in den themenspezifischen Dokumentationen eingesehen und auf der Webseite www.mitreden-mitgestalten.de/dialoge nachgelesen werden.

6.2.3.1 Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation

6.2.3.1.1 Heimaufsicht

6.2.3.1.1.1 Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung

Ausgehend von der **Frage, ob die „Zuverlässigkeit“ der Träger der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ein sachgerechtes Kriterium für die Erteilung und ggf. den Entzug der Betriebserlaubnis sei**, hält der überwiegende Teil der Beiträge dieses Kriterium nicht für sachgerecht, während ein kleinerer Teil dieses Kriterium begrüßt.

- Zwar sei „Zuverlässigkeit“ grundsätzlich ein wichtiges Merkmal eines Trägers; allerdings wird schwerpunktmäßig kritisiert, der Begriff sei zu unbestimmt und lasse zu viel Interpretationsspielraum; ein Teil der Befragten befürchtet zudem, dass das Prinzip der unterstützenden Beratung zurückgedrängt werde.

6.2.3.1.1.2 Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung

Hinsichtlich der **Frage, ob die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung konkretisiert werden sollte und welche Dokumente bzw. Aufzeichnungen notwendig wären, um Missstände aufzuzeigen (z. B. Dienstpläne etc.)**, herrscht Uneinigkeit.

- Kritik wird bezüglich der nicht vorhandenen entsprechenden Ressourcen in den Einrichtungen geübt. Ein Teil mahnt das Verhältnismäßigkeitsgebot an.
- Hinterfragt wird von einigen, inwieweit ein Bundesgesetz der richtige Ort für eine Konkretisierung sei.
- Befürworter gehen von einer Notwendigkeit für die Qualitätssicherung und Evaluation aus.

6.2.3.1.1.3 Einrichtungsbegriff

Hinsichtlich des Einrichtungsbegriffs kommen verschiedene Fragen zum Tragen: So wird zum einen **nach einer Einschätzung gefragt, wie sich eine gesetzliche Definition des Einrichtungsbegriffs im SGB VIII auf die Rechtssicherheit der Betriebserlaubniserteilung für Aufsichtsbehörden und Einrichtungsträger auswirke**, und zum anderen **werden Aspekte erfragt, welche bei der**

Formulierung der Einrichtungsdefinition zu beachten seien, um alle relevanten Einrichtungsformen – und nur diese – zielgenau zu erfassen. Des Weiteren wird gefragt, ob Änderungs- oder Klarstellungsbedarfe hinsichtlich der Einrichtungsarten, für die die Aufsicht gem. §§ 45 ff. SGB VIII gilt, beständen.

- In den Beiträgen wird grundsätzlich die durch eine Definition des Einrichtungsbegriffs geschaffene Rechtssicherheit begrüßt, insbesondere im Bereich der familienanlogenen Angebote und der Träger mit dezentralen Strukturen, welche nach Ansicht der mehrheitlichen Beiträge unter den Einrichtungsbegriff fallen sollten.
- Eine Legaldefinition wird jedoch nicht von allen als zwingend erforderlich erachtet.

6.2.3.1.1.4 Prüfrechte

Hinsichtlich **der Frage, ob es für notwendig gehalten werde, Anlässe für unangemeldete örtliche Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde gesetzlich (beispielhaft) zu definieren, und wenn ja, welche Anlässe für sachgerecht gehalten würden**, werden kontroverse Standpunkte vertreten, stets mit Bezug zum Verhältnismäßigkeitsgebot.

- Schwerpunktmäßig wird darauf hingewiesen, dass unangekündigte Kontrollen schon jetzt möglich seien und Einzelfälle nur bedingt durch beispielhafte Anlässe dargestellt werden könnten; vielmehr werde eine bessere Ausstattung der Aufsichtsbehörde gefordert.

6.2.3.1.2 Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen

Hinsichtlich **der Frage, inwiefern bezüglich der rechtlichen Möglichkeiten zum Austausch von Daten und Informationen zwischen Jugendamt und sonstigen Personen im Kontext der Gefährdungseinschätzung gesetzlicher Änderungsbedarf bestehe**, wird überwiegend kein gesetzlicher Veränderungsbedarf gesehen; vielmehr sollten bestehende Regelungen umgesetzt werden.

- Der Datenschutz spielt eine wichtige Rolle in den Beiträgen; ein Teil weist darauf hin, dass zu starre Datenschutzregelungen die Praxisarbeit erschweren.
- Mehrheitlich wird auf ein verbesserungswürdiges Schnittstellenmanagement zwischen den verschiedenen Helfersystemen hingewiesen.

Im Zuge der **Fragestellung, wie die zukünftige Bedeutung der „S3+ Leitlinie Kinderschutz“ für die Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen eingeschätzt werde**, wird der Schwerpunkt in den Beiträgen auf die Bedeutung der Vernetzung und Kooperation auf Augenhöhe sowie auf die Finanzierungsproblematik dieser gelegt.

6.2.3.1.3 **Schnittstelle Justiz (Familiengericht/Jugendgerichtshilfe/ Strafverfolgungsbehörde)**

Hinsichtlich **der Frage, ob die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten, Hilfepläne unter Berücksichtigung des Datenschutzes in familiengerichtliche Verfahren einzubringen, ausreichend seien, oder inwiefern ein gesetzlicher Handlungsbedarf bestehe**, sowie bezüglich der **Frage, inwieweit sonstiger Handlungsbedarf hinsichtlich der Verbesserung der Kooperation unterschiedlicher Institutionen (z. B. auch Polizei, Schulen, Ausländerbehörde, Institutionen des Gesundheitswesens) in familien- und jugendgerichtlichen Verfahren bestehe**, wird ein gesetzlicher Veränderungsbedarf zum Teil nicht gesehen.

- Einheitlich ergeht der Hinweis auf verbesserungswürdiges Schnittstellenmanagement, insbesondere bezüglich der Schulung und Weiterbildung involvierter Stellen sowie des Informationsaustauschs zwischen diesen.

6.2.3.1.4 **Beteiligung (Interessenvertretung/Beratung von Kindern und Jugendlichen/Ombudsstellen)**

Ein deutlicher Fokus bei der **Frage, in welchem institutionellen Rahmen Ombudsstellen organisiert werden sollten (z. B. hinsichtlich öffentlicher oder freier Trägerschaft, Finanzierungsmodellen, Fachaufsicht, regionaler Gliederung, fachlicher Spezialisierung)**, liegt auf der Unabhängigkeit der Ombudsstellen, sowohl in struktureller als auch finanzieller Hinsicht.

- Mehrfach wird die Finanzierung durch den Bund angeregt, um diese Unabhängigkeit zu gewährleisten.
- Betont wird ebenfalls die Wichtigkeit des niedrigschwelligen Zugangs durch dezentrale Stellen.
- Uneinheitlich bewertet wird der Einsatz von Ehrenamtlichen; kritisch angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass nur professionelles Personal bestmögliche Unterstützung bieten könne. Angeregt wird, verschiedene Professionen in die Ombudsstelle einzubeziehen.

Im Hinblick auf die **Frage, ob Ombudsstellen außer spezifischen Themengebieten für bestimmte Adressatengruppen auch allgemeine Beratungsaufgaben erbringen sollten oder das Aufgabengebiet von Ombudsstellen einzugrenzen wäre**, herrscht überwiegend Einigkeit dahingehend, dass Ombudsstellen sich auf ihren Schwerpunkt der Vermittlung in Konfliktfällen konzentrieren sollten und so ihre Unabhängigkeit und Neutralität gewahrt bliebe.

- Ein Beitrag merkt an, dass eine allgemeine Beratung im Bedarfsfall eine Teilaufgabe darstelle, um den Betroffenen zu befähigen, die Verwaltungs- und Verfahrensabläufe im SGB VIII zu verstehen.

Die **Frage, was zum Zuständigkeits- und Aufgabenprofil von Ombudsstellen gehören sollte**, wird mehrfach dahingehend beantwortet, dass Ombudsstellen als niedrigschwellige Anlaufstelle in Konfliktfällen von Leistungsempfängern vermitteln sollen.

- Angeregt wird die Differenzierung zwischen landesweit koordinierenden Stellen, welche beispielsweise für die Qualitätssicherung und Qualifizierung der Beratung sowie Öffentlichkeitsarbeit zuständig wären, sowie Stellen vor Ort, die am konkreten Konflikt ansetzen.
- Ein Beitrag regt die Rückmeldung von Erfahrungen der Betroffenen an den Gesetzgeber und die Verwaltung durch die Ombudsstelle an.

Bei der **Frage, wie sichergestellt werden könne, dass Kindern und Jugendlichen sowie Familien die Angebote der Ombudsstellen bekannt seien und sie bei Bedarf genutzt würden**, liegt der Fokus der Antworten auf der Nutzung verschiedenster niedrigschwelliger Kanäle, welche frühzeitig ansetzen und ggf. aufgrund von Verpflichtungen stattfinden solle.

Die Antworten auf die **Frage, welche weiteren Vorschläge für eine Verbesserung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern sowie jungen Volljährigen im Rahmen einer Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt werden sollten**, beinhalten mehrfach Hinweise auf Familienräte, verbindliche Standards für die Arbeit von Jugendämtern sowie die Forderung, o. g. Akteure in den Mittelpunkt der Hilfen zu stellen.

- Darüber hinaus werden verschiedene Anregungen genannt wie das Recht von Kindern auf einen Verfahrensbeistand in familiengerichtlichen Verfahren, die bessere Schulung von Familienrichtern sowie die Stärkung des Beratungsanspruchs und von Elternbeiräten. Beteiligungsformen seien auf verschiedenen Ebenen zu nutzen.

6.2.3.1.5 Auslandsmaßnahmen

In Bezug auf die **Fragen, welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Auslandsmaßnahmen und welche gesetzlichen Ergänzungen diesbezüglich sachgerecht seien**, werden Ansätze wie eine engere Hilfeplanung vor Ort, Qualitätsdialog und Qualitätsentwicklungsverfahren sowie eine zentrale Steuerungsbehörde angeregt. Mehrfach wird gefordert, Politiker und Jugendämter für die Wichtigkeit dieses Angebotes zu sensibilisieren.

6.2.3.1.6 Vermittlung von Medienkompetenz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe

Bezüglich der **Frage, ob erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie Kinder- und Jugendmedienschutz eine Herausforderung für die Schutzkonzepte von Einrichtungen seien**, herrscht dahingehend überwiegend Einigkeit.

Im Hinblick auf die **Frage, wie der Auftrag zur Vermittlung von Medienkompetenz an die Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich gestärkt werden könne**, wird schwerpunktmäßig sowohl angeregt, Medienkompetenz als Pflichtbestandteil von Fachkonzepten der Leistungserbringer einzufordern und mit entsprechenden Ressourcen auszustatten als auch die Thematik in die Schulen einzubringen und alle betroffenen Beteiligten entsprechend zu qualifizieren.

6.2.3.1.7 Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften

Auf die **Frage hin, welcher gesetzliche Regelungsbedarf für eine Verbesserung des Schutzes von Minderjährigen, Frauen und anderen vulnerablen Gruppen in Aufnahmeeinrichtungen gesehen werde**, wird auf das Fachkräftegebot Bezug genommen sowie darauf hingewiesen, dass die aktuelle Rechtslage umzusetzen sei. Während ein Beitrag die Öffnung aller Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder in Aufnahmeeinrichtungen fordert, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, enthält ein anderer konkrete Vorschläge für das AsylG und das AufenthG.

Die **Frage, wie der Schutz von Minderjährigen, Frauen und anderen vulnerablen Gruppen in Aufnahmeeinrichtungen für nach Deutschland geflüchtete Menschen verbessert werden könne**, wird mehrheitlich mit der Forderung beantwortet, die Unterkünfte so aufzustellen, dass sie tatsächlich Schutzräume gestalten können bzw. müssen und niedrighschwelligem bedarfsgerechten Zugang zu Hilfen gewährleisten.

6.2.3.2 Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken

6.2.3.2.1 Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

Bezugnehmend auf die **Frage, wie der Bedarf an Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Eltern, deren Kinder in Pflegefamilien oder in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leben, eingeschätzt werde**, wird dieser insgesamt als hoch eingestuft.

- Bei Elternarbeit handle es sich um aufwendige und intensive Beziehungsarbeit. Diese sei nicht nur als Rückführungsarbeit zu verstehen, sondern auch als „Trennungsberatung“ und in Hinblick auf eine dauerhafte Fremdunterbringung; Akzeptanz der Eltern für ihre neue Elternrolle vermeide bei Kindern Loyalitätskonflikte und fördere die Wirksamkeit der Hilfeleistung.
- Einzelne weisen explizit auf die notwendige Einbeziehung vorliegender wissenschaftlicher Studien zu diesem Themenbereich hin.
- Mehrfach wird kritisiert, es liege ein aktueller Mangel an Angeboten und Ressourcen vor.
- Teilweise wird eine Aufnahme von Beratungs- und Unterstützungsangeboten in die Hilfeplanung gefordert.

- Es werden verschiedene Einzelvorschläge gemacht, inwieweit eine vom öffentlichen Träger (Stichwort „Feindbild“) unabhängige Beratung und Unterstützung erfolgen könnte, z. B. durch freie Träger, systemische Familientherapie, Familienrat.

Auf die **Frage, inwiefern durch bessere Zusammenarbeit zwischen Pflegepersonen und Eltern oder auch zwischen den in einer Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und den Eltern die Lebenssituation der betroffenen Kinder und Jugendlichen verbessert werden könnte**, wird einhellig festgestellt, dass zunächst ehrliche und transparente Kommunikation zur gemeinsamen Erarbeitung von Lösungen sowie die gegenseitige Anerkennung und Wertschätzung essenziell sei.

- Ein Großteil der Beiträge argumentiert, Loyalitätskonflikte für Kinder und Jugendliche seien so zu vermeiden. Sie dürften nicht zum Spielball von Interessen werden, sondern seien Ausgangspunkt des Prozesses; eine Einzelanmerkung regt eine eigene Rechtsstellung der Kinder an. Teilweise wird darauf verwiesen, dass ein entsprechender (kontinuierlicher) Personaleinsatz zum Aufbau dieser tragfähigen Beziehungsebene notwendig sei.
- In Teilen wird angeführt, dass auch die Lebenswirklichkeiten inklusive möglicher Grenzen bei den Herkunftseltern anzuerkennen seien und die wertschätzende Haltung gegenüber der Herkunftsfamilie nicht zu einer Bagatellisierung der Gefährdung des Kindes führen dürfe.

6.2.3.2.2 Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Die **erfragte Qualität der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII** wird unterschiedlich beurteilt.

- Mehrheitlich wird jedoch darauf hingewiesen, dass sie in besonderem Maße von der Betroffenenbeteiligung, insbesondere der angemessenen Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen, abhängen, wofür ausreichend Zeit und qualifiziertes Personal notwendig seien; in der Arbeitsrealität gebe es eine sehr unterschiedliche Handhabung.
- Ein Teil fordert klar und verständlich formulierte Ziele und eine frühzeitige realistische Perspektivklärung.
- Teilweise wird angeregt, das Zusammenwirken von Fachkräften deutlicher zu regeln.

Es erfolgen breit gestreute Anmerkungen zu der **Frage, inwiefern gesetzlicher Änderungs- oder Klarstellungsbedarf bei den Regelungen zur Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII, insbesondere im Hinblick auf Unterbringung außerhalb der eigenen Familie, bestehe.**

- Deutliche Schwerpunkte sind der Wunsch nach einer zeitnahen Perspektivklärung unter Berücksichtigung des Bindungsverhaltens des Kindes und damit verbunden kürzere Gutachterverfahren; Beziehungsabbrüche seien so zu vermeiden und dank Perspektivsicherheit könnten sich alle Beteiligten besser auf die Situation einlassen.
- Mehrfach betont wird ebenfalls der Wunsch, die individuelle Hilfeplanung beizubehalten.
- Ein Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf wird jedoch nicht von allen gesehen.
- Unter den diversen Anregungen finden sich u. a. die Einführung eines Verfahrensbeistandes für Kinder und Jugendliche mit Gefährdungserfahrungen für behördliche Hilfeplanverfahren, das verpflichtende Einschalten des Familiengerichts bei tatsächlich nicht kooperierenden Herkunftseltern, die Einbeziehung zuständiger Stellen zur Berufsorientierung, die Einführung einer Antragsbefugnis von Kindern und Pflegeeltern für eine Verbleibensanordnung auf Dauer, Modifizierungen von § 36 Abs. 2 SGB VIII dahingehend, dass die zu gewährende Art der Hilfe Aussagen zur zeitlichen Perspektive entsprechend des aktuellen Bedarfs enthalten sollte bzw. mehr Spielraum für weitere Beteiligungsverfahren eingeräumt werde, allgemein die ausreichende Qualifizierung aller Beteiligten sowie die Forderung nach einer inklusiven Lösung.

Auf die **Frage, wie sich nach Einschätzung der Befragten eine gesetzliche Klarstellung der Perspektivklärung bei Vollzeitpflegehilfen und stationären Leistungen – im Rahmen der Hilfeplanung – auswirke**, zeigt sich ein kontroverses Bild; es wird u. a. auf den Bericht zur Diskussion i. R. d. Dialogforums hingewiesen, welcher die kontroversen Argumentationslinien darstelle.

- Während ein kleinerer Teil keine Notwendigkeit für neue gesetzliche Regelungen in diesem Bereich sieht und fordert, dass bestehende Regelungen umgesetzt würden, oder teilweise eine Stärkung von Elternzusammenarbeit in stationären Wohnformen befürwortet, begrüßt ein großer Teil eine Klarstellung. Hauptargumente seien die Schaffung von Sicherheit, Klarheit und Transparenz für alle Beteiligten und der Schutz von Bindungen in den Pflegefamilien.
- Einschränkend wird in Teilen angemerkt, dass Hilfeprozesse nicht linear oder vorhersehbar seien und eine Perspektivklärung nicht immer zu Beginn möglich sei; andere wiederum befürworten es, ein konkretes Zeitfenster für eine mögliche Rückführung rechtlich abzubilden und Dauerpflegeverhältnisse im Anschluss rechtlich abzusichern; in diesem Kontext wird vereinzelt eine Reformierung des § 166 FamFG angeregt.

6.2.3.2.3 Unterstützung bei der Verselbständigung; Übergangsgestaltung

Auf die Frage, wie die aktuellen Regelungen zur Kostenheranziehung junger Menschen bei vollstationären Leistungen bewertet würden, sprechen sich die Beiträge einheitlich gegen diese aus:

- Ein Teil spricht sich für die vollständige Abschaffung der Kostenheranziehung aus, während ein anderer Teil Modifikationen der Regelung hin zu Freibeträgen, einer maximalen Anrechnung von 50 % und Ausnahmeregelungen für bestimmte Bereiche befürwortet.
- Mit der aktuellen Regelung werde den jungen Menschen vermittelt, dass Leistung sich nicht lohne; Selbstwirksamkeit, Arbeitsmoral und Belastbarkeit würden als Lernfelder zu wirtschaftlich einträglicher Arbeit und Unabhängigkeit vereitelt. Ein Ansparen für die Zukunft (z. B. Führerschein für Mobilität in der Arbeitswelt, Mobiliar) oder Freizeitgestaltung sei nicht möglich. Der hohe Verwaltungsaufwand und das vergleichsweise wenige Geld für den Staat aus der Kostenheranziehung stehe in keinem Verhältnis zu den negativen Effekten auf die Verselbständigung der jungen Menschen.
- Im Hinblick auf die Berechnungsgrundlage (aktuelles Einkommen oder Vorjahr; § 93 Abs. 4 i. V .m. § 94 Abs. 6 SGB VIII) wird eine Klarstellung sowie Handeln der Praxis entsprechend der Rechtslage gefordert.

6.2.3.2.4 Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

In den Antworten auf die **Frage, wie der Bedarf an Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Pflegeeltern – insbesondere für Pflegeeltern von Pflegekindern mit Behinderung – eingeschätzt werde**, wird dieser mehrheitlich gesehen; es wird jedoch auch mehrfach darauf hingewiesen, dass dieser von den individuellen Fallgestaltungen abhängt. Ein Beitrag merkt an, dass Beratung auch dazu führen könne, dass die Pflegeeltern sich überfordert fühlen. Es erfolgen vielfältige Anmerkungen:

- Es wird mehrfach gefordert, Unterstützungsangebote/-informationen transparenter und übersichtlicher sowie bedarfsgerecht darzustellen und das beratende Personal umfangreicher zu qualifizieren.
- Ein Großteil fordert eine breite Unterstützung der Pflegefamilie im Vorfeld und fortlaufend in Hinblick auf Beratung, Fortbildung, Supervision sowie Unterstützungsleistungen zur konkreten Entlastung; teilweise wird für verschiedene Leistungsarten eine einheitliche Anlaufstelle gefordert, um die Pflegeeltern zu entlasten. In Teilen wird auf den Bedarf hingewiesen, frühzeitig über mögliche Entwicklungsschwierigkeiten/-störungen zu informieren, um eine passende Pflegefamilie zu finden und diese zu sensibilisieren.

- Eine Einzelanmerkung weist auf den besonderen Unterstützungsbedarf bei Pflegekindern mit Behinderung beim Übergang zum Erwachsenwerden und den damit verbundenen Zuständigkeitswechsel hin

6.2.3.3 Prävention im Sozialraum stärken

Zu der **Frage, ob es weitere Hinweise oder Lösungsvorschläge zum Themenbereich „Prävention im Sozialraum“ gebe, welche den Befragten wichtig seien und in den nachfolgenden weiteren Fragen keine Beachtung gefunden hätten**, gibt es verschiedenste Rückmeldungen, die in Teilen jedoch auch unter andere Fragen subsumiert werden:

- Mehrfach betont wird, dass niedrigschwellige sozialräumliche Angebote nicht als Konkurrenz zu Einzelfallhilfen zu verstehen seien, sondern dass diese sich ergänzten; insbesondere wird kritisiert, dass mögliche finanzielle Einsparungen nicht die Motivation für den Aufbau von sozialräumlichen Angeboten sein sollten.
- Teilweise wird angeregt, die Finanzierungsmodelle flexibler zu gestalten. Ein Hinweis erfolgt dahingehend, dass eine gesetzliche Klärung der Zuständigkeit der Kostenträger, auch angrenzender Hilfesysteme, erforderlich sei.
- Unterschiedliche Anregungen gibt es rund um den Themenkomplex „Unterstützung für Kinder sucht- und psychisch kranker Eltern“, insb. zur Entstigmatisierung und Sensibilisierung sowie zur Stärkung niedrigschwelliger Hilfen v. a. in Krisensituationen und Alltagsunterstützung.
- Befürwortet wird eine Wirksamkeitsforschung anhand von Modellprojekten; inhaltlich wirksame Projekte seien nachhaltig zu fördern. Zum einen wird kritisch angemerkt, dass die Steuerung im Sozialraum nicht den Wettbewerb ausschalten dürfe. Zum anderen wird darauf hingewiesen, dass eine verstärkte Steuerung und Koordinierung beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Vermeidung von Doppelstrukturen und konkurrierender Hilfeansätze führe.
- Des Weiteren erfolgen Hinweise auf das Kindeswohl als zentrales Leitmotiv, gute Erfahrungen mit Eltern-/STEP-Kursen sowie die Anregung, gute Erfahrungen aus dem „Netzwerk frühe Hilfen“ auf andere Altersstufen zu übertragen. Sozialräumliche Angebote seien gute Ansatzpunkte für gelingende Integration und gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen.
- Hinsichtlich § 13 SGB VIII wird angeregt, diesen arbeitsfeldspezifisch weiter auszudifferenzieren.

6.2.3.3.1 Direkte niedrigschwellige Hilfezugänge für Familien

Auf die Frage, was die zentralen Ansatzpunkte beim Aufbau sozialräumlicher Angebote seien, wird als zentraler Punkt diskutiert, dass Kinder, Jugendliche und Familien in ihrer jeweiligen individuellen Lebenswelt erfasst werden müssten und Angebote folglich am individuellen Bedarf zu orientieren seien.

- Es wird u. a. auf die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen sowie Eltern mit Beeinträchtigungen (körperlich, seelisch, geistig) hingewiesen, welche stets mitzudenken sei.
- Teilweise werden Bedarfsanalysen des jeweiligen Sozialraums unter Beteiligung aller relevanten Akteurinnen und Akteure als Ausgangspunkt weiterer Sozialraumentwicklungen angeregt.
- Zentral diskutiert werden ebenfalls die Notwendigkeit der Vernetzung und Kooperation aller relevanten Akteurinnen und Akteure im Sozialraum sowie die Anknüpfung an bestehende Sozialraumstrukturen, um einen niedrigschwelligen Zugang sowie frühzeitigen Kontakt zu gewährleisten; so könne auch Benachteiligungen durch z. B. Armut oder psychische Belastungen frühzeitig entgegengewirkt werden.
- Angemerkt wird in Teilen, dass durch sozialräumliche Angebote der Zugang zu weiterführenden Angeboten ermöglicht werden solle, diese jedoch nicht ersetzt werden sollten.
- Als wichtig wird von einigen die Planungssicherheit und Zuverlässigkeit der Angebote eingestuft sowie mehrfach darauf hingewiesen, dass ausreichende Ressourcen und die Finanzierung notwendig zu bedenken seien.
- Es werden mehrfach konkrete Änderungsvorschläge zu § 16 SGB VIII eingebracht. Hinterfragt wird vereinzelt jedoch auch, ob es weiterer Angebote bedürfe, oder ob mit den §§ 11 – 16 SGB VIII nicht bereits eine Grundlage geschaffen sei, die nur genutzt und insbesondere finanziert werden müsse.
- Ebenfalls sei das Wahlrecht der Leistungsberechtigten durch Trägervielfalt im Sozialraum zu gewährleisten.
- Eine Anregung bezieht sich auf die Verbesserung des Gewaltschutzes.

Ausgehend von den Fragen, welche Auswirkungen präventive Angebote im Sozialraum hätten, wie diese Auswirkungen bewertet würden und wo Verbesserungsbedarf bestehe, werden präventive Angebote in verschiedenen Beiträgen explizit als wichtig eingestuft.

- Schwerpunktmäßig wird eine gute und stärkere Vernetzung und Kooperation gefordert; der Konkurrenz verschiedener Systeme und Strukturen sei entgegenzuwirken, denn so ließen sich Parallelstrukturen reduzieren, Ressourcen

würden frei und die Vernetzung ermögliche es, frühzeitig (Fehl-)Entwicklungen zu begegnen. Durch kontinuierliche Beteiligung der Menschen vor Ort ließen sich bedarfsgerechte Angebote entwickeln.

- Betont wird mehrfach, präventive Angebote seien als Ergänzung zu den Hilfen zur Erziehung und nicht als Ersatz zu betrachten. Vereinzelt problematisiert wird die Abgrenzung zwischen niedrigschwelligen Hilfen im Sozialraum und rechtsanspruchshaften Formen der Hilfe sowie die Definition präventiver Jugendhilfe.
- Ein Beitrag merkt an, dass der Sozialraum in analoger, aber auch digitaler Hinsicht zu betrachten sei.
- Mehrfach wird darauf hingewiesen, dass personelle und finanzielle Ressourcen sicherzustellen seien sowie eine langfristige Planungssicherheit und Finanzierung. Ein Beitrag regt an, rechtskreisübergreifende Finanzierungsformen zu ermöglichen.
- Es wird teilweise angemerkt, dass durch das Ansetzen an die konkreten Lebenswelten und den niedrigschwelligen Zugang vermehrt auch solche Menschen frühzeitig erreicht würden, bei denen es sonst schwerer möglich sei; in dieser Hinsicht bestehe noch Verbesserungsbedarf. Gefordert wird eine integrative und flexible Ausgestaltung der Angebote. Präventive Angebote würden das gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen unabhängig vom sozio-ökonomischen Status fördern.
- Teilweise wird davon ausgegangen, dass präventive Angebote die Fallzahlen in der Jugendhilfe reduzierten. Hingewiesen wird auch auf eine notwendige Qualitätssicherung der Angebote. Kritisch hinterfragt wird in Teilen, inwieweit zwischen einzelnen Maßnahmen und spezifischen Effekten ein eindeutiger Zusammenhang hergestellt werden könne.

6.2.3.3.2 Finanzierungsstrukturen

Die Finanzierungsstrukturen werden als Querschnittsthema in Beiträgen zu anderen Themenbereichen in Teilen aufgegriffen.

- Es wird mehrfach der Wunsch nach flexibleren Finanzierungsmodellen geäußert sowie der Hinweis gegeben, dass grundsätzlich eine ausreichende Finanzierung erforderlich sei. Angeregt wird u. a. eine rechtskreisübergreifende Finanzierungsform.
- Angeführt wird zudem, dass eine gesetzliche Klärung der Zuständigkeit der Kostenträger, auch angrenzender Hilfesysteme, erforderlich sei.
- Kritisch angemerkt wird, dass das Wahlrecht der Leistungsberechtigten durch Trägervielfalt im Sozialraum zu gewährleisten sei.

6.2.3.3.3 **Qualitätssicherung von Sozialangeboten zur Schaffung niedrigschwelliger Hilfezugänge für Familien**

Ausgehend von den **Fragen, welche Anforderungen an eine sozialräumlich orientierte Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung es gebe und inwiefern Verbesserungsbedarf bei der Jugendhilfeplanung gesehen werde**, werden mehrfach problematisiert die Notwendigkeit ausreichender Ressourcen für die Jugendhilfeplanung, die Entwicklung von Beteiligungsformaten sowie die Schwierigkeiten, an fundierte aktuelle Daten, insbesondere bzgl. kleinräumigen Bezirken, zu gelangen.

- Mehrfach wird eine bindende gesetzliche Vorgabe für eine sozialräumlich orientierte Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung als notwendig erachtet. Konkrete Änderungsvorschläge werden bzgl. § 16 SGB VIII und bzgl. § 80 SGB VIII gemacht.
- In verschiedenen Beiträgen wird eine systematische Bedarfsanalyse angeregt, um darauf aufbauend Angebote und Maßnahmen in den verschiedenen Systemen von Jugendhilfe, Schule/Bildung, Gesundheitswesen und Arbeit abzustimmen, zu schaffen, zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Netzwerkarbeit sei wichtig, lokales Wissen und lokale Fachleute seien einzubeziehen.
- Ein Hinweis erfolgt darauf, dass es u. U. hilfreich sei, den aktuellen Sozialraum zu verlassen und woanders neu anzufangen.
- Verbesserungsbedarf wird u. a. identifiziert hinsichtlich frühzeitiger und unkomplizierter Unterstützung von Familien, flexiblerer Finanzierungsmöglichkeiten, der Stärkung der Jugendhilfeausschüsse insbesondere durch Durchsetzungsmacht gegenüber der Jugendamtsverwaltung sowie der konkreten Einbeziehung sozialräumlicher Aspekte in den Aufgabenbereich der Jugendhilfeplanung. Zudem wird angeregt, aufeinander aufbauende Begleitketten für Familien zu entwickeln.
- Gefordert wird auch eine einheitliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung unter Wahrung der fachlichen Qualifikation sowie individueller und bedarfsgerechter Hilfeplanung.

6.2.3.3.4 **Lebensorte von Familien für Prävention nutzen**

Bei der Beantwortung der **Frage, was die zentralen Elemente hinsichtlich der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule und Kindertageseinrichtungen (im Sozialraum) seien und ob gesetzlicher Regelungsbedarf bestehe**, lassen sich verschiedene Diskussionsschwerpunkte erkennen.

- Gesetzliche Regelungen werden vielfach als notwendig gefordert, teilweise als förderlich angesehen, aber einzeln auch als nicht erforderlich betrachtet. Teilweise wird problematisiert, dass Schulrecht Länderkompetenz sei.

- Mehrfach wird darauf hingewiesen, dass unterschiedliche Aufträge und Arbeitsinhalte sowie Herangehensweisen und Denklogiken zwischen den verschiedenen Disziplinen vorhanden seien; es werden gegenseitiger Respekt und Wertschätzung als Grundlage der Zusammenarbeit benannt, aber auch klare Auftragsklärung und regelmäßige Evaluation.
- Problematisiert wird zudem mehrfach die Frage der Rechtssicherheit beim Austausch von Informationen bzgl. des Datenschutzes.
- Ein mehrfach diskutierter Punkt ist die ausreichende Bereitstellung von zeitlichen und personellen Ressourcen, welche notwendig für eine gelingende Kooperation sei. Teilweise wird angemerkt, dass individuelle und kreative Lösungen in besonderen bzw. bestimmten Fällen zu finden seien. Anregungen erfolgen u. a. hinsichtlich eines ganzheitlichen statt problembezogenen Ansatzes in der Kooperation, eines interdisziplinär aufgestellten Schulleitungsteams, eines obligatorischen Netzwerktreffens, transparenter Ausgestaltung gegenüber den Familien sowie Sensibilisierung für die individuelle Situation der Kinder und Jugendlichen, z. B. sucht- oder psychisch kranker Eltern. Es wird eine integrative Ausgestaltung gefordert. Angeregt wird, die Schulsozialarbeit explizit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich zu benennen sowie ein vergleichbares Angebot in Kitas zu schaffen.

Die Frage nach den dringendsten Anforderungen an die Kooperation mit anderen Politikfeldern (Stadtplanung, Wohnungsmarktpolitik, Gesundheitspolitik, (Nah-) Verkehrspolitik, Kultur- und Bildungspolitik) bei der Entwicklung sozialer Räume/ Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen wird differenziert beantwortet.

- Als allgemeine Anforderungen werden genannt, die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen bei allen politischen Entscheidungen mitzudenken, Angebote zu vernetzen und bekannt zu machen sowie eine ausreichende Finanzierung sicherzustellen. Zudem wird gefordert, das Ressortdenken zu überwinden und aufgrund einer gemeinsamen Haltung wirksame Lebenswelten von Familien zu gestalten; ein barrierefreier Sozialraum, Chancengleichheit sowie Teilhabegerechtigkeit seien anzustreben. Ein konkreter Vorschlag verweist auf Familienförderungsgesetze der Länder zur Bündelung der Belange von Familien.
- Für den Bereich der Städteplanung wird darauf hingewiesen, dass keine Überreglementierung von Räumen stattfinden dürfe, sondern für eine selbstbestimmte Kindheit und Jugend Frei- und Gemeinschaftsräume/-flächen zu schaffen und zu akzeptieren seien; gerade in Großstädten würden diese zunehmend verschwinden. Zudem wird für Planungsprozesse mehr Transparenz und frühzeitige Beteiligung gefordert; ein Beitrag fordert, es zu unterlassen, eingebrachte Vorschläge umzudeuten.

- Es wird eine familiengerechte Wohnungspolitik gefordert.
- In Hinblick auf Bildungsk Kooperationen wird angemerkt, dass Schulen vermehrt Sozialisationsort seien, an dem Defizite kompensiert werden müssten, und dass eine frühzeitige Vernetzung für eine langfristige strategische Planung notwendig sei.
- Für den Bereich der Mobilität wird mehrfach gefordert, diese für Jugendliche zu fördern, insbesondere im ländlichen Raum. Eine Anregung zielt auf internationale Sozialarbeit als bedarfsgerechte Mobilität ab.
- Für den Gesundheitsbereich werden ein konkreter Regelungsvorschlag zur Kooperation eingebracht, Elternttraining ab der Schwangerschaft bis zu zwei Jahren als Gesundheitsprävention angeregt sowie bessere finanzielle Ausstattung von und verbesserter Zugang zu Schwangerschaftsberatungen und Hebammen gefordert.
- Eine Rückmeldung erfolgt zu Defiziten in der Kooperation mit der Justiz; gefordert wird eine Evaluation der aktuellen Rechtslage.

6.2.3.4 Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen

Hinsichtlich der **Frage, welcher Regelungsbedarf mit Blick auf die Verwirklichung gleichberechtigter Teilhabe in der Kinder- und Jugendhilfe gesehen werde**, wird dieser unterschiedlich eingeschätzt.

- Während ein Beitrag die Gesetze bereits als ausreichend ansieht und anmerkt, dass es lediglich an der flächendeckenden Umsetzung fehle, werden in anderen Beiträgen vielfältige konkrete Vorschläge gemacht:
- Die Anpassung von § 35a SGB VIII solle ein infrastrukturelles Angebot an Schulen ermöglichen und das traditionelle Schulsystem verändern. Die Orte und Systeme, in denen Kinder und Jugendliche sich befänden, seien inklusiv auszugestalten; entsprechend seien die gesetzlichen Grundlagen anzupassen. Es sei notwendig, Personal zu qualifizieren.
- Es solle einen niedrighwelligen, allorts erreichbaren Lotsen geben, welcher unabhängig vom Kostenträger über Ansprüche gegenüber allen Sozialleistungsträgern berate und bei der Beantragung aktiv unterstütze.
- Das Kooperationsgebot in der Jugendsozialarbeit solle erweitert und stärker auf Gegenseitigkeit und Verbindlichkeit ausgerichtet werden; Schnittstellen seien zu bedenken und Gremien entsprechend zu besetzen.
- Die Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe (SGB VIII, SGB IX Teil 2) seien zusammenzuführen sowie eine öffentliche Trägerebene auf Bundesebene zu schaffen, alternativ auf Landesebene, welche steuere und finanziere und so die Kooperation fördere. Die Hilfen seien entsprechend nach einer einheitlichen gesetzlichen Normierung auszurichten.

- Regelungsbedarf bestehe im Bereich der Ausbildung/Teilhabe an der Arbeitswelt. Es solle individuelle bedarfsgerechte Förderung bis zum 27. Lebensjahr für alle jungen Menschen möglich sein.
- Ein Beitrag weist auf die Risiken einer inklusiven Lösung wie fehlende Angebote und Expertise hin und legt dar, dass das Jugendamt sich auf Beratung, pädagogische Defizite und das Wächteramt fokussieren solle, während die Eingliederungshilfe Hilfen für Menschen mit Behinderungen bewillige und steuere; die Vernetzung sei zu stärken, denn so sei beispielsweise der Erziehungsbeistand auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen hilfreich.

Es erfolgen unterschiedliche Hinweise auf die **Frage, welche Rahmenbedingungen eine bessere gleichberechtigte Teilhabe in der Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen würden.**

- Betont wird mehrfach, dass Inklusion stark mit den Faktoren Zeit und Personal verknüpft sei und eine entsprechende Ausstattung von Regelsystemen, beispielsweise von Schulen, notwendig sei, um die bedarfsgerechte Förderung zu ermöglichen. Auch Kinder ohne Förderbedarf dürften nicht vergessen werden. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass Inklusion nicht nur schulische Inklusion sei.
- Angesprochen werden ebenfalls die Bereiche Übergang in eine Ausbildung sowie in die Arbeitswelt und das Erwachsenenleben. Es sei die individuelle Lebenswelt zu berücksichtigen und systemübergreifend die individuelle Teilhabe zu ermöglichen und zu managen.
- Als Anregung wird ein niedrigschwelliger allorts erreichbarer Lotse benannt, welcher unabhängig vom Kostenträger über Ansprüche gegenüber allen Sozialleistungsträgern berate und bei der Beantragung aktiv unterstütze.
- Gute Kooperation und interdisziplinäre Strukturen seien insgesamt grundlegend.
- Problematisiert wird, dass angesichts der föderalen Zuständigkeiten die bundeseinheitliche Regelung von Qualitätskriterien kaum regelbar sei. Angeregt wird, durch eine dauerhafte Finanzierung durch den Bund für eine ausreichende und zuverlässige Finanzierung bester Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe zu sorgen; dies wirke der Ungleichheit in den Teilhabechancen entgegen, welche in den Finanzierungsbedingungen liege.
- Ein Beitrag befürwortet, Teilhabe durch unmittelbare monetäre Förderung zu ermöglichen.
- Angeregt wird, Kindern und Jugendlichen auch ohne Zustimmung der Eltern ein Recht auf Hilfe und entsprechende Angebote zu ermöglichen. Es erfolgt jedoch auch der Hinweis darauf, dass die Stärkung von Eltern positiven Einfluss auf die Entwicklung des Kindes und damit seine Teilhabe habe.

- Ein Hinweis erfolgt darauf, dass es eine gesellschaftliche Aufgabe sei, Solidarität und Toleranz zu üben und aufeinander zuzugehen; wo dies nicht erfolge, seien gesetzliche Grundlagen zu schaffen.
- Ein allgemeiner Hinweis fordert die klare Regelung zur örtlichen Zuständigkeit im SGB VIII unter Bezugnahme auf problematische Konstellationen in der Jugendhilfe.

Die Vorschläge auf die **Frage, wie die Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe (SGB XII, künftig SGB IX Teil 2) bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen besser gelingen könne**, sind unterschiedlich weitgehend.

- Einen Schwerpunkt stellt die einheitliche Zuständigkeit der Jugendhilfe für alle Kinder dar, wodurch Hilfe aus einer Hand und von einem Ansprechpartner gewährt werde. Kinder seien Kinder, mit und ohne (drohende) Behinderung.
- Es wird in Teilen auf sinnvolles Case-Management hingewiesen.
- Wichtig sei die entsprechende Qualifizierung des Personals in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Möglichkeit sei, Fachkräfte den ASD zur Seite zu stellen. Eine Idee zielt darauf ab, die Angebote sowie die Organisationsstrukturen an sozialräumliche Strukturen anzupassen; so würden die Hilfen und die Strukturen flexibel, interdisziplinär und fallübergreifend. Insgesamt wird die bessere Verzahnung von Fachstellen und Behörden befürwortet; Annäherung stärke wechselseitige Akzeptanz. Ein Vorschlag sieht konkrete Kooperationsvereinbarungen vor, welche durch die Bundesländer abgeschlossen würden. Es wird angeregt, dass Modellprojekte und Beispiele für gelungene Kooperation als Orientierung dienen sollten.
- Gefordert werden in einem Beitrag klare gesetzliche Regelungen in beiden Systemen für den Übergang in die Eingliederungshilfe (SGB IX Teil 2) von Volljährigen. Hingewiesen wird darauf, dass die inklusive Ausrichtung nicht Selbstzweck sei, sondern der tatsächlichen Verbesserung der Lebenswirklichkeit von jungen Menschen mit und ohne Behinderung diene. Ausgangspunkt der Hilfen solle der Familienwille sein.
- Problematisiert wird, dass Sachbearbeiter weder unabhängig beraten noch bei der Durchsetzung von Rechten gegen den eigenen Träger unterstützen könnten, da sie stets ihr eigenes Budget zu beachten hätten.

Die Vorschläge hinsichtlich der **Frage zur Weiterentwicklung insbesondere des Schutzes von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung** legen einen Fokus auf Schutzkonzepte.

- So werden in Teilen verpflichtende Schutzkonzepte für alle Einrichtungen bundesweit, insbesondere Schulen, Schulinternate sowie Krankenhäuser, gefordert. Angeregt wird, Kinder und ihre (Pflege-)Eltern verpflichtend einzubeziehen, um zu vermeiden, dass solche Konzepte nur den Institutionen dienen.

- Es wird klargestellt, dass fortlaufende Aus- und Weiterbildungen sowie Supervision notwendig seien, was wiederum finanziell und personell zu hinterlegen sei. Controlling durch die Landesjugendämter stelle sicher, dass die Konzepte auch tatsächlich angewandt würden.
- Weitere Vorschläge befassen sich mit der Bewusstseinsstärkung für die besondere Gefährdungslage von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, der Aufklärung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung, beispielsweise im Zusammenhang mit Unterstützung im Körperhygienebereich, sowie mit Konzepten und Unterrichtsformaten zu den Bereichen Ethik, Prävention von Gewalt und Mobbing sowie Sozialpraktika zur Förderung von Toleranz und Offenheit.
- Ein Beitrag regt an, von „abgeschlossener Einzeltherapie“ abzusehen, Transparenz zu fördern sowie im Hilfebereich Tätigen mit Sensibilität und Skepsis zu begegnen.
- Ein weiterer Beitrag hinterfragt, inwieweit der in § 72a SGB VIII bezeichnete Personenkreis in der Eingliederungshilfe, im Schultransport etc. arbeiten dürfe.

Hinsichtlich der **Frage, welche Weiterentwicklungsbedarfe vordringlich für Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und/oder für einzelne Arbeitsfelder im Hinblick auf ihre Barrierefreiheit gesehen würden**, werden verschiedene Aspekte in den Blick genommen.

- Ein Beitrag weist darauf hin, dass viele Schulen als Baustein einer flächendeckenden Inklusion nicht über die nötigen baulichen Voraussetzungen verfügten und grundsätzlich Renovierungsstaus beständen, unabhängig vom Aspekt der Barrierefreiheit. Auch sei die Handhabbarkeit und Umsetzung von technischen Hilfen im Unterrichtsalltag nicht selten problematisch; zusätzlicher zeitlicher Aufwand für Inklusion werde nicht bedacht.
- Ein weiterer Beitrag differenziert zwischen Leistungsbereichen, in denen junge Menschen mit Behinderungen betreut werden, und solchen, in denen dies weder gegenwärtig noch voraussichtlich zukünftig erfolgt: Eine konsequente Überprüfung der Teilhabeausrichtung sei für den ersten Bereich vorzunehmen, für den zweiten allein schon aus Kostengründen nicht.
- Hinterfragt wird, ob es für Kinder mit Behinderungen und erzieherischem Bedarf außer Pflegefamilien passende Orte gebe.
- Dargelegt wird in einem weiteren Beitrag das Verständnis des Begriffs Inklusion, welcher nach dortigen Ausführungen die Teilhabe aller jungen Menschen beinhalte.

6.3 Auftaktkonferenz

6.3.1 Der Startschuss

Im Rahmen der Auftaktveranstaltung am 6. November 2018 haben Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey und Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks den Startschuss gegeben für den breiten Beteiligungs- und Dialogprozess zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dabei waren rund 200 Teilnehmende aus Praxis und Wissenschaft der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und der Gesundheitshilfe sowie von Bund, Ländern und Kommunen. Auf der Auftaktkonferenz wurden die Planungen zum Ablauf des Dialogprozesses im Vorfeld der geplanten Gesetzesinitiative vorgestellt. Die Teilnehmenden hatten Gelegenheit, ihre Erwartungen und Ideen zum beginnenden Prozess zu äußern. Zum Prozessdesign, der wissenschaftlichen Begleitung des Prozesses und dem Stand der Fachdiskussion zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe wurden Rückmeldungen eingeholt. Die Teilnehmenden gaben außerdem in Workshops inhaltlichen Input zu den Themen, die im weiteren Dialogprozess bearbeitet werden sollten.

6.3.2 Themenschwerpunkte

Zu jedem der vier geplanten Themenschwerpunkte des AG-Prozesses fanden Workshops statt. Diese dienten der inhaltlichen Vertiefung und Ausleuchtung der thematischen Stränge des Dialogprozesses. Ergebnisse der Diskussionen dienten als Teil der Vorbereitung bzw. Vorstrukturierung für die „AG SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“.

In jedem Workshop wurde der aktuelle Diskussionsstand zum jeweiligen Schwerpunkt vorgestellt. Die untergliederten Themenpunkte wurden weiter konkretisiert; besonders relevante Aspekte wurden noch einmal gemeinsam hervorgehoben und festgehalten. Zum Abschluss des jeweiligen Workshops wurden die Teilnehmenden gebeten, eine Gewichtung der Einzelthemen vorzunehmen.

Folgend werden die wichtigsten Ergebnisse und Schwerpunktsetzungen der Workshops zu den vier Oberthemen inklusive vorab festgelegter Unterthemen zusammengefasst. Darüber hinaus wurde eine Rubrik unter dem Titel „Weitere Themen“ ergänzt. Hierunter wurden Themen gesammelt, die nach Ansicht der Teilnehmenden im Rahmen der bisherigen Diskussion nicht berücksichtigt wurden, in der Weiterarbeit der AG aber aufgegriffen werden sollten.

6.3.2.1 Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation

1. Direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und Interessensvertretung, Ombudsstellen/Beschwerdestellen

Drei Kernthemen wurden herausgefiltert, die unter diesem Themenpunkt inhaltlich gesondert zu betrachten seien: (1) Beteiligung, (2) Interessensvertretung, (3) Beschwerde/Ombudsstellen. Als viertes mögliches Thema könne eine „elternunabhängige Beratung“ aufgenommen werden.

2. Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen

Einige Anwesende, die an der Entwicklung der im Februar 2019 veröffentlichten medizinischen Kinderschutzleitlinie – AWMF-S3(+) Leitlinie Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbeziehung der Jugendhilfe und Pädagogik – beteiligt waren, forderten die Beachtung dieser Leitlinien ebenfalls im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen. Auch seien unbedingt die Schnittstellen zur Suchthilfe und zur Sozialpsychiatrie mitzudenken.

3. Zusammenarbeit mit Familiengerichten/Jugendgerichten

Der Begriff der „Verantwortungsgemeinschaft“ wurde als außerordentlich wichtig herausgestellt – insbesondere in Hinblick auf die Klärung von Verantwortlichkeiten für den Kinderschutz nach Abschluss familiengerichtlicher Entscheidungen sahen die Teilnehmenden Handlungsbedarf. Im Rahmen des Kinderschutzes und möglichen gerichtlichen Verfahren müssten einheitliche Regelungen geschaffen werden. In bislang existierenden Verfahrenswegen seien vor allem zwei Personengruppen stärker in den Fokus zu nehmen: Richterinnen und Richter sollten stärker in die Jugendhilfe eingebunden werden. Für Verfahrenspflegerinnen und -pfleger seien mit Betonung der Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen klarere Aufgabenregelungen vonnöten.

4. Heimaufsicht

Um die Rolle der Heimaufsicht vollumfänglich wahrnehmen zu können, bedürfe es einer breiteren Aufstellung. Zur Entlastung der Heimaufsicht brauche es vertrauensvolle Orte außerhalb der Einrichtung, also eine Ergänzung in der Struktur. Es solle Standard sein, dass die Akteure der Heimaufsicht im Rahmen ihrer beratenden Rolle regelmäßige Einrichtungsbesuche durchführen. Im Rahmen der AG sollten zudem die Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz hinsichtlich der Weiterentwicklung der §§ 45 ff SGB VIII herangezogen werden.

5. Medienkompetenz / erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Inhaltlich würde der § 14 SGB VIII den Themenpunkt „Medienkompetenz“ bereits abbilden, weshalb diesbezüglich kein Änderungsbedarf bestünde. Eine ausschließliche Beschränkung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf das Thema „Medienkompetenz“ stelle eine Entwertung der anderen in diesem Feld angesiedelten Inhalte dar. Es bedürfe hinsichtlich des Kinder- und Jugendmedienschutzes (z.B. in Bezug auf Cybermobbing) Schutzkonzepte, die in den relevanten Institutionen (Schulen, Kindertageseinrichtungen etc.) konzipiert und umgesetzt werden. Denkbar sei eine Betrachtung dieses Themas im Rahmen eines gesonderten Verfahrens.

6. Weitere Themen

Weitere Themen waren *Kinderschutz vs. Datenschutz* – wofür es einer breit angelegten Diskussion bedarf, um ihre Gewichtung auszutarieren –; *Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen* – hier u. a. die Optimierung des Verfahrens nach § 42 SGB VIII –; *persönliche Eignung* – insbesondere in Hinblick auf die Frage des Umgangs mit Vorstrafen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe –; *„Wohin mit den „Schwierigsten?“* – und der Frage, wie diese Zielgruppe erreicht werden kann –; *Leitlinien* – v. a. die Frage nach der Integration von Leitlinien aus anderen Fachbereiche (z. B. die S-3 Leitlinien).

6.3.2.2 Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken

1. Bindungen bei Fremdunterbringung besser schützen

Die Notwendigkeit, die kindlichen Bindungen zu schützen, stünde an erster Stelle – unabhängig davon, ob es sich um Herkunfts- oder Pflegeeltern handelt –; auch Geschwister (und andere Verwandte) sollten als wichtige Bezugspersonen stärker berücksichtigt werden. Hier sei eine fachlich angemessene Unterstützung von sowohl Pflege- als auch Herkunftseltern notwendig sowie der adäquate Einbezug in die Hilfeplanung. Eine Perspektivklärung müsse altersdifferenziert und unter Mitwirkung aller Beteiligten erfolgen. Gebraucht würden auch verlässliche Zahlen zu Abbruch- und Rückführquoten sowie damit zusammenhängend Entwicklungsverläufen. Darüber hinaus sollten Pflegekinderhilfe und Heimerziehung in der Diskussion nicht vermischt werden.

2. Elternarbeit stärken

Indem „Elternarbeit“ gesetzlich als verbindliche Leistung definiert würde, könnten Kosten der Leistung eingeplant und abgerechnet werden, dies auch über kommunale Grenzen hinweg. Leibliche Eltern (auch abwesende Väter) sollten einbezogen und adäquat unterstützt werden. Zudem brauche es ausreichend Personal und Ressourcen auf Seiten der Leistungserbringer.

Zur Qualitätssicherung der Elternarbeit und Rückführung müssten Modellprojekte konzipiert und evaluiert werden bzw. systemische Konzepte für die Rückführung entwickelt werden. Notwendig sei ebenfalls wissenschaftliche Forschung zu Hilfeverläufen.

3. Stärkung von Pflegekindern, Pflegeeltern und ihren Familien

Die Berücksichtigung der verschiedenen Formen von Fremdunterbringungen (Inobhutnahmen vs. freiwillige bzw. durch Eltern / ältere Jugendliche gewünschte Fremdunterbringungen) über die Bekanntgabe verlässlicher Zahlen sei wichtig.

4. Heimerziehung weiter qualifizieren

Der Umgang mit Abbrüchen in der Heimerziehung wurde diskutiert. Fälle, die keine Unterbringung in Gruppensettings ermöglichen, sollten durch individualpädagogische Maßnahmen aufgefangen werden. Zudem sei eine Differenzierung zwischen Heimerziehung und Pflegekinderhilfe wichtig. Stationäre Unterbringung sollte dabei eine z. T. berechnete stärker positive Konnotation erhalten. Darüber hinaus sei – wo möglich – eine Verbesserung der Beteiligungskultur gefordert.

5. Weitere Themen

Weitere Themen bestanden in der Hervorhebung der Notwendigkeit von Kohortenstudien zu Heim- und Pflegekindern; Qualitätssicherung – um Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und Leistungserbringern sicherzustellen –; Verfahrensbeistände (mit zwingend pädagogischem Hintergrund) während des Hilfeplanprozesses für Kinder und Jugendliche; weitere Querschnittsthemen – wie Übergänge zwischen Hilfesystemen SGB VIII -> SGB II und III, Bildung als Gemeinschaftsaufgabe von Schule und Jugendhilfe (hier u. a. Notwendigkeit verbesserter Kooperation) –; stärkere Beteiligung der Kinder und Jugendlichen; die kritische Hervorhebung z. T. großer regionaler Unterschiede in Qualität und Quantität der bewilligten Leistungen; Berücksichtigung der Situation von unbegleiteten Minderjährigen bei der Schaffung gleicher Lebensbedingungen für alle Kinder.

6.3.2.3 Prävention im Sozialraum stärken

1. Direkte, niederschwellige Hilfezugänge für Familien erweitern

In Hinblick auf die Bereiche Schule/Kita müsse insbesondere im schulischen Kontext das Thema „Standardsicherung“ diskutiert werden, da es bezüglich von Qualität und Quantität des Personals erhebliche Defizite gäbe. Die Themen Fachkräftegebot und Entlohnung müssten erörtert werden. Bedarfe gehörloser Menschen sollten ebenfalls mitgedacht werden – auch im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften in inklusiver Beschulung.

Das Umfeld der Familien (Vereine etc.) solle in Präventions- und Hilfestrukturen eingebunden werden. Dort tätige Personen müssten im Hinblick auf das Thema „Kindeswohlgefährdung“ qualifiziert und das Handeln im Falle dieser sichergestellt werden. Pilotprojekte (z. B. Bremen) sollten eingebunden werden.

Vor allem der Prävention dienende „nicht rechtsanspruchsgebundene Leistungen“ müssten finanziell gestärkt werden, um nicht den Sparzwängen „armer“ Kommunen zum Opfer zu fallen.

Zudem wurde die Begrenzung der Fallzahlen im ASD und in anderen Diensten thematisiert und die Notwendigkeit vorhandener Expertise für spezifische Hilfebedarfe (u. a. über Vorhandensein von Helfern mit Lotsenfunktion).

2. Lebensort von Familien für Prävention besser nutzen

Das Sozialraumkonzept dürfe nicht mit der Frage nach dessen Finanzierung vermischt werden. Die Frage nach der Steuerung und Refinanzierung von Sozialraumkonzepten müsse den Bedarfen der Fachlichkeit folgen – es müsse als Fachkonzept in den Vordergrund gerückt werden und dürfe kein Sparmodell sein. Bisher bekämen Fachfragen zu wenig Gewicht, Steuerungsfragen durch die Finanzverantwortlichen ständen bislang im Vordergrund. Daneben müsse die Jugendhilfeplanung gestärkt werden. Dieses umfasse auch eine Vernetzung der Hilfen. Neben der Prävention im Sozialraum solle auch auf Förderung gesetzt werden. Darüber hinaus bedürfe es einer Wirksamkeitskontrolle sozialräumlicher Angebote, da die Wirkung von Prävention im Sozialraum ihre Gesamtwirkung auf das System noch zeigen müsse. Auch die Klärung einer Vielzahl von Datenschutzfragen sei bedeutsam – in rechtlicher und fachlicher Hinsicht, vor allem im Zuge der Vernetzung der Akteure.

3. Finanzierungsstrukturen

Es sei wichtig, das Wunsch- und Wahlrecht zu beachten, ebenso die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Grundgesetz. Betont wurde die Notwendigkeit, die Inhalte durch das Finanzierungssystem zu stützen. Eine sorgfältige Prüfung, ob sich das gegenwärtige Finanzierungssystem nicht doch bewährt habe, sei notwendig. Die Refinanzierung präventiver Angebote müsse zudem gestärkt werden. Als problematisch wurden die nicht ohne Weiteres mit den Lebenswelten von Jugendlichen übereinstimmenden definierten Sozialräume durch Verwaltungsstrukturen betrachtet. Hier müsse kommunalübergreifend gedacht werden.

4. Weitere Themen

Weitere Themen waren präventive Leistungen, die keine „freiwilligen Leistungen“ sein dürfen; Kinderrechte im Grundgesetz; Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes; Einbeziehung von Organisationseinheiten, die sich den örtlichen oder staatlich induzierten Strukturen entziehen (z. B. Vereine, Selbsthilfegruppen, Gruppen von Ehrenamtlichen etc.); Wirkung von Sozialraumorientierung auf andere Leistungsarten des SGB VIII sowie Wechselwirkung mit den Bereichen Schule/Gesundheitswesen.

6.3.2.4 Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen / Mehr Inklusion

1. Bedarfsgerechte Leistungen für junge Menschen

Ausgehend von der getrennten Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche (SGB VIII und SGB XII / SGB IX Teil 2) sei eine umfassende und möglichst abschließende Diskussion zu einem einheitlichen Leistungstatbestand bedeutsam – hier u. a. die Prüfung der Notwendigkeit eines offenen Leistungskataloges, um auf individuelle Bedarfe von Kindern und Jugendlichen flexibel reagieren zu können. Zudem wurde das Thema Übergangsmanagement als ein elementares Thema für den anstehenden Prozess identifiziert (u. a. die Frage nach der Altersgrenze für junge Menschen mit Behinderung). Darüber hinaus müssten Schnittstellenbereiche intensiver betrachtet werden (insbesondere die Bereiche Wohnungslosenhilfe und Gesetzliche Betreuung). Gefordert wurde außerdem eine Berücksichtigung der Ergebnisse des Dialogforums „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“.

2. Inklusive Gestaltung des SGB VIII

Eine inklusive Jugendhilfe stünde jetzt an – alle Leistungen des SGB VIII sollten inklusiv werden. Notwendig sei ein einheitlicher Leistungstatbestand sowie die Hilfeplanung als weiteres wichtiges zu

bearbeitendes Thema. Auch die Schnittstelle zum Bereich Gesundheit sei von großer Bedeutung. Es sollte dabei allerdings im Prozess berücksichtigt werden, dass schon viel erarbeitet worden sei (z. B. durch das BMFSFJ initiierte Dialogforen, die Arbeitspapiere der Fachverbände). Auch die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) solle Berücksichtigung finden.

3. Schnittstellen und Kooperation

Eine größere Einbeziehung der Elternselbsthilfe wurde eingefordert.

4. Qualitätsentwicklung und Steuerung

Der besondere Differenzierungsbedarf zwischen Gesetzgebung und Umsetzung in der Praxis sowie die Notwendigkeit der Berücksichtigung zusätzlicher resultierender Bedarfe (z. B. Ressourcen und Qualifikationen) durch gesetzliche Veränderungen müsse bedacht werden. Nötige Bedarfe zur Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe müssen frühzeitig geklärt werden.

Die ASD müssten weiterentwickelt und -qualifiziert werden, um neuen Anforderungen durch ein inklusives SGB VIII gerecht werden zu können.

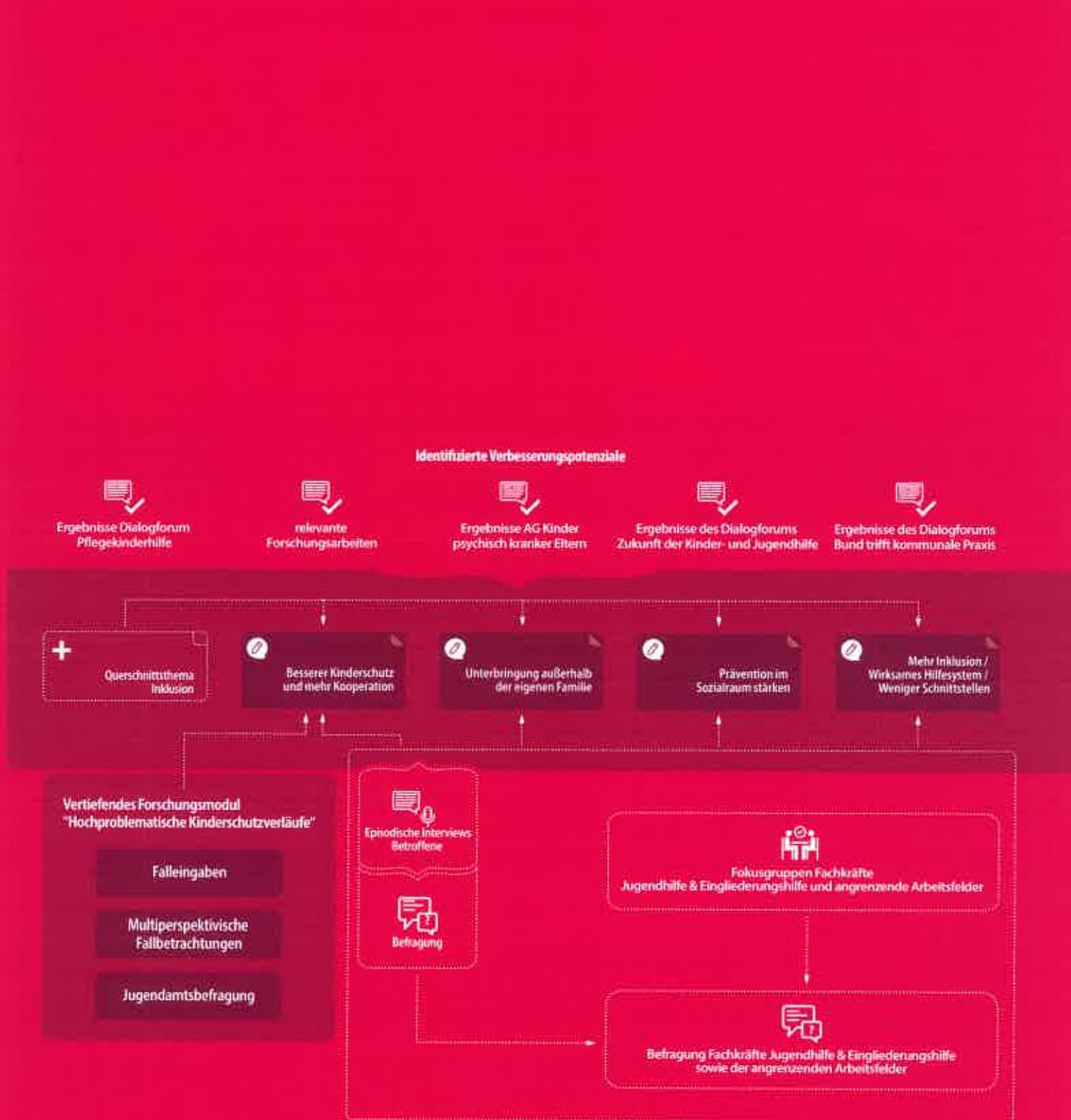
5. Weitere Themen

Weitere Themen waren Finanzierung; die Heranziehung von Einkommen und Vermögen; eine Einbeziehung des Gesundheitsbereichs (insbesondere Kinderärztinnen und -ärzte), Quantifizierung von Mehrausgaben – hier verlässliche Verfahren, um aus dem neuen Gesetz resultierende Kosten abzuschätzen (dabei Nutzung der Daten der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) in Dortmund) –; Analyse der Diskussionen und Stellungnahmen zum KJSG – hier Einbezug aller bislang kommunizierten strittigen Punkte zum KJSG –; Statement: Es würden nicht mehr, sondern bessere Leistungen benötigt.

6.4 Abschlusskonferenz

[Zentrale Erkenntnisse und Ergebnisse der Abschlusskonferenz]

Wissenschaftliche Begleitung



7 Wissenschaftliche Begleitung

Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode haben CDU/CSU und SPD vereinbart, dass in den Beteiligungsprozess und das weitere Verfahren zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe systematisch ausgewertete Erfahrungen von Beteiligten und Betroffenen mit der Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichtsbarkeit einfließen sollen.

Ergänzend dazu wurde der Bundesregierung durch Beschluss des Deutschen Bundestags vom 21. Februar 2019 aufgetragen, „neben der bereits begonnenen Betrachtung und Analyse von allgemeinen Erfahrungshorizonten junger Menschen und Familien mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie familiengerichtlichen Verfahren auch Berichte von Betroffenen spezifischer Fallkonstellationen im Kinderschutz, bei denen Verfahren und Maßnahmen des Jugendamts und des Familiengerichts zur Gefahrenabwehr mit Anforderungen oder Eingriffen für die Personensorgeberechtigten verbunden waren, – u. a. mithilfe einer temporären wissenschaftlichen Anlaufstelle für Falleingaben – systematisch“ auszuwerten (BT-Drs. 19/7904).

In Umsetzung des Koalitionsvertrags und des Bundestagsbeschlusses vom 21. Februar 2019 umfasst die wissenschaftliche Begleitung des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ eine umfassende, explorative Betroffenenbeteiligung sowie als themenspezifische Ergänzung das Vertiefungsmodul „Hochproblematische Kinderschutzverläufe: Betroffenen eine Stimme geben“.

Ziel dieser wissenschaftlichen Begleitforschung ist es, die Perspektive der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe einzubeziehen und ihre Kompetenz in eigener Sache gleichsam auf Augenhöhe mit der Expertise aller anderen beteiligten professionellen Akteure in den Modernisierungsprozess einbeziehen zu können. Gleichmaßen sollen in diesem Rahmen auch Expertise und Sichtweisen von Fach- bzw. Führungskräften auf die Kinder- und Jugendhilfe und angrenzende relevante Systeme bzw. Bereiche abgebildet werden, um auch diese als Erkenntnisgrundlage für eine Reform der Rechtsgrundlagen nutzen zu können.

In dieser Kombination wurden bislang von keiner vorliegenden Studie die Wissensbestände der von einer Gesetzgebung unmittelbar Betroffenen erhoben und daraus Steuerungswissen für deren Weiterentwicklung gewonnen.

7.1 Auftrag

Die wissenschaftliche Begleitung des Dialogprozesses vergrößert die empirischen Wissensgrundlagen über die Bedarfe und Bedürfnisse von jungen Menschen und ihren Familien und der für ihre Unterstützung verantwortlichen Akteure.

Hierzu erhebt die wissenschaftliche Begleitung systematisch Erfahrungen und

Erwartungen von Betroffenen und Beteiligten der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungs- bzw. „Behindertenhilfe“ und weiterer angrenzender Arbeitsfelder und wertet sie aus.

Im Rahmen der Betroffenenbefragungen wurden in diesem Sinne sowohl Hilfeadressatinnen und -adressaten, die Leistungen auf Basis des SGB VIII beziehen, als auch Menschen im Leistungsbezug nach SGB XII bzw. SGB IX beteiligt. Die Auswertung erfolgt maßgeblich mit Blick auf systemische und strukturelle Veränderungsbedarfe.

Die wissenschaftliche Begleitung leistet im Wesentlichen:

1. die direkte Einbeziehung der Betroffenen- und der Praxisperspektive in den Dialogprozess.
2. eine umfängliche Analyse der Gesamtsituation durch die Verwendung verschiedener empirischer Forschungsmethoden.
3. eine wichtige Diskursbasis für die Sitzungen der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ und der Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ durch die zeitnahe, thematisch passende Aufbereitung und Berichterstattung der Forschungsergebnisse.
4. die Kommunikation der Ergebnisse an die Fachöffentlichkeit.

Im Zentrum stehen die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe: Was sind ihre Erfahrungen und Erwartungen in Bezug auf das Hilfesystem?

- Was läuft aus ihrer Sicht gut, was läuft weniger gut im Hilfesystem?
- Was müsste wie verändert werden, um auf ihre Bedarfe besser eingehen zu können?

Ein hohes Erkenntnisinteresse bezieht sich aber ebenso auf die Erfahrungen und Einschätzungen der Fach- bzw. Führungskräfte in der Kinder- und Jugendhilfe und in angrenzenden Arbeitsfeldern: Was sind ihre Erfahrungen und Erwartungen in Bezug auf das Hilfesystem?

- Welche strukturellen Rahmenbedingungen brauchen sie, um vernetzt und wirksam arbeiten zu können?
- Was müsste wie verändert werden, um die strukturellen Rahmenbedingungen zu optimieren?

Orientiert an den Themen des Dialogprozesses wird so zielgerichtet in Erfahrung gebracht, welche Erfahrungen und welche Erwartungen Betroffene wie professionelle Akteure an die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe haben.

Im Zuge des ergänzenden Vertiefungsmoduls werden zudem hochproblematische Kinderschutzverläufe multiperspektivisch in den Blick genommen, um auch daraus systemische und strukturelle Veränderungsbedarfe abzuleiten.

7.2 Design

Um der Komplexität der Fragestellungen gerecht werden zu können, kommt ein Methodenmix zum Einsatz, der die Anwendung von qualitativen und quantitativen Verfahren verknüpft. Mit diesem Ansatz können die Erhebungsinstrumente adressatenspezifisch gestaltet und kombiniert werden.

Außerdem ergänzen sich die unterschiedlichen Zugänge: Der qualitative Forschungsstrang sichert, dass im Rahmen der standardisierten Befragung nicht an den eigentlichen Themen der Zielgruppen „vorbei gefragt“ wird. Der quantitative Forschungsstrang wiederum reflektiert im Nachgang die qualitativen Ergebnisse und hilft, sie in ihrer Relevanz für einen breiten Teil der jeweiligen Zielgruppen einzuordnen.

In beiden Forschungssträngen – qualitativ und quantitativ – werden folgende Zielgruppen befragt:

- Hilfeadressatinnen und Hilfeadressaten (Eltern/-teile, Kinder/Jugendliche, junge Volljährige / Care Leaver)
- Fach- und Führungskräfte der Kinder-, Jugend-, Eingliederungs- und Behindertenhilfe (Leistungsgewährer auf kommunaler und Landesebene sowie Leistungserbringer)
- Fach- und Führungskräfte der angrenzenden Arbeitsfelder (koordinierende Stellen auf kommunaler und Landesebene, Schule/Bildung, medizinische Versorgung, Familiengerichtbarkeit etc.)

Die Erhebungen werden in Form episodischer Interviews (der Hilfeadressatinnen und Hilfeadressaten), regionaler Fokusgruppen (mit Fach- und Führungskräften) und standardisierter Befragungen (der Hilfeadressatinnen und Hilfeadressaten und der Fach- und Führungskräfte) realisiert.

Immer im Blick sind dabei eine ausgewogene Zusammenstellung des Samples von Betroffenen hinsichtlich Alter, Geschlecht, Funktionseinschränkungen, sozio-ökonomischer Merkmale, regionaler Verteilung, beanspruchter Hilfearten sowie Grad der Erfahrung mit der Kinder- und Jugendhilfe und eine ausgewogene Zusammenstellung des Samples von Institutionen der Professionellen hinsichtlich regionaler Verteilung, Verbandszugehörigkeit, öffentlicher und freier Trägerschaft, Hilfespektrum, Größe, Arbeitsfeld und Funktion. Im Rahmen der Interviews ist der Einsatz von psychologisch/sozialpädagogisch ausgebildeten Interviewerinnen und Interviewern mit traumapädagogischer Zusatzqualifikation im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sichergestellt. Zudem wird in allen Fragen und Prozessen Inklusion als Querschnittsthema berücksichtigt.

Die folgende Zeitleiste beschreibt zentrale Arbeitsschritte der wissenschaftlichen Begleitung:

- Auswertung relevanter vorliegender Forschungsergebnisse – August bis November 2018
- offenes Interessenbekundungsverfahren zur Beteiligung an den Erhebungen der wissenschaftlichen Begleitung – Oktober und November 2018
- organisatorische Absprachen mit Interessierten – Oktober und November 2018
- Durchführung der Interviews mit Betroffenen – Dezember 2018 bis Januar 2019
- Durchführung der Fokusgruppen – Dezember 2018 bis Februar 2019
- Durchführung der standardisierten Befragungen von Betroffenen und Professionellen – Mai bis Oktober 2019
- Auswertung und Triangulation der qualitativen und quantitativen Erhebungen – Februar bis Dezember 2019

Das Vertiefungsmodul „Hochproblematische Kinderschutzverläufe: Betroffenen eine Stimme geben“ hält sich an ein ähnliches Vorgehen und greift dabei ebenfalls auf eine Kombination aus qualitativen und quantitativen Methoden zurück:

- Auswertung vorliegender, relevanter Forschungsergebnisse – Februar und März 2019
- Konstituierung des unabhängigen Expertinnen- und Experten-Gremiums – April 2019
- Betrieb der wissenschaftlichen Anlaufstelle – April bis Juni 2019
- Plausibilitätsprüfung und Auswertung der Falleingaben – Juli 2019
- Prüfung der Zugänge für die Mitwirkung von Betroffenen und Beteiligten an hochproblematischen Kinderschutzverläufen für die multiperspektivischen Fallbetrachtungen – Juli bis August 2019
- Durchführung der Interviews für die multiperspektivischen Fallbetrachtungen – September bis November 2019
- Durchführung der standardisierten Befragungen der Jugendämter – Oktober und November 2019
- Auswertung und Triangulation der qualitativen und quantitativen Erhebungen – Dezember 2019

An sämtliche Erhebungen schließt sich die Sichtung, Plausibilisierung und Auswertung der Daten und die Diskussion und Reflexion der Ergebnisse an. Über die jeweils vorliegenden Befunde wird in den (Unter-)Arbeitsgruppensitzungen berichtet und nach Abschluss und Auswertung aller Erhebungen erfolgt das Zusammenführen der Ergebnisse. Ergänzend zu dem vorliegenden Kurzbericht wird im Jahr 2020 ein ausführlicherer Bericht zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung erstellt.

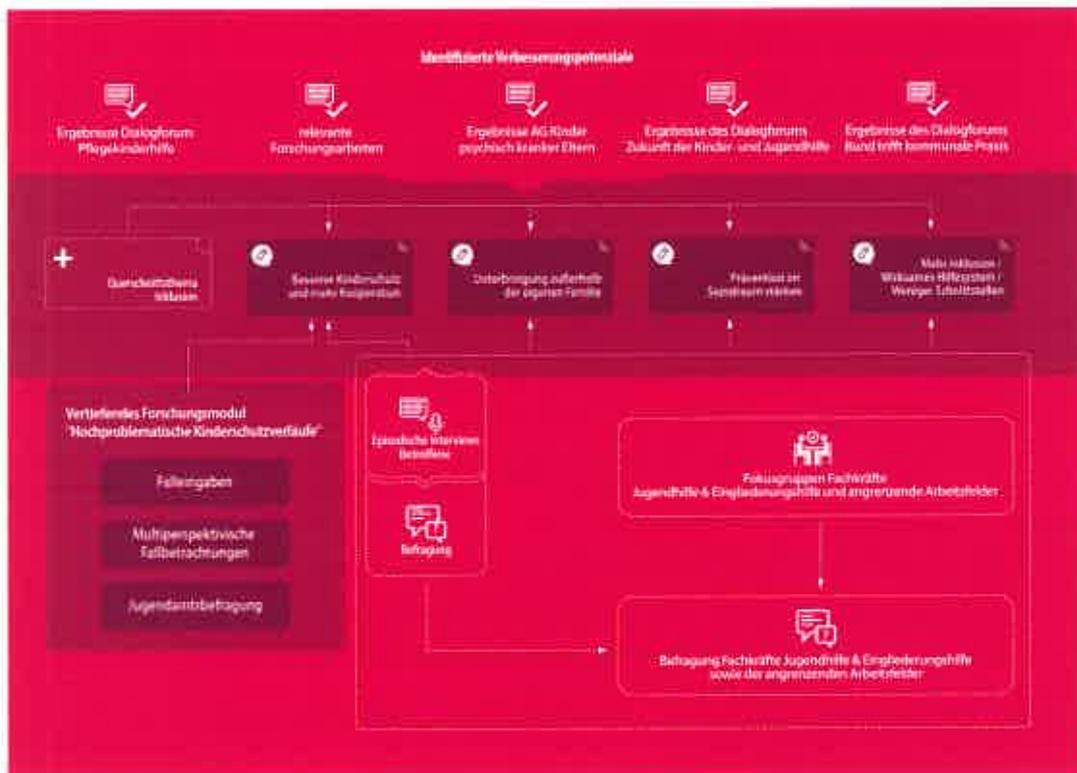


Abbildung: Ablauf der wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses.

7.3 Beteiligung

Im Rahmen der unabhängigen wissenschaftlichen Begleitung haben Eltern, Pflegeeltern, junge Menschen und die beteiligten Professionen des Hilfesystems die Möglichkeit genutzt, sich vertraulich zu äußern. Der Umfang ihrer Beteiligung hat die ursprüngliche Planung weit übertroffen. Über alle Erhebungsformate hinweg haben sich weit über 3.000 Menschen aktiv eingebracht. Damit ist es mit der Begleitforschung gelungen, alle relevanten Zielgruppen hinreichend zu beteiligen.

Erhebungsformat	Beteiligte	Stichprobengröße	
		geplant	erreicht
Episodische Interviews	Adressatinnen und Adressaten (davon Eingliederungs- und Behindertenhilfe in Klammer)	25	36 (10)
	<i>Eltern</i>		16 (4)
	<i>Kinder und Jugendliche</i>		14 (5)
	<i>Care Leaver / junge Erwachsene in Hilfe</i>		6 (1)
Fokusgruppen	Fachkräfte	96	113
	<i>Kinder- und Jugendhilfe</i>		72
	<i>Medizinische Versorgung</i>		10
	<i>Eingliederungs- und Behindertenhilfe</i>		13
	<i>Landesstellen</i>		11
	<i>Sonstige</i>		7
Standardisierte Befragung	Adressatinnen und Adressaten	200	850
	<i>Junge Menschen</i>		98
	<i>Biologische Eltern</i>		173
	<i>Pflegeeltern</i>		532
	<i>Adoptiveltern</i>		12
	<i>Sonstige</i>		35
Standardisierte Befragung	Fachkräfte	200	2183

Erhebungsformat	Beteiligte	Stichprobengröße	
	<i>Freie Kinder- und Jugendhilfe</i>		870
	<i>Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe</i>		1000
	<i>Schule und Bildung</i>		235
	<i>Justiz</i>		18
	<i>Ombudschaftliche Beratung</i>		18
	<i>Eingliederungs- und Behindertenhilfe</i>		246
	<i>Suchthilfe</i>		15
	<i>Wohnungslosenhilfe</i>		14
	<i>Medizinische Versorgung</i>		35
	<i>Psychotherapeutische Versorgung</i>		46
	<i>Landesstellen/Landesjugendamt</i>		48
	<i>Sonstige</i>		150
Falleingaben Kinderschutzverläufe	Falleingebende	500	561
	<i>Junge Menschen</i>		19
	<i>Biologische Eltern</i>		412
	<i>Pflegeeltern</i>		51
	<i>Adoptiveltern</i>		5
	<i>Sonstige Sorgeberechtigte</i>		6
	<i>Familienangehörige</i>		37
	<i>Fachkräfte</i>		34
	<i>Sonstige</i>		19
Multiperspektivische Fallbetrachtungen*		15	15
Jugendamtsbefragung*		300	-

Tabelle: Erhebungsformate, Beteiligte und Stichprobengrößen im Rahmen der wissenschaftlichen Betroffenenbeteiligung. Mehrfachnennungen waren möglich bei der standardisierten Fachkräftebefragung bzgl. der Arbeitsbereiche und bei den Falleingaben Kinderschutzverläufe bzgl. der Zuordnung zu der Gruppe der Falleingebenden. In beiden Erhebungsformaten ist daher die Gesamtstichprobengröße kleiner als die Summe der Arbeitsbereiche bzw. Falleingebenden.

**Erhebung zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch laufend*

7.4 Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung

Trotz einer insgesamt hohen Wertschätzung des SGB VIII weisen subjektive Perspektive und Expertise der beteiligten Hilfeadressatinnen und Hilfeadressaten und der Fach- und Führungskräfte auf eine Reihe von Änderungsbedarfen hin. Sie werden nachfolgend getrennt für die vier Themenschwerpunkte „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“, „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“, „Prävention im Sozialraum stärken“ und „Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen / Mehr Inklusion“ skizziert.

7.4.1 Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation

Einer der interviewten jungen Menschen beschreibt die Bedeutung des Wortes „Kindeswohl“ folgendermaßen: „Kindeswohl bedeutet eigentlich für mich, dass man sich als Kind auch einfach wohlfühlt. Dass man zuhause sein möchte. Dass es funktioniert. Kindeswohl hat aber auch etwas damit zu tun, dass, wenn das Kind es selber nicht merkt, dass es gerade zuhause nicht geht, dass es einfach Leute gibt oder Fachpersonal gibt, die das erkennen können. Und die dann auch einfach sagen können, so wie es gerade läuft, ist nicht richtig. Weil als Kind siehst du das meistens gar nicht. Dass das gerade zuhause nicht geht. Das sehe ich als Kindeswohl.“

Im qualitativen Erhebungsstrang wird von den Fachkräften insbesondere die gesetzliche Definition der Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ als notwendige Voraussetzung benannt, um darauf aufbauend multiprofessionelle Standards und Prozessabläufe im Kinderschutz festschreiben zu können. Auch führen sie übergreifend die Entlastung der beteiligten Fachkräfte durch klar definierte Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche, durch Vorgaben von Qualifikationsanforderungen, Regelungen zur Refinanzierung/Abrechenbarkeit von Kooperation und durch Fallobergrenzen bei Fachkräften im Allgemeinen Sozialen Dienst der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als zentral für eine Verbesserung im Kinderschutz an. Darüber hinaus wird jenseits von Kinderschutzverläufen im engeren Sinne auch der wirksamere Schutz junger Menschen durch den Ausbau niedrigschwelliger und präventiver Angebote im Sozialraum und des zeitgerechten erzieherischen Medienschutzes thematisiert. Außerdem verweisen die Fachkräfte auf den Schutz von jungen Menschen in Unterkünften für Geflüchtete und die

Verhinderung von Obdachlosigkeit bei Minderjährigen als zu bearbeitende Herausforderung im Rahmen des Reformprozesses.

Im Themenfeld „Wirksamer Kinderschutz“ sieht mit 90 % die große Mehrheit der Fach- und Führungskräfte Änderungsbedarfe. Auch aus den 508 Falleingaben „hochproblematischer“ Kinderschutzverläufe durch junge Menschen und Eltern (von 561 insgesamt) lassen sich fast durchgängig deutliche Handlungsbedarfe aus Sicht der Betroffenen ableiten. Die zentralen Änderungsbedarfe werden nachfolgend differenziert für die Bereiche „Heimaufsicht“, „Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen“, „Schnittstelle Justiz“ und „Beteiligung (Interessenvertretung / Beratung von Kindern und Jugendlichen / Ombudsstellen)“ skizziert.

7.4.1.1 Heimaufsicht

In den Interviews geben junge Menschen in der Heimerziehung und Care Leaver an, sich vermehrte Kontrollen der stationären Einrichtungen durch die Heimaufsicht zu wünschen. In diesen **anlasslosen, spontanen Kontrollen** sollen nach Aussage der jungen Menschen sowohl die angemessene Ausstattung der Einrichtung, vor allem aber auch die **Eignung des dort tätigen Personals** überprüft werden. Diese Erwartung an eine modernisierte Kinder- und Jugendhilfe wird von knapp 60 % der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe in der standardisierten Befragung geteilt.

Stärkung der Heimaufsicht

In der Hälfte der acht multidisziplinär besetzten regionalen Fokusgruppen diskutieren Fachkräfte Regelungen zur Heimaufsicht, respektive zu deren Prüfrechten im Kontext des Kinderschutzes. Insbesondere werden in diesem Zusammenhang Änderungsbedarfe im Hinblick auf Regelungen zur finanziellen und personellen Stärkung der Heimaufsicht, zur gesetzlichen Schärfung des Arbeitsauftrages, zur Durchsetzung und Kontrolle eines anzustrebenden Fachkräftegebotes und zur stichprobenartigen Kontrolle von Hilfeerfolgen unter Einbezug der Betroffenen rückgemeldet. Darüber hinaus gilt es als wünschenswert, wenn die Heimaufsicht stärker eine beratende Funktion ausüben würde. Die aufgeführten Vorschläge der Fachkräfte zeigen, dass sie sich insgesamt eine stärkere, handlungsfähigere Heimaufsicht wünschen, die sowohl in Bezug auf Prüfrechte als auch auf die Qualitätsentwicklung in der Heimerziehung einen größeren Beitrag zum Kinderschutz leisten kann.

Anlasslose, unangekündigte Kontrollen

In der standardisierten Befragung sieht gut ein Drittel der Fachkräfte einen Änderungsbedarf mit Blick auf Regelungen, die eine hinreichende Grundlage für regelmäßige und unangekündigte Kontrollen von stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch die Heimaufsicht der Landesjugendämter bilden. Auf Fachkräfte der freien Kinder- und Jugendhilfe, der psychotherapeutischen Versorgung

und der Eingliederungs- und Behindertenhilfe trifft dies signifikant¹ seltener zu; in allen anderen Arbeitsfeldern liegt der Anteil derer, die Änderungen befürworten, signifikant darüber.

Referenz zum AG-Diskurs

- Insgesamt ergibt sich in diesem Themenbereich somit das Bild, dass sich die Mehrheit der Hilfeadressatinnen und -adressaten unangekündigte, anlasslose Prüfungen von Einrichtungen der Heimerziehung wünscht, während nur gut ein Drittel der Fachkräfte einen diesbezüglichen Regelungsbedarf sieht, eine Stärkung der Heimaufsicht aber auch hier vielfach gewünscht wird.
- Dieses Bild aus den Fachkräfteerhebungen passt zum Diskurs der AG-Mitglieder. Aus diesem geht hervor, dass eine Konkretisierung und Ausweitung der Regelungen zu den Prüfrechten der Heimaufsicht zwar überwiegend begrüßt wird, dass sich aber Differenzen im Hinblick darauf ergeben, ob die Prüfungen anlasslos oder anlassbezogen geregelt werden sollten.

7.4.1.2 Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen

Aus Sicht von jungen Menschen mit psychischen Erkrankungen, chronischen Erkrankungen oder Behinderungen und deren Familien ist eine gelungene Kooperation zwischen den Hilfesystemen besonders wichtig. Hier fehle es den Fachkräften im Jugendamt oft an spezifischem Wissen im Hinblick auf den Versorgungs- bzw. Behandlungsbedarf, um das Wohlergehen der betroffenen jungen Menschen sicherzustellen und eine darauf abgestimmte, ineinandergreifende Hilfeplanung zu erstellen. In diesem Zusammenhang erachten die Adressatinnen und Adressaten eine gelingende Zusammenarbeit auf Fallebene durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens als besonders wichtig. Auch in der Expertise zum Stand der Forschung der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker Eltern“ wird betont, dass komplexe Problemlagen einer multiprofessionellen und interinstitutionellen Kooperation der relevanten Arbeitsfelder (Kinder- und Jugendhilfe, medizinisch-psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung, Suchthilfe) bedürften.

Kooperationsvorgaben

Die Fachkräfte der Fokusgruppen sind vielfach der Ansicht, dass zur Förderung der Zusammenarbeit der Hilfesysteme, die ihren jeweiligen Arbeitsaufträgen verpflichtet sind und unterschiedlichen Handlungslogiken unterliegen, arbeitsfeldübergreifende Mindeststandards hinsichtlich der Strukturen und Prozesse, die für einen wirksamen Kinderschutz gemeinsam geschaffen und gestaltet werden müssen, notwendig sind. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, dass sich diese Standards in der Entwicklung einer gesetzlich verbrieften, multiprofessionellen Kinderschutzleitlinie, die den Begriff des Kindeswohls klar definiert und Verpflichtungen zur Kooperation auf Struktur- und Prozessebene vorgibt, manifestieren sollten. Es wird jedoch auch

vielfach betont, dass es jenseits der Schaffung gesetzlicher Regelungen zusätzlich Qualitätsentwicklungs- und Fortbildungsprogramme bräuchte, um den Praxistransfer für eine Verbesserung des Kinderschutzes zu fördern.

In der standardisierten Befragung zeigt sich ein indifferentes Bild der Haltung der Fachkräfte im Hinblick auf Kooperationsvorgaben. Während knapp 48 % für weitergehende verpflichtende Kooperationsvorgaben auf struktureller Ebene zur Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen stimmen, halten dies gut 52 % der Befragten für nicht notwendig. Betrachtet man die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsfelder, befürworten jedoch diejenigen, die im Kern von den Kooperationsregelungen betroffen wären, nämlich das Gesundheitswesen und die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe, signifikant häufiger eine Optimierung der Kooperationsmöglichkeiten.

In den regionalen Fokusgruppen der Fachkräfte ist der Regelungsbedarf in Bezug auf Vorgaben zur Kooperation zwischen den Arbeitsfeldern auf Struktur- und Prozessebene der meist diskutierte inhaltliche Schwerpunkt im Zusammenhang mit dem Thema „Kinderschutz“. Der Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der medizinischen Versorgung wird hierbei ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Dazu werden folgende Änderungsbedarfe identifiziert:

- gesetzliche Verankerung der Verpflichtung zur Kooperation von öffentlicher Kinder- und Jugendhilfe und medizinischer Versorgung auf Struktur- und Fallebene
- Festlegung von Standards zur multiprofessionellen Beratung im Kinderschutzfall
- Sicherstellung der Kooperation durch Regelungen zu deren Finanzierung, bspw. durch Abrechnungsmodelle für Ärzte und Ärztinnen
- Festlegung von arbeitsfeldübergreifenden, definierten Prozessen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. zur Abklärung der Verdachtslage, um Handlungssicherheit für alle Prozessbeteiligten zu schaffen

Passend zu der Einschätzung der Fachkräfte in der standardisierten Befragung wird die notwendige Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz hier vorrangig zwischen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der medizinischen Versorgung gesehen. Entsprechend halten die Fachkräfte deren Auf- und Ausbau durch die aufgeführten Änderungsvorschläge für erstrebenswert.

Qualifizierung der Fachkräfte

Aus Sicht der Praxis wird in den qualitativen Erhebungen die Qualifikation der Fachkräfte hinsichtlich der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung vielfach als entscheidend für einen wirksamen Kinderschutz benannt. Insbesondere bei jungen Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen wird hier ein großer Handlungsbedarf gesehen, um bestehende Unsicherheiten abzubauen. Angeführt wird in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer besseren

Ausbildung und Schulung der Fachkräfte, um den Anforderungen an einen inklusiven Kinderschutz gerecht zu werden. Dies beinhaltet die Gewährleistung von Fachwissen über die Bedarfe und Bedürfnisse der jungen Menschen bei den jeweiligen Funktionseinschränkungen und Erkrankungen und insbesondere das Wissen darum, welche Art der Versorgung in diesem Zusammenhang gewährleistet werden muss, damit das Wohlergehen der jungen Menschen als gesichert gelten kann. Diese Einschätzung entspricht dem Befund der standardisierten Fachkräftebefragung, dass u. a. von der Behinderten- und Eingliederungshilfe ein Änderungsbedarf in diesem Teilbereich des Kinderschutzes gesehen wird. Übergreifend ist gut ein Drittel der Fachkräfte der Ansicht, dass spezifische Qualifizierungsanforderungen für die insofern erfahrenen Fachkräfte festgeschrieben werden sollten.

Einbezug von Berufsheimnisträgerinnen und -trägern

Wenn Berufsheimnisträgerinnen und -träger in den Prozess der Einschätzung und Abwehr von Gefährdungen für junge Menschen einbezogen werden, identifizieren die Fokusgruppen als Änderungsbedarf insbesondere die Schaffung von Handlungssicherheit im Informationsaustausch bei datenschutzrechtlichen Vorschriften. Dieser Befund spricht für eine definitorische Schärfung der sog. Befugnisnorm (§ 4 KKG), um die bestehenden Unsicherheiten abzubauen. Auch wird die Information der Berufsheimnisträgerinnen und -träger, die eine Meldung nach § 4 KKG gemacht haben, über die im Anschluss getroffene Gefährdungseinschätzung und ggfs. die ergriffenen Schutzmaßnahmen als erfolgskritisch für einen gelingenden, multiprofessionellen Kinderschutz angesehen. In der standardisierten Befragung fordert knapp die Hälfte der Fachkräfte klarere Regelungen zum verbesserten Einbezug von Berufsheimnisträgerinnen und -trägern in den Prozess der Einschätzung und Abwehr von Gefährdungen für junge Menschen. Signifikant häufiger wird hier ein Änderungsbedarf seitens der Bereiche Landesstellen/Landesjugendamt, Schule und Bildung sowie öffentliche Kinder- und Jugendhilfe gesehen – signifikant seltener hingegen vonseiten der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten

Im Rahmen der Falleingaben der Kinderschutzverläufe wird die Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten von den Betroffenen fast durchgängig als schlecht wahrgenommen (junge Menschen 83 %, Eltern 93 %, weitere Familienangehörige 100 %). Eine nahezu inverse Bewertung zeigt sich hingegen bei den Fachkräften der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe: Mehr als drei Viertel bewerten die Zusammenarbeit positiv.

Referenz zum AG-Diskurs

- Insbesondere aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten mit komplexem Hilfebedarf aufgrund von Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen von Familienmitgliedern sowie aus den Befunden zu hochproblematischen Kinderschutzverläufen stellt sich ein deutlicher Handlungsbedarf im Hinblick auf die Verbesserung der multidisziplinären Kooperation dar.

- In Bezug auf die Frage, ob diese über gesetzliche Vorgaben gestärkt werden sollte, zeigt sich in der Fachkräftebefragung ein indifferentes Bild, das unter Einbezug des AG-Diskurses kontextualisiert werden kann. Die Stärkung der fallübergreifenden Kooperation zwischen den Arbeitsfeldern wird hier vor allem auf Ebene des regionalen Strukturaufbaus verortet.
- Auch hinsichtlich der spezifischen Anforderung des engeren und verbindlicheren Einbezuges von Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern in den Prozess der Gefährdungseinschätzung und -abwehr gibt es im Rahmen der Fachkräftebefragung ähnlich divergierende Einschätzungen wie im AG-Diskurs.

7.4.1.3 Schnittstelle Justiz (Familiengericht/Jugendgerichtshilfe Strafverfolgungsbehörden)

Insbesondere seitens der Betroffenen von problematischen Kinderschutzverläufen wird eine funktionale Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengerichtsbarkeit unter Einbezug der jungen Menschen und deren Eltern als erfolgskritischer Faktor in Kinderschutzverläufen mit familiengerichtlichem Verfahren identifiziert. Von den Betroffenen wird u. a. eine *gemeinsame* „Bestandsaufnahme“ der Familiensituation durch Verantwortliche der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familiengerichtsbarkeit gefordert. Gleichermaßen wünschen sich die Betroffenen ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen bei der Befragung der Kinder und Jugendlichen, um diese möglichst wenig zu belasten und ihren Schutz zu gewährleisten. Darüber hinaus werden Qualitätsstandards im Hinblick auf die Qualifikation und Prozessgestaltung von Verfahrensbeiständen und Gutachterinnen und Gutachtern sowie die Schaffung unabhängiger Beschwerdestellen vielfach gefordert. Gesetzliche Vorgaben zur Eingrenzung der Dauer zur Erstellung eines Gutachtens, aber auch des familiengerichtlichen Verfahrens sowie Regelungen zum zwingenden Einbezug der Perspektive und des Willens des betroffenen jungen Menschen sind die häufigsten und dringlichsten Veränderungsbedarfe, die von den Betroffenen an dieser Schnittstelle rückgemeldet werden.

Im Hinblick auf die Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Justiz wird in den Fokusgruppen angeführt, dass insbesondere Familienrichterinnen und -richter in den lokalen Kooperationsverbänden stärker mitgedacht und einbezogen werden müssten. Die Kooperation, vor allem zwischen öffentlicher Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichtsbarkeit, müsse auf struktureller Ebene gestärkt werden, damit die Zusammenarbeit auf Einzelfallebene gelingt. Hier sieht insbesondere die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe einen Regelungsbedarf, um eine funktionale Verantwortungsgemeinschaft mit den zentralen Akteuren der Justiz im Kinderschutz bilden zu können.

Qualifizierungsanforderungen für Gutachterinnen und Gutachter

Auch die Notwendigkeit der gegenseitigen Qualifizierung der Systeme – die Familiengerichtbarkeit bzgl. der pädagogischen Grundkenntnisse im Kinderschutz und die Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der gesetzlichen Rahmenbedingungen – wird als Voraussetzung für ein gelingendes Zusammenwirken benannt. Im Anschluss daran ist die Festschreibung spezifischer Qualifizierungsanforderungen für Gutachterinnen und Gutachter innerhalb eines familiengerichtlichen Verfahrens einer der zentralen gesetzlichen Änderungsbedarfe, der im Rahmen der regionalen Fokusgruppen ermittelt wird. Dieser Forderung schließt sich fast die Hälfte der Fachkräfte in der standardisierten Befragung an. Besonders häufig wird diese Notwendigkeit einer Überarbeitung in den Arbeitsfeldern Landesstellen/ Landesjugendamt, Schule und Bildung sowie öffentliche Kinder- und Jugendhilfe gesehen – seltener hingegen in der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Zeitliche Eingrenzung zur Vorlage von Gutachten

Die zeitliche Eingrenzung zur Vorlage von Gutachten innerhalb eines familiengerichtlichen Verfahrens muss nach Ansicht vieler Fachkräfte gesetzlich eindeutig geregelt werden. Auch in Situationen, in denen nicht bereits eine Gefahr für Leib und Leben des jungen Menschen vermutet wird, könne das Kindeswohl durch eine unangemessene zeitliche Latenz der Begutachtung Schaden nehmen. Etwa die Hälfte aller befragten Fachkräfte sieht hier einen Änderungsbedarf, deutlich häufiger wird die Regelungslücke vonseiten der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bestätigt.

Hilfepläne als Erkenntnisgrundlage in familiengerichtlichen Verfahren

Besonders kontrovers wird unter den Fachkräften die Frage diskutiert, ob Hilfepläne als Erkenntnisgrundlage familiengerichtlicher Verfahren genutzt werden sollten. Überwiegend herrscht hier eine ablehnende Haltung gegenüber diesem Vorstoß, da die Fachkräfte vielfach der Ansicht sind, dass dies ein viel zu weitreichender Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Hilfeadressatinnen und -adressaten wäre. Zudem wird die Befürchtung geäußert, die gesetzliche Möglichkeit, Hilfepläne regelhaft im familiengerichtlichen Verfahren zu nutzen, könnte eine vertrauensvolle Hilfeplanung maßgeblich erschweren. Die vorherrschende Haltung der Fachkräfte in den Fokusgruppen spiegelt sich auch in den Ergebnissen der standardisierten Erhebung wider. Weniger als ein Drittel der Befragten sieht einen regelhaften Einbezug von Hilfeplänen als Erkenntnisgrundlage in familiengerichtlichen Verfahren als erstrebenswert im Sinne des Kinderschutzes an. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe als Verantwortliche für die Hilfeplanung hat hier allerdings signifikant niedrigere Zustimmungswerte.

Referenz zum AG-Diskurs

- Während die obligatorische Einbeziehung des Hilfeplans in Verfahren vor den Familiengerichten unter den AG-Mitgliedern ähnlich kontrovers diskutiert wird wie in den Fokusgruppen, zeigt sich in der breit angelegten Fragebogenerhebung der Fachkräfte ein deutliches Votum gegen einen regelhaften Einbezug.

7.4.1.4 Beteiligung (Interessenvertretung / Beratung von Kindern und Jugendlichen / Ombudsstellen)

Stärkung der Ombudsstellen

Der ombudschaftlichen Beratung wird durch die Hilfeadressatinnen und -adressaten eine hohe Bedeutung zugeschrieben: Über 80 % wünschen sich eine Ombudsstelle in ihrer Nähe. Gerade in hochbelastenden Familiensituationen und als problematisch empfundenen Fallverläufen wünschen sich Betroffene eine Möglichkeit der unabhängigen Beratung und Beschwerde, um sich ihrer Situation und den erfahrenen Missständen nicht ausgeliefert zu fühlen. Auch die Fachkräfte formulieren im qualitativen Erhebungsstrang vermehrt sehr weitreichende Forderungen hinsichtlich einer politischen und gesetzlichen Stärkung der Ombudsstellen. So werden die flächendeckende Einführung der ombudschaftlichen Beratung sowie die Verpflichtung der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, über die Beratungsangebote zu informieren und mit den entsprechenden Stellen zu kooperieren, als Änderungsbedarfe benannt. Genauso führen die Fachkräfte die Sicherstellung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Beratungsprozessen und der Partizipation von Eltern (auch in Kinderschutzfällen) als wichtige Faktoren an, um einen wirksamen Kinderschutz zu gewährleisten. Drei Viertel aller befragten Kinder und Jugendlichen sprechen in diesem Zusammenhang den Wunsch aus, sich direkt und unabhängig durch eine feste Ansprechpartnerin oder einen festen Ansprechpartner im Jugendamt beraten lassen zu können. Dem gegenüber sieht knapp die Hälfte der befragten Fachkräfte hier einen Änderungsbedarf, um den unabhängigen Beratungsanspruch der jungen Menschen zu stärken. Insbesondere wird diese Bedarfsanzeige von Fachkräften aus der ombudschaftlichen Beratung, der freien Kinder- und Jugendhilfe und dem Arbeitsfeld „Schule und Bildung“ gestützt. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe ist hier signifikant zurückhaltender in der Einschätzung eines Änderungsbedarfes.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Fragestellung, ob Eltern bessere Möglichkeiten brauchen, sich unabhängig beraten zu lassen und beschweren zu können. Hier sieht gut ein Drittel der Befragten (34 %) einen Regelungsbedarf, um die Möglichkeiten zu verbessern. Fachkräfte aus dem Bereich der Justiz und der Eingliederungs- und Behindertenhilfe sehen signifikant häufiger einen Änderungsbedarf.

Referenz zum AG-Diskurs

- Die Hilfeadressatinnen und -adressaten sehen einen deutlichen Bedarf im Hinblick auf den Auf- und Ausbau unabhängiger Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten.
- Der Regelungsbedarf hierzu wird von den befragten Fachkräften zurückhaltender bewertet als von den AG-Mitgliedern, die überwiegend für die gesetzliche Einführung von Ombudsstellen und für die Gewährleistung einer Beratung durch unabhängige Dritte votieren.

7.4.2 Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken

Im Themenfeld „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie“ sieht mit 94 % die weit überwiegende Mehrheit der Fachkräfte Änderungsbedarfe.

Den größten übergreifenden Handlungsbedarf sehen die Fachkräfte in den Fokusgruppen im Hinblick auf die Sicherstellung der Information und Partizipation von jungen Menschen und Eltern über eine Schärfung der gesetzlichen Regelungen. Aus Sicht der interviewten jungen Menschen müssen die Regelungen zum Schutz ihrer psychischen und physischen Integrität in der Fremdunterbringung verbessert werden, insbesondere um eine bedürfnis- und bindungsorientierte Hilfeplanung und -ausgestaltung, eine angemessene Ausstattung der Einrichtungen und die Fachlichkeit und Eignung des dort tätigen Personals sicherzustellen. Auch die Schaffung eines eigenen Rechtstatbestands „Leaving Care“ im Anschluss an die außerfamiliäre Unterbringung, wie ihn die Expertinnen und Experten des Dialogforums „Pflegekinderhilfe“ fordern, wird von den Betroffenen und der Mehrheit der Fachkräfte in den Fokusgruppen befürwortet.

Die zentralen Änderungsbedarfe werden nachfolgend für die differenzierten Bereiche „Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern“, „Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie“, „Unterstützung bei der Verselbständigung; Übergangsgestaltung“, „Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern“, „Heimerziehung“ und „Inobhutnahme“ skizziert.

7.4.2.1 Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

Eltern, deren Kinder außerfamiliär untergebracht wurden, berichten oft von Schwierigkeiten bei der Einleitung der Hilfen, speziell mit Blick auf die Information über die relevanten Verfahrensschritte und ihre Rechte darin. Gerade die Kindesentnahme werde durch einen Mangel an Information zum schockierenden und beängstigenden Erlebnis für die Betroffenen. Vor allem empfinden Eltern, bei denen die außerfamiliäre Unterbringung des Kindes gegen den elterlichen Willen erfolgte, den Wunsch nach Beteiligung als ein zentrales Thema. Den betroffenen Eltern fehlt aktuell oftmals das Gefühl, eindeutige Rechte in Bezug auf Information und Beteiligung bei der Fremdunterbringung ihrer Kinder zu haben, und fühlen sich häufig der Situation ausgeliefert.

Auch wird das Fehlen spezifischer Konzepte und Methoden zum Einbezug der Eltern seitens der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe als änderungswürdig bewertet: Hier sei mehr Fachlichkeit über das Angebot unstrukturierter Gespräche hinaus erforderlich.

Elternpartizipation

In der standardisierten Befragung der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe gibt nur ein Drittel der Eltern an, ausreichend über die implementierte Hilfe bzw. das Angebot informiert worden zu sein. Ebenfalls nur ein Drittel der befragten Eltern sagt aus, dass sie bei der Auswahl der geeigneten Hilfe und deren Planung genügend beteiligt wurden. Ein Mangel an Willen zur Beteiligung scheint diesem Ergebnis nicht zu Grunde zu liegen, da 94 % der Eltern angeben, sich in der Hilfeplanung und -gestaltung einbringen und mitentscheiden zu wollen.

Die gesetzliche Sicherstellung der Elternpartizipation bei außerfamiliärer Unterbringung – unabhängig von sorgerechtlichen Befugnissen – wird in den Diskussionsrunden der Fachkräfte von allen Arbeitsfeldern befürwortet. In der standardisierten Befragung der Fachkräfte bestätigen etwas weniger als die Hälfte der Befragten diesen Änderungsbedarf (44 %). Eine signifikant breitere Zustimmung ist vonseiten der ombudtschaftlichen Beratung und der freien Kinder- und Jugendhilfe erkennbar, wohingegen die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe diesen Änderungsbedarf deutlich zurückhaltender bewertet.

Beratung und Unterstützung von Eltern während der Fremdunterbringung

Innerhalb des qualitativen Erhebungsstranges wird von den Fachkräften auch die Forderung nach einem eigenständigen Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie nach Förderung der Beziehung zum Kind bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie aufgeworfen, auch wenn diese nicht Träger der Personensorge sind. Dieser Appell ist vor allem im Zusammenhang mit der Verbesserung der Rückführungsperspektive für die betroffenen jungen Menschen zu sehen. Innerhalb der Fokusgruppen ist arbeitsfeldübergreifend der fachliche Konsens zu konstatieren, dass hierfür eine Fortsetzung der Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern während der außerfamiliären Unterbringung notwendig sei und dahingehend sowohl gesetzliche Grundlagen für einen eindeutigen Rechtsanspruch als auch Konzepte zur Elternarbeit seitens der Leistungserbringer geschaffen werden müssten. In der breit angelegten Befragung der Fachkräfte wird dieser Änderungsbedarf jedoch nur von 29 % der Befragten bestätigt. Am deutlichsten fällt die Unterstützung dieses Vorstoßes bei den Fachkräften der ombudtschaftlichen Beratung und der freien Kinder- und Jugendhilfe aus. Die für eine Umsetzung des Vorschlages notwendige Stärkung der Möglichkeit, unterschiedliche Hilfearten gemäß dem Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII kombinieren zu können, erfährt jedoch von über der Hälfte der befragten Fachkräfte (55 %) Zustimmung. Die Befürwortung vonseiten der Fachkräfte der freien Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungs- und Behindertenhilfe liegt nochmals signifikant darüber.

Rückführungen in die Herkunftsfamilie

Von den Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe wird in den Fokusgruppen ein Änderungsbedarf im Hinblick auf Regelungen geäußert, die dazu beitragen sollen, dass die Rückführungsperspektive im Sinne der betroffenen jungen Menschen zügiger geklärt und transparenter kommuniziert wird. Betroffene Eltern führen in den Interviews zudem an, dass insbesondere eine dialogische Klärung der Rückführungsperspektive unter Einbezug aller Beteiligten sichergestellt werden müsse und dass es hierfür hilfreich wäre, wenn den Herkunftseltern eine unabhängige Interessenvertretung zur Seite gestellt würde. Knapp 40 % der befragten Fachkräfte bestätigen einen Änderungsbedarf im Hinblick auf spezifische Vorgaben zu den Rahmenbedingungen und der Ausgestaltung von Rückführungen junger Menschen in ihre Herkunftsfamilie. Besonders aus Sicht der Pflegeeltern zeigt sich in den Interviews ein erweiterter Bedarf der Begleitung des Kontaktes und der Zusammenarbeit zwischen ihnen und den Herkunftseltern während des Pflegeverhältnisses durch die Kinder- und Jugendhilfe. In der standardisierten Befragung gab nur knapp ein Drittel (30 %) der Pflegeeltern an, ausreichend fachlich auf die Umgangskontakte mit den biologischen Eltern vorbereitet worden zu sein. Die Begleitung des Umgangskontaktes des Kindes mit den biologischen Eltern durch die Kinder- und Jugendhilfe wird ebenfalls von weniger als der Hälfte der Pflegeeltern als ausreichend bewertet. Bei der Frage, in wessen Zuständigkeit die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Pflege- und Herkunftseltern falle, sind 40 % der befragten Fachkräfte der Ansicht, dass die Förderung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen verpflichtend durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe erfolgen müsse. Diese Zuschreibung wird neben der ombudschäftlichen Beratung auch durch Fachkräfte der psychotherapeutischen Versorgung signifikant häufiger unterstützt.

Referenz zum AG-Diskurs

- Bei allen Beteiligten – sowohl im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung als auch im Rahmen der AG – besteht grundsätzlich Einigkeit darin, dass der Einbezug der Eltern in den Hilfeprozess und deren Beratungsanspruch gestärkt werden müssen.
- In der Fachkräftebefragung gibt es keine klare Mehrheit für eine Nachjustierung der gesetzlichen Regelungen, trotz des deutlichen Handlungsbedarfes, der sich insbesondere aus Sicht der Betroffenen abzeichnet.

7.4.2.2 Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Der Schutz kindlicher Bindungen bei einer außerfamiliären Unterbringung hat sowohl in den Diskussionsrunden der Fachkräfte als auch in den Interviews mit betroffenen jungen Menschen eine hohe Priorität. Junge Menschen berichten vielfach in den Interviews, dass im Rahmen der Fremdunterbringung keine oder

wenig Rücksicht auf wichtige Bindungen genommen wurde. Vor allem der Kontakt zu Geschwisterkindern und die Möglichkeit, mit den Eltern weiterhin in regelmäßigem und gesichertem Kontakt zu bleiben, werden als hochrelevant von den Betroffenen eingestuft. Gerade im vertiefenden Forschungsmodul zu den hochproblematischen Kinderschutzverläufen sind Bindungsabbrüche ein häufiger Auslöser für Negativentwicklungen und werden von den betroffenen jungen Menschen als traumatische Erfahrung geschildert.

Bindungsorientierung in der Hilfeplanung und -gestaltung

Seitens der Fachkräfte besteht in den Fokusgruppen arbeitsfeldübergreifend die fachliche Übereinstimmung, dass ein bindungsorientierter Ansatz bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie gesetzlich vorgeschrieben werden müsse. Insbesondere werden Regelungen bezüglich einer wohnortnahen Unterbringung der jungen Menschen und einer gemeinsamen Unterbringung von Geschwisterkindern zum Bindungserhalt hervorgehoben. Knapp die Hälfte (48 %) der Fachkräfte in der Fragebogenerhebung attestiert einen Regelungsbedarf, um eine gemeinsame Unterbringung von Geschwisterkindern nach einzelfallbezogener fachlicher Prüfung zu gewährleisten, sofern dies nicht den Schutzinteressen der jungen Menschen entgegensteht. Diese Forderung wird vornehmlich von der freien Kinder- und Jugendhilfe unterstützt, während die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe diesen Bedarf signifikant seltener sieht.

Verbleib in der Pflegefamilie für Volljährige

Im Kontext vom Bindungserhalt werden auch Regelungen zur Bleibeperspektive von Pflegekindern, auch über das 18. Lebensjahr hinaus, als verbesserungswürdig benannt. Beinahe jede zweite befragte Fachkraft (48 %) schließt sich in der standardisierten Erhebung der Einschätzung an, dass die Transparenz im Zusammenhang mit der Klärung der Bleibeperspektive für Kinder in Pflegefamilien sichergestellt werden muss. Hier finden sich besonders hohe Zustimmungswerte vonseiten der medizinischen Versorgung. Weniger als die Hälfte der Pflegeeltern gibt an, dass mit ihnen und den Herkunftseltern im Rahmen der Hilfeplanung über die Bleibeperspektive der Pflegekinder gesprochen wurde. Dabei wünschen sich die befragten Pflegeeltern fast durchgängig (94 %) bessere Voraussetzungen, um den Verbleib der Pflegekinder in ihrer Familie auch über die Volljährigkeit hinaus sicherstellen zu können. Dies könne in Form einer erleichterten Adoption oder über den Anspruch auf andere Unterstützungsmöglichkeiten geregelt werden.

Referenz zum AG-Diskurs

- Die Erwartung im Hinblick auf den zur Diskussion gestellten Regelungsbedarf zur Perspektivklärung der Betroffenen stellt sich sehr deutlich dar, denn insbesondere von den jungen Menschen wird die fundamentale Bedeutung eines bindungsorientierten Arbeitens bei der außerfamiliären Unterbringung stark hervorgehoben.

- Im Gegensatz dazu zeigt sich im Diskurs der AG und der Fachkräftebefragung ein relativ ausgewogenes Verhältnis der zustimmenden und ablehnenden Positionierungen. Auch in der Frage der stärkeren Berücksichtigung der Geschwisterbeziehungen findet sich kein mehrheitliches Votum unter den Fachkräften, gleichwohl gibt es hier keine explizite Widerrede gegen das grundsätzliche Anliegen.

7.4.2.3 Unterstützung bei der Verselbständigung; Übergangsgestaltung

In den qualitativen Erhebungssträngen wird sowohl von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe als auch von den Fachkräften ein deutlicher Verbesserungsbedarf der Regelungen zur Verselbständigung und Übergangsgestaltung gesehen. Junge Menschen in der Heimerziehung schildern in den Interviews vermehrt die psychische Belastung, welche die Unsicherheit über die Fortführung der Hilfe ab der Volljährigkeit bei ihnen ausgelöst hat. Sehr eindrücklich wird das Erleben in dieser Phase von einem Care Leaver im Interview geschildert: „Am Ende haben wir sozusagen die Hilfe verlängern können, aber sozusagen dieser Kampf alle Vierteljahre und dann gerade in so einer Situation, wo man dann das Abi fertig hat, sich das Studium aussuchen muss, das war schon so eine Zeitspanne von zwei drei Monaten, wo ich wirklich nicht wusste, was passiert. (...) Ich glaube, da ist Verbesserungsbedarf, dass man den Jugendlichen die Sicherheit gibt, dass das kein Problem wird.“ Darüber hinaus berichten die jungen Menschen vielfach von einem Übergang vom Schutzraum der Kinder- und Jugendhilfe in die Selbständigkeit, der für sie eine große Herausforderung darstellte bzw. als harter Bruch empfunden wurde.

Konzepte für Vorbereitung, Übergang und Adaption

Etwas über zwei Drittel (69 %) der jungen Menschen geben in der Befragung an, dass mit ihnen während der Hilfe über die Perspektive nach Hilfeende gesprochen wurde, aber nur 21 % der jungen Erwachsenen fühlen sich nach Hilfeende gut auf das weitere Leben vorbereitet. Hier braucht es aus Sicht der Betroffenen bessere Konzepte für die Vorbereitung auf die Verselbständigung und die Adaptionphase zu Beginn der eigenständigen Lebensführung. Insbesondere wird hier auch die oft bestehende, eigene psychische Belastungssituation der jungen Menschen als beachtenswert für die Konzeption und Planung der Übergangphase angeführt.

Der Einschätzung der Fachkräfte aus den Fokusgruppen, dass Einrichtungen der Heimerziehung ihr Übergangsmanagement verbessern und verpflichtend Konzepte zur Perspektivplanung und Verselbständigung junger Menschen vorhalten sollten, schließen sich 42 % der Befragten aus der standardisierten Erhebung an. Vornehmlich die ombudtschaftliche Beratung und die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe sehen hier einen Verbesserungsbedarf.

Zuständigkeit und Leistungsansprüche

Im Hinblick auf die federführende Verantwortlichkeit des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe für die Übergangsgestaltung bei Zuständigkeitswechsel auf einen anderen Sozialleistungsträger sehen nur 37 % der befragten Fachkräfte einen Änderungsbedarf und hier vorrangig die freie Kinder- und Jugendhilfe und weniger die öffentliche. Der Forderung aus den Fokusgruppen, die bedarfsgerechte Unterstützung junger Volljähriger durch verbindliche Regelungen zu stärken, stimmen 45 % der befragten Fachkräfte zu, hier ist das Votum der freien Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls stärker als das der öffentlichen. Die Stärkung der bedarfsgerechten Unterstützung von Care Leavern durch verbindliche Regelungen, die in den Fokusgruppen weit überwiegend für notwendig befunden wird, stufen nur 32 % der Fachkräfte in der Fragebogenerhebung als handlungsrelevant ein. Auch der klare fachliche Konsens in den Fokusgruppen, dass Care Leaver ausdrücklich das Recht haben sollten, in eine Hilfeleistung zurückzukehren, wenn die Verselbständigung nicht wie gewünscht funktioniert hat (Comebackoption), erreicht in der standardisierten Befragung der Fachkräfte mit 42 % keine vergleichbar eindeutige Zustimmung. Ähnlich wie in den meisten Fragestellungen im Bereich der Verselbständigung erfolgt die größte Unterstützung des Vorschlages durch die Fachkräfte der Ombudsstellen und der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Kostenheranziehung

Die Einschätzung des Änderungsbedarfes in Anbetracht der Kostenheranziehung für junge Menschen in der außerfamiliären Unterbringung fällt ebenfalls deutlicher in den Fokusgruppen als in der standardisierten Befragung aus. So votieren die Fachkräfte in den Fokusgruppen überwiegend für eine Streichung der Kostenheranziehung. In der standardisierten Befragung spricht sich zwar eine Mehrheit für eine Reduzierung und/oder Streichung aus. Nur 35 % plädieren allerdings dafür, die Kostenheranziehung ganz zu streichen, während gut ein Viertel der Auffassung ist, dass sie reduziert werden sollte.

Zu den starken Befürworterinnen und Befürwortern der Kostenreduzierung gehören vor allem Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, wohingegen eine Streichung vorrangig von Vertreterinnen und Vertretern der Ombudsstellen und der freien Kinder- und Jugendhilfe begrüßt wird. Von den betroffenen jungen Volljährigen geben 77 % der Befragten an, die aktuellen Regelungen zur Kostenbeteiligung als ungerecht zu empfinden.

Referenz zum AG-Diskurs

- Der Verbesserungsbedarf im Hinblick auf Konzepte zur Verselbständigung, einem Übergangsmangement mit klaren Zuständigkeiten und eindeutigem Leistungsrecht sowie einer weiteren, gesetzlich geregelten Begleitung von Care Leavern ist aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten sehr deutlich vorhanden.

- Während in den Fokusgruppen die Bedarfslage überwiegend ähnlich eingeschätzt wird,
 - äußern Fachkräfte der Befragung und die AG-Mitglieder z. T. divergierende Auffassungen zur Nachjustierung bestehender Regelungen bzw. über die Schaffung eines eigenen Rechtstatbestandes zu „Leaving Care“.
- Eine Ausnahme hierzu bildet die Kostenheranziehung: Diese wird sowohl in der AG als auch von den Fachkräften mehrheitlich für überarbeitungswürdig gehalten und im Diskurs wird entweder für eine Kostenreduzierung oder -streichung plädiert.

7.4.2.4 Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

Sowohl in den Interviews als auch in der standardisierten Befragung zeigt sich ein großer Regelungsbedarf im Hinblick auf die Sicherstellung einer fachlich angemessenen Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern, wie er auch in der Positionierung des Dialogforums Pflegekinderhilfe hervorgehoben wird. 42 % der befragten Fachkräfte sind auch der Ansicht, dass der Anspruch auf Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern gestärkt und die Finanzierung verbindlicher geregelt werden sollte. Ähnlich wie in Bezug auf den Regelungsbedarf zur stärkeren Förderung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Pflegeeltern fällt die Zustimmung hier bei Fachkräften der psychotherapeutischen Versorgung signifikant hoch aus, ebenso bei den Vertreterinnen und Vertretern der medizinischen Versorgung. In diesen Handlungsfeldern scheint eine bisher unzureichende Regelungssituation in besonderem Maße aufzufallen. Fachkräfte der medizinischen Versorgung geben in den Fokusgruppen zudem den Hinweis auf eine Notwendigkeit von Unterstützungsangeboten für die leiblichen Kinder der Pflegeeltern.

Qualität in der Pflegekinderhilfe

Im Prozess der Hilfeinleitung gibt nur gut die Hälfte (55 %) der Pflegeeltern an, hinreichend Informationen dazu erhalten zu haben, warum das Kind in Pflege gegeben wurde, und 83 % der Befragten wünschen sich, im Vorfeld besser auf die besonderen Bedarfe der Pflegekinder vorbereitet zu werden. Darüber hinaus sind nur knapp 42 % der Befragten der Meinung, eine ausreichende fachliche Unterstützung erhalten zu haben, um bestmöglich für ihre Pflegekinder sorgen zu können. Als hochgradig verbesserungswürdig wird neben der fachlichen Vorbereitung auf Umgangskontakte mit den Herkunftseltern auch die fachliche Beratung zur Versorgung von Pflegekindern mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen angesehen. Bei der Betrachtung der Situation von Pflegeeltern mit einem Pflegekind mit Behinderung wird in den Fokusgruppen ein besseres Schnittstellenmanagement zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungs- und Behindertenhilfe angemahnt. Darüber hinaus halten 36 % der Fachkräfte eine Stärkung des Anspruchs auf Beratung und Unterstützung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe von Pflegepersonen, die einen jungen Menschen mit Behinderungen in Pflege haben, für erforderlich.

Diese Bewertung wird sehr deutlich von den Fachkräften der medizinischen Versorgung und der Eingliederungs- und Behindertenhilfe vorgenommen. Besonders wünschenswert sind aus Sicht der Pflegeeltern deren Partizipation an der Hilfeplanung der Pflegekinder (Zustimmung 99 %), bessere Rahmenbedingungen für den Verbleib der Pflegekinder auch ab Volljährigkeit in der Pflegefamilie (Zustimmung 94 %) und eine vermehrte Unterstützung in Krisensituationen durch die zuständigen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe (Zustimmung 83 %). Einig sind sich in den Fokusgruppen alle Professionen darin, dass es weitreichendere Qualifizierungsmöglichkeiten für Pflegeeltern geben müsse, die gesetzlich festgeschrieben werden sollten.

Perspektivklärung

Die Klärung der Bleibeperspektive, als zentraler Teil der Hilfeplanung, fand bei 68 % der Befragten zu Beginn und bei 48 % auch im Verlauf des Pflegeverhältnisses gemeinsam mit den Herkunftseltern statt. Dieses Ergebnis wird nicht den Anforderungen der Expertinnen und Experten des Dialogforums Pflegekinderhilfe an eine systematische und verlässliche Verankerung der Perspektivklärung in der Hilfeplanung gerecht. In Fällen einer Beendigung des Pflegeverhältnisses berichten wiederum nur etwas über die Hälfte der Pflegeeltern (53 %), dass dies in Abstimmung mit ihnen erfolgte.

Referenz zum AG-Diskurs

- Während die befragten Pflegeeltern deutlich ihre Bedarfe zu verbesserungswürdigen Regelungsbereichen, wie die Vorbereitung auf die spezifischen Bedarfe des Pflegekindes, die fachliche Begleitung der Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern und die partnerschaftliche Gestaltung der Hilfeplanung und -gestaltung, rückmelden, fällt die Bewertung eines gesetzlichen Regelungsbedarfes durch die Fachkräfte zurückhaltender aus. Einigkeit herrscht zwischen den AG-Mitgliedern und den Fachkräften der Fokusgruppen im Hinblick auf den besonderen Qualifizierungs- und Unterstützungsbedarf von Pflegefamilien mit behinderten Kindern, hier müsse eine ausreichend qualifizierte Beratung sichergestellt werden.

7.4.2.5 Heimerziehung

In der Heimerziehung ist eine gelingende, vertrauensvolle Beziehung zu den Bezugsbetreuerinnen und -betreuern einer der Hauptfaktoren für das Empfinden einer gelungenen oder misslingenden Hilfe. Hier wird die fachliche und auch persönliche Eignung der dort tätigen Personen an vielen Stellen als wesentliches Merkmal hervorgehoben. Besonders positiv wird von den jungen Menschen weiterhin die Möglichkeit, sich in die Gestaltung der eigenen Hilfe und des Zusammenlebens in der Gruppe aktiv und mit Mitbestimmungsrechten einbringen zu können, wahrgenommen.

Partizipation von jungen Menschen und Eltern

Dieser Wunsch nach Partizipation wird in der standardisierten Befragung bestätigt, in der die absolute Mehrheit der jungen Menschen angibt, in der Hilfe mitentscheiden zu wollen, wie diese ausgestaltet werden soll und was gut für sie ist. Kontrastiert man diesen Wunsch mit den Erfahrungswerten der Adressatinnen und Adressaten der Heimerziehung, so bleiben diese deutlich hinter deren Erwartungen zurück, sind aber vergleichsweise immer noch positiver als in allen anderen erfassten Hilfearten. Begreift man Information als notwendige Grundlage für Beteiligung, gibt nur etwa die Hälfte der jungen Menschen an, dass ihnen diese Grundlage in Form von ausreichender Information über die Hilfe und deren Sinnhaftigkeit zur Verfügung gestellt wurde. Ca. 10 % geringer fällt die Zustimmung dann bei der Einschätzung aus, ob die Adressatinnen und Adressaten bei der Hilfeauswahl und -planung mitentscheiden konnten. Neben der Eignung der Fachkräfte und den Partizipationsmöglichkeiten ist die gelingende Gestaltung der Kontaktmöglichkeiten zu den biologischen Eltern das dritte zentrale Element für eine gute Heimerziehung aus Sicht der Interviewten.

Anschlussfähig an die geschilderten Erfahrungen, Bedarfe und Erwartungen der jungen Menschen sind die beiden größten konsensfähigen Diskursstränge zu dem Themenschwerpunkt „Heimerziehung“ in den Fokusgruppen: Hier werden die Forderungen erhoben, das Fachkräftegebot in der Heimerziehung zu schärfen und Partizipationskonzepte für junge Menschen und Eltern verpflichtend für die Leistungserbringer zu machen. Ein Viertel (25 %) der befragten Fachkräfte in der standardisierten Erhebung befürwortet die gesetzliche Verankerung einer Selbstvertretung der jungen Menschen in Einrichtungen der Heimerziehung und 34 % sind der Ansicht, dass geeignete Verfahren zur Beteiligung von jungen Menschen in den Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe über gesetzliche Regelungen definiert und verbindlich eingeführt werden sollten. In beiden Fällen wird Änderungsbedarf durch die freie Kinder- und Jugendhilfe, deren stationäre Erziehungshilfeeinrichtungen direkt von den Regelungen betroffen wären, signifikant häufiger angegeben als durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe. Im Hinblick auf die Partizipation der Eltern ist gut ein Drittel (35 %) der Befragten der Auffassung, dass Konzepte zur Elternbeteiligung und -kooperation in Einrichtungen der Heimerziehung verpflichtend vorliegen und evaluiert werden sollten.

Qualitätssicherung durch Sozialraumorientierung und Fachkraftstandards

Wie im Kapitel zum Schutz kindlicher Bindungen bei einer außerfamiliären Unterbringung bereits angeführt, wird die wohnortnahe Unterbringung von jungen Menschen in den Fokusgruppen insbesondere von den Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe begrüßt. Diesem Votum schließen sich in der standardisierten Befragung 27 % der Fachkräfte an, die einen Regelungsbedarf zum Verbleib von Kindern und Jugendlichen im Quartier durch die Stärkung sozialräumlich rückgebundener Wohngruppen sehen. Ebenfalls 27 % der Befragten befürworten Regelungen zur Stärkung der konzeptionellen Orientierung an Sozialraum, Milieu und Lebenswelt der jungen Menschen in den verschiedenen Formen von Heimerziehung. Bezüglich der Sicherstellung der Qualifikation von Mitarbeitenden der Heimerziehung herrscht in den Fokusgruppen mit Ausnahme der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe arbeitsfeldübergreifend der fachliche Konsens, dass eine Schärfung des Fachkräftegebotes notwendig sei. In der standardisierten Befragung sind 42 % der Teilnehmenden der Meinung, dass zur Qualifikation von Fachkräften in der Heimerziehung verbindliche Standards festgelegt werden sollten. Einen vergleichbaren Zustimmungswert von immerhin 40 % erreicht die Forderung nach einer vermehrten Evaluation von Hilfeverläufen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit. Diesen Forderungen stimmen die medizinische Versorgung und die Suchthilfe besonders häufig zu. In den Interviews mit jungen Menschen in der Heimerziehung und Care Leavern wird zum Teil deutliche Kritik in Bezug auf mangelnde Fachlichkeit und persönliche Eignung der Mitarbeitenden geübt und diese auch in Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel gestellt. Seitens der Eingliederungs- und Behindertenhilfe betonen darüber hinaus die Teilnehmenden an den Fokusgruppen, dass die Mitarbeitenden der Heimerziehung Schlüsselkompetenzen erwerben müssten, um den Anforderungen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gerecht werden zu können.

Referenz zum AG-Diskurs

- In Bezug auf die von den Adressatinnen und Adressaten aufgeworfenen Forderungen nach einer Verbesserung der Partizipationsmöglichkeiten und der Sicherstellung der persönlichen und fachlichen Eignung der Mitarbeitenden in der Heimerziehung ist das Meinungsbild der Fachkräfte heterogen. Weder in der Fachkräftebefragung noch im AG-Diskurs findet sich eine deutliche Mehrheit für ein definiertes Vorgehen zur Bearbeitung der rückgemeldeten Bedarfe.

7.4.2.6 Inobhutnahme

Information und Beteiligung

Eine der zentralen Problemeinsichten, die durch die multimethodale Erhebung geschaffen wurde, besteht im eklatanten Mangel an Information und Beteiligung, den viele Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe ihrem Empfinden nach erfahren. Insbesondere im Zusammenhang mit der Maßnahme der Inobhutnahme wird dieses „Nichtwissen“ darüber, was mit ihnen passiert, von jungen Menschen als zutiefst beängstigende und traumatische Erfahrung beschrieben. Auch Eltern berichten davon, nach diesem hochinvasiven Eingriff in ihr Leben uninformiert und aus ihrer Sicht ebenfalls traumatisiert auf sich allein gestellt gewesen zu sein. Aus den Erfahrungen der Betroffenen leitet sich ein deutlicher Handlungsbedarf angesichts deren Information und Beteiligung und die Einführung standardisierter Prozesse, die fachlichen Anforderungen genügen, ab. Ein entsprechendes Problembewusstsein ist bei der Mehrheit der Fachkräfte in der standardisierten Erhebung nicht erkennbar. Hier sind nur knapp 30 % der Meinung, dass ein Änderungsbedarf bestehe, damit Eltern und Kinder bei Inobhutnahmen verpflichtend und dokumentiert über alle Verfahrensschritte sowie ihre Rechts- und Beratungsansprüche informiert werden. Deutlich unterstützt wird diese Forderung jedoch vom Arbeitsfeld der ombudschaftlichen Beratung und der Wohnungslosenhilfe, während die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe hier nur sehr selten einen Handlungsbedarf sieht. Ähnlich ist das Ergebnis bei der Frage nach einem Regelungsbedarf zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf den gesamten Prozess der Inobhutnahme, einschließlich der Übergangsplanung zu Anschlusshilfen. Dieser Bedarf wird von 35 % der Fachkräfte gesehen, vorrangig aus dem Bereich der Wohnungslosenhilfe, der Ombudsstellen und der Suchthilfe.

Diagnostik

Im Hinblick auf Regelungen zur Einführung fachlicher Standards für die hoch eingreifende Maßnahme der Inobhutnahme sind gut 30 % der befragten Fachkräfte der Auffassung, dass bei Inobhutnahmen verpflichtend eine Eingangsdiagnostik unter besonderer Berücksichtigung von Traumabelastungen und Traumafolgestörungen der betroffenen jungen Menschen erfolgen sollte. Diese Forderung wird insbesondere von Vertreterinnen und Vertretern der Suchthilfe befürwortet.

Abstimmung von Inobhutnahme- und Anschlusshilfe

Ähnlich bemerkenswert ist der Befund, dass bei einem Gesamtzustimmungswert von 40 % die Fachkräfte der Wohnungslosenhilfe signifikant häufiger als alle anderen einen Regelungsbedarf bei der Abstimmung von Inobhutnahme- und Anschlusshilfestrukturen sehen, um eine bessere Kooperation und Koordination der Übergänge im Einzelfall sicherzustellen. Ebenfalls sehr hoch fallen hier die Zustimmungswerte vonseiten der Vertreterinnen und Vertreter der Justiz aus.

Zielgruppe der unter Dreijährigen und gemeinsame Unterbringung von Geschwisterkindern

Zu dem Themenkomplex geben die Fachkräfte in den Fokusgruppen zum Teil die fachliche Einschätzung ab, dass Inobhutnahmen aufgrund schlechter struktureller Rahmenbedingungen zu häufig erfolgten. Besonders werden hier die hohen Fallzahlen, die die einzelnen ASD-Mitarbeitenden der Jugendämter zu betreuen haben, als Problem für eine angemessene Entscheidung benannt, ebenso wie ein mangelnder Einbezug von Fachkräften aus den angrenzenden Arbeitsfeldern bei der Entscheidungsfindung. Vertreterinnen und Vertreter der medizinischen Versorgung verweisen zudem darauf, dass Inobhutnahmen bei unter Dreijährigen unbedingt zu vermeiden seien und dass es hier an bedarfsgerechten Angeboten für die Zielgruppe fehle. Im Sinne des Bindungserhaltes ist auch an dieser Stelle auf die Ansicht der Hälfte der Fachkräfte in der standardisierten Erhebung hinzuweisen, dass es auch bei Inobhutnahmen Regelungen zur Sicherstellung einer gemeinsamen Unterbringung von Geschwisterkindern brauche, wenn dem nicht die Schutzinteressen der betroffenen jungen Menschen entgegenstehen.

Bezüglich aller skizzierten Bereiche sehen die Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Vergleich zu den Fachkräften der anderen Arbeitsfelder signifikant seltener einen Änderungsbedarf.

Ein gesetzlicher Handlungsbedarf wird insbesondere von den Arbeitsfeldern bestätigt, die sich vorrangig mit den problematischen, misslingenden Fallverläufen befassen, wie der ombudtschaftlichen Beratung und der Sucht- und Wohnungslosenhilfe.

Referenz zum AG-Diskurs

- Bei der Inobhutnahme handelt es sich um einen hochinvasiven und gleichzeitig im Hinblick auf fachliche Kriterien mit geringer Regelungsdichte ausgestalteten Bereich des SGB VIII. Das Empfinden einer Regelungslücke durch Betroffene verwundert auf dieser Grundlage kaum, dennoch gibt es weder unter den Mitgliedern der AG noch unter den Fachkräften in der Befragung ein klares Bekenntnis zu einer Konkretisierung bestehender Regelungen.

7.4.3 Prävention im Sozialraum stärken

Im Themenfeld „Prävention im Sozialraum“ sieht mit 93 % die große Mehrheit der Fachkräfte Änderungsbedarfe. In den Fokusgruppen der Fachkräfte wird der Ausbau präventiver, niedrigschwelliger Angebote, die an die Lebensorte der Familien im Sozialraum angebunden und pauschalfinanziert sind, ebenfalls von einer Mehrheit deutlich befürwortet. Genauso äußern die Adressatinnen und Adressaten vielfach den Wunsch, Angebote in ihrer direkten Umgebung ohne ein aufwendiges Antragsverfahren in Anspruch nehmen zu können. Insbesondere junge Menschen, die stärker institutionalisierte Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe als problematisch

erlebt haben, nehmen niedrigschwellige Angebote im Sozialraum, wie bspw. Streetwork, gut an. Aus Sicht vieler Fachkräfte ist jedoch zunächst eine Definition der Begriffe „Sozialraum“ und „Sozialraumorientierung“ in der Gesetzgebung notwendig, um auf dieser Grundlage Regelungen zum Auf- und Ausbau festzuschreiben.

Die zentralen Änderungsbedarfe werden im Folgenden differenziert für die Bereiche „Direkte, niedrigschwellige Hilfezugänge für Familien“, „Finanzierungsstrukturen“, „Qualitätssicherung von Sozialangeboten zur Schaffung niedrigschwelliger Hilfezugänge für Familien“ und „Lebensorte von Familien für Prävention nutzen“ aufgezeigt.

7.4.3.1 Direkte, niedrigschwellige Hilfezugänge für Familien

Niedrigschwellige Hilfezugänge

Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe berichten in den Interviews teilweise von einer Schwellenangst, sich mit einem Hilfesuch an das Jugendamt zu wenden, und bevorzugen daher Hilfeformen, die ohne Antragsstellung direkt zugänglich sind, wie bspw. Angebote der Erziehungsberatung. Dies betrifft insbesondere Eltern, die aufgrund ihrer psychosozialen Situation eine Stigmatisierung befürchten, wie etwa Eltern mit einer Abhängigkeitserkrankung oder auch Adressatinnen und Adressaten, die aus ihrer Sicht negative Erfahrungen mit hochschwelligem Hilfeformen gemacht haben. Aber auch die jungen Menschen und Familien ohne Schwellenängste schildern einen Bedarf an direkten Hilfezugängen, da die Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Jugendämter oft sowohl zeitlich als auch räumlich schwer zu erreichen seien. Allerdings gibt nur knapp die Hälfte der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe an, dass die Hilfen und Angebote, die sie nutzen, derzeit für sie wohnortnah gut erreichbar sind. Hier wird also ein deutlicher Ausbaubedarf ersichtlich. Auch die Mehrheit der befragten Fachkräfte ist mit einem Zustimmungswert von 61 % der Ansicht, dass im Rahmen der Jugendhilfeplanung mehr niedrigschwellige, ambulante Hilfezugänge und -angebote im unmittelbaren sozialen Umfeld der Menschen geschaffen werden sollten.

Stärkung der Jugendhilfeplanung

42 % der Fachkräfte meinen, dass hierzu die Jugendhilfeplanung gestärkt werden sollte, um den Anforderungen einer sozialräumlich ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe gerecht werden zu können. Kontrovers diskutiert wird in den Fokusgruppen in diesem Zusammenhang die Fragestellung, ob es dabei ausreichend sei, bestehende Leistungen im Sozialraum besser zu koordinieren, oder ob neue Angebotsstrukturen aufgebaut werden müssten.

Ausbau bedarfsgerechter Angebote

Bei den neu zu schaffenden Angeboten werden insbesondere solche zur unmittelbar zugänglichen Krisenintervention für junge Menschen und Familien

im Sozialraum hervorgehoben. Knapp 60 % der befragten Fachkräfte bekräftigen, dass dieser Angebotstyp zur niedrigschwelligen Krisenintervention als Alternative zu Inobhutnahmen ausgebaut und Regelungen hierfür geschaffen werden sollten. Besonders hohe Zustimmungswerte finden sich hier bei der medizinischen Versorgung und der öffentlichen Jugendhilfe.

Es fällt auf, dass im Vergleich zu den anderen Arbeitsfeldern die Fachkräfte der Landesstellen und Landesjugendämter sowie der psychotherapeutischen Versorgung signifikant niedrigere Zustimmungswerte im Hinblick auf Regelungen, die die Sozialraumorientierung stärken, aufweisen.

Referenz zum AG-Diskurs

- Es bildet sich über alle Erhebungsformate der wissenschaftlichen Begleitforschung das gleiche Ergebnis wie im Diskurs der AG ab, nämlich dass eine Mehrheit den Ausbau niedrigschwelliger Hilfezugänge im Sozialraum befürwortet, insbesondere um schwer erreichbaren Zielgruppen einen direkten Zugang zu Hilfen zu ermöglichen.

7.4.3.2 Finanzierungsstrukturen

Sowohl in den Fokusgruppen der Fachkräfte als auch in der standardisierten Erhebung spricht sich eine deutliche Mehrheit für die Schaffung von niedrigschwellig zugänglichen Angeboten in der Kinder- und Jugendhilfe aus, die pauschal finanziert sind und keine Antragsstellung erfordern. Diesem Votum schließen sich 80 % der Fachkräfte aus sämtlichen erfassten Arbeitsfeldern an, lediglich die Zustimmungswerte der Landesstellen bzw. Landesjugendämter fallen hier signifikant geringer aus als bei den anderen Arbeitsfeldern. Der Ausbau niedrigschwelliger, pauschal finanzierter Angebote entspräche auch dem geäußerten Bedarf der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe, die vielfach vorbringen, dass eine aufwendige Antragsstellung die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen erschwere.

Referenz zum AG-Diskurs

- Auch in diesem Punkt äußern sowohl die befragten Fachkräfte als auch die AG-Mitglieder mehrheitlich das grundsätzliche Anliegen, dass es für den gewünschten Ausbau niedrigschwelliger Hilfsangebote im Sozialraum Rechtssicherheit in der Finanzierung brauche und hierfür Regelungen geschaffen werden müssten.

7.4.3.3 Qualitätssicherung von Sozialangeboten zur Schaffung niedrigschwelliger Hilfezugänge für Familien

Als zentrales Qualitätsmerkmal für sozialräumliche Angebotskonzepte erachten die Fachkräfte in den qualitativen Erhebungsformaten die Funktionalität der geschaffenen Kooperationsstrukturen. Um diese zu schaffen, müssten aber auch Ressourcen für Kooperation und Netzwerkarbeit aufgebracht und in der Leistungsberechnung einpreiselbar sein. Ebenfalls arbeitsfeldübergreifend herrscht die

fachliche Übereinstimmung, dass im Sinne der Qualitätssicherung der Angebote der momentane „Graubereich“ für pauschalfinanzierte Angebote im Sozialraum aufgelöst und durch klare Regelungen Rechtssicherheit geschaffen werden müsse.

Referenz zum AG-Diskurs

- Zu diesem Unterthema werden von den Fachkräften in der wissenschaftlichen Begleitforschung und von den AG-Mitgliedern unterschiedliche Schwerpunkte in der Diskussion gesetzt, sodass eine Bezugnahme nicht sinnvoll ist.

7.4.3.4 Lebensorte von Familien für Prävention nutzen

Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe äußern in den Interviews häufig den Wunsch, an dem Ort, an den sie ohnehin angebunden sind, wie bspw. in Kindertageseinrichtungen, direkt auch weitere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen zu können. Die bloße Benennung einer zuständigen Stelle für einen bestimmten Hilfebedarf wird hingegen in den meisten Fällen nicht als hilfreich erachtet.

In den Fokusgruppen wird von allen Professionen die Auffassung vertreten, dass die Kooperationsbeziehungen niedrigschwelliger Jugendhilfeangebote mit Kindertageseinrichtungen und Schulen ausgebaut werden müssten, um effektiv präventiv wirken zu können und Synergieeffekte zu erzeugen. Insbesondere Schulen mit der dortigen Schulsozialarbeit werden als Anknüpfungsorte für präventive Angebote betrachtet, die bisher nicht ausreichend genutzt würden. In diesem Zusammenhang sehen 38 % der befragten Fachkräfte einen Regelungsbedarf in Bezug auf verbindlichere Vorgaben zur Kooperation der Akteure im Unterstützungssystem von Familien nach dem Beispiel der „Frühen Hilfen“, aber bezogen auf alle Altersklassen.

Zu bedenken gegeben wird innerhalb des Diskurses der Fokusgruppen auch, dass für eine gelingende Gestaltung präventiver, sozialräumlicher Unterstützungsstrukturen für Familien auch andere kommunale Aufgabenbereiche mit in die Planung und Gestaltung einbezogen werden müssten, wie bspw. Stadtplanung, Wohnungsbau, Gesundheitswesen, (Nah-)Verkehr und die Bildungsplanung.

Referenz zum AG-Diskurs

- Für den Konsens der Arbeitsgruppe, die Lebensorte von Familien stärker für präventive Angebote nach dem Vorbild der „Frühen Hilfen“ für alle Altersgruppen zu nutzen, findet sich keine Mehrheit in der Befragung der Fachkräfte, jedoch liegt eine positive Bewertung des Ansatzes durch die Hilfeadressatinnen und -adressaten vor.

7.4.4 Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen

Im Themenfeld „Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen“ sieht mit 93 % die große Mehrheit der befragten Fach- und Führungskräfte Änderungsbedarfe. Insbesondere in Interviews mit Eltern von Kindern mit Behinderungen wird vielfach auf die Problematik der vielen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und der aufwendigen, nicht ineinandergreifenden Antragsverfahren für Unterstützungsleistungen hingewiesen. Der Wunsch nach einer verantwortlichen Fachkraft für die Koordination aller Unterstützungsleistungen wird in diesem Zusammenhang mehrfach ausgesprochen und von der großen Mehrheit (knapp 80 %) der befragten Adressatinnen und Adressaten geteilt. Als Grundlage für den Abbau der Antragshürden und für die Schaffung eines gesamtzuständigen Case-Managements wäre den Fachkräften zufolge ein einheitliches Leistungssystem die bedarfsgerechteste Lösung. In den Fokusgruppen wird über alle Arbeitsfelder hinweg diese Schaffung eines einheitlichen Leistungsrechtes für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII weit überwiegend befürwortet.

Die zentralen Änderungsbedarfe werden nachfolgend für die Bereiche „Inklusive Ausgestaltung des SGB VIII“, „Schnittstelle für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Sozial- bzw. Eingliederungshilfe (SGB XII / SGB VIII)“ und „Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII an der Schnittstelle zur Schule“ skizziert.

7.4.4.1 Inklusive Ausgestaltung des SGB VIII: Auftrag, Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv gestalten

Wenn junge Menschen mit Behinderungen zum Stand der inklusiven Ausrichtung von Kinder- und Jugendhilfeangeboten und der für sie zentralen Orte wie Schule berichten, ergibt sich ein heterogenes Bild. Das Regelschulsystem wird von jungen Menschen mit Behinderungen oftmals als sehr überfordert mit ihren Bedarfen und Bedürfnissen empfunden. Ebenso kommt weniger als die Hälfte der Adressatinnen und Adressaten zu der Bewertung, dass sie, bzw. ihre Kinder, trotz ihrer Einschränkungen respektive Behinderungen gut an den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe teilnehmen können. Hier ist anzumerken, dass die jungen Menschen mit Beeinträchtigungen häufiger als ihre Eltern der Ansicht sind, gut an den Angeboten teilnehmen zu können. 37 % der Befragten stimmen der Aussage zu, dass die Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfe sich gut mit den Einschränkungen bzw. Behinderungen der jungen Menschen auskennen würden. Der Wunsch, dass sowohl die Angebote als auch die Wissensbestände der Mitarbeitenden den Anforderungen der jungen Menschen mit Funktionseinschränkungen, Behinderungen und chronischen Erkrankungen gerecht werden, ist mit einem Zustimmungswert von 92 % sehr deutlich. Positiv festzuhalten ist, dass sich knapp 80 % der jungen Menschen, die auch Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, in den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gut aufgehoben und vor Diskriminierung und Ausgrenzung geschützt fühlen.

Barrierefreiheit und Qualifizierung

Aus Sicht der Fachkräfte in den Fokusgruppen ist für eine inklusive Ausgestaltung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe – neben der Sicherstellung der Barrierefreiheit von Jugendämtern – die Schaffung von multidisziplinären Teams erforderlich, um die Anforderungen erfüllen zu können. Knapp 40 % der befragten Fachkräfte im Rahmen der standardisierten Erhebung sind der Auffassung, dass Änderungen in den Regelungen hinsichtlich der Programmatik, Finanzierung, Qualität und ggfs. der betroffenen Regelungen (§ 8a, 8b, 42 u. a. SGB VIII) notwendig seien, um die Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe barrierefrei gestalten zu können. Dieser Regelungsbedarf wird vor allem von Vertreterinnen und Vertretern der Eingliederungs- und Behindertenhilfe sowie der freien Kinder- und Jugendhilfe gesehen und signifikant seltener von der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bestätigt. Junge Menschen mit Behinderungen weisen in den Interviews auf die Notwendigkeit hin, hierfür auch einen ausreichenden Aufbau von personellen Ressourcen und von spezifischem Wissen mitzudenken. Für die inklusive Ausgestaltung der Angebote und Hilfen der Leistungserbringer sind nach Ansicht der Fachkräfte die Qualifizierung von Mitarbeitenden und Systemen sowie der Ausbau der Kooperation mit der medizinischen Versorgung unerlässlich. Aus der Perspektive der Adressatinnen und Adressaten mit Behinderungen müssten hierfür zunächst Konzepte erarbeitet werden, die eine Förderung aller jungen Menschen – mit und ohne Einschränkungen – gleichermaßen sicherstellen.

Auch im Hinblick auf den Einbezug der Interessenvertretungen von jungen Menschen mit Behinderungen in die Jugendhilfe- und Landesjugendausschüsse, um die behinderungsspezifischen Bedarfe im Rahmen einer inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe adäquat berücksichtigen zu können, fallen die Zustimmungswerte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe – bei einem Gesamtzustimmungswert von etwas über 40 % – wieder signifikant geringer aus.

Referenz zum AG-Diskurs

- In den vorliegenden Befunden der wissenschaftlichen Begleitforschung ergibt sich ein ähnlich uneinheitliches Bild wie im AG-Diskurs im Hinblick auf die Fragestellung, ob die Umsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen und der Abbau von Barrieren grundsätzlich in der Ausgestaltung der Leistungen und sonstigen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe verankert werden sollte.
- Während die Sachstandsanalyse der Adressatinnen und Adressaten zum Status der derzeitigen inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe einen dringenden Handlungsbedarf ableiten lässt, der auch von den Fachkräften der Fokusgruppen vielfach gesehen wird, ist das Meinungsbild der Fachkräfte in der Fragebogenerhebung und der AG-Mitglieder im Hinblick auf gesetzliche Änderungsbedarfe eher heterogen.

7.4.4.2 Schnittstelle für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Sozial- bzw. Eingliederungshilfe (SGB XII / SGB VIII)

Ein fast durchgängig zutreffender Wunsch (98 %) von Adressatinnen und Adressaten an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe (SGB XII / künftig SGB IX Teil 2) ist der problemlose gleichzeitige Bezug von Leistungen aus beiden Hilfesystemen. Hierbei handelt es sich den Schilderungen der Betroffenen zufolge derzeit häufig um ein Desiderat, das von eingelegten Widersprüchen, Beschwerde- und Gerichtsverfahren begleitet wird. Darüber hinaus ist den Befragten die Zusammenarbeit der Fachkräfte, die für ihre Leistungserbringung zuständig sind, wichtig und das Bedürfnis nach einer abgestimmten Unterstützung liegt mit 87 % sehr hoch. Auf einem ähnlichen Niveau bewegt sich der Wunsch nach einer gesamtverantwortlichen Zuständigkeit für alle Leistungsbezüge der Kinder- und Jugend- sowie Eingliederungshilfe mit einem Zustimmungswert von knapp 80 %. Im Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ kommen die Expertinnen und Experten zu dem Schluss, dass eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen sinnvoll ist, um die Anforderungen einer inklusiven Ausgestaltung erfüllen zu können.

Bereinigung der Schnittstellen und die „inklusive Lösung“

Eine deutliche Mehrheit von 72 % spricht sich für eine Bereinigung der Schnittstellen und/oder eine inklusive Lösung aus. Signifikant häufiger trifft dies auf Fachkräfte der medizinischen Versorgung und Eingliederungs- und Behindertenhilfe zu, signifikant seltener auf Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe.

In der Frage, ob (zunächst) die Schnittstellen zwischen den Leistungssystemen bereinigt und eine Zusammenarbeit funktionaler gestaltet werden sollte oder ob (direkt) die „inklusive Lösung“ mit einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen anzustreben sei, sind knapp 50 % der befragten Fachkräfte dafür, dass es Regelungen brauche, um die Schnittstellen durch eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Hilfesystemen zu bereinigen. Gut 55 % der Fachkräfte halten Regelungen für eine „inklusive Lösung“ für notwendig. Einen besonders hohen Zuspruch im Hinblick auf Regelungen zur Bereinigung der Schnittstellen gibt es seitens der medizinischen Versorgung und der Eingliederungs- und Behindertenhilfe. Regelungen für eine inklusive Lösung erreichen die höchsten Zustimmungswerte ebenfalls bei den Fachkräften der Eingliederungs- und Behindertenhilfe sowie der freien Kinder- und Jugendhilfe. Bemerkenswert ist bei diesem Befund, dass die Befürwortung zur Zusammenführung des Leistungsrechtes unter dem Dach des SGB VIII im Bereich der Eingliederungs- und Behindertenhilfe sogar noch über den Zustimmungswerten der Kinder- und Jugendhilfe liegt. Signifikant geringer fällt die Zustimmung hingegen in den Arbeitsfeldern der ombudtschaftlichen Beratung, der medizinischen Versorgung, der Landesstellen und Landesjugendämter sowie der Suchthilfe aus.

In der Befragung schließen sich gut 30 % der befragten Fachkräfte dem Vorschlag des Dialogforums „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ des Deutschen Vereins an, eine „inklusive Lösung“ in einem ersten Schritt in Modellkommunen zu erproben und zu evaluieren, der in den Fokusgruppen ebenfalls seitens der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe aufgegriffen wurde. Hier weist insbesondere die Eingliederungs- und Behindertenhilfe signifikant erhöhte Zustimmungswerte auf.

Referenz zum AG-Diskurs

- Sowohl innerhalb aller Erhebungsformate der wissenschaftlichen Begleitforschung als auch im Diskurs der AG gibt es einen deutlichen Zuspruch zu einer „inklusive Lösung“, d. h. einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen.
- Ob in einem ersten Schritt die Bereinigung der Schnittstellen erfolgen oder die „inklusive Lösung“ in Modellkommunen zunächst erprobt und evaluiert werden sollte, gibt es sowohl in der AG als auch in der Fachkräftebefragung divergierende Haltungen.

7.4.4.3 Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII an der Schnittstelle zur Schule

In den qualitativen Erhebungssträngen besteht zwischen den Fachkräften der freien Kinder- und Jugendhilfe und den Adressatinnen und Adressaten mit Behinderungen der Konsens, dass es Regelungen hinsichtlich spezifischer Qualifizierungsanforderungen für Fachkräfte im Bereich der Integrationshilfe und Schulbegleitung brauche. Dieser Forderung folgen knapp 60 % der befragten Fachkräfte in der standardisierten Erhebung. Signifikant hoch ist die Einschätzung des Änderungsbedarfs seitens der Arbeitsfelder Schule und Bildung und der Eingliederungs- und Behindertenhilfe. Junge Menschen mit Behinderungen und deren Eltern bzw. Pflegeeltern führen in den Interviews außerdem an, dass es darüber hinaus nicht nur bessere Arbeitsbedingungen für die Integrationshelferinnen und -helfer, sondern auch eine vermehrte Bereitstellung von räumlichen, sachlichen und personellen Ressourcen in den Schulen bräuchte.

Referenz zum AG-Diskurs

- Der Forderung der Adressatinnen und Adressaten nach einheitlichen fachlichen Standards und Arbeitsbedingungen für Schulbegleitungen schließt sich die Mehrheit der befragten Fachkräfte und der AG-Mitglieder an.

7.4.5 Fazit der wissenschaftlichen Begleitung

Die wissenschaftliche Begleitung des Dialogprozesses „Mitrede – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ verfolgt das Ziel, die Expertise der Adressatinnen

und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungs- und Behindertenhilfe sowie der Fach- und Führungskräfte abzubilden und so für die Reform der Rechtsgrundlagen nutzbar zu machen. Dies geschieht mit einem breit angelegten Mix aus qualitativen und quantitativen Methoden. Zwischen Dezember 2018 und November 2019 haben sich über alle Erhebungsformate hinweg weit über 3.000 Menschen aller relevanten Zielgruppen aktiv eingebracht. An dieser Stelle danken wir den zahlreichen Beteiligten ausdrücklich für das Beitragen ihrer für den Dialogprozess wertvollen Expertise!

Die vorliegenden Ergebnisse belegen zuallererst, dass dem SGB VIII eine hohe Wertschätzung entgegengebracht wird. Trotzdem zeigen die Befunde auch, dass sowohl die Hilfeadressatinnen und Hilfeadressaten als auch die Fach- und Führungskräfte der Kinder- und Jugendhilfe und der angrenzenden Arbeitsfelder eine Reihe von Änderungsbedarfen wahrnehmen. Diese Ergebnisse werden im vorliegenden Kurzbericht getrennt für die vier Themenschwerpunkte skizziert und ihre Bezüge zum AG-Diskurs aufgezeigt. Ergänzend hierzu werden ausgeprägte Handlungsbedarfe zu den Querschnittsthemen „Kooperation“ und „Partizipation“ sichtbar, die nachfolgend kursorisch dargestellt werden.

In allen Erhebungsformaten wird die **Kooperation** zwischen den Professionen und Arbeitsfeldern, die für eine gelingende Unterstützung von jungen Menschen und deren Familien zusammenwirken müssen, als regelungsbedürftig bewertet. Insbesondere fehle eine gesetzliche Vorgabe, welche Bereiche und Akteure innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe kooperieren und welche Arbeitsfelder aus anderen Rechtskreisen in Kooperationsverbünde einbezogen werden müssten.

An dieser Stelle wird deutlich, dass die Bedarfe über Regelungen im SGB VIII hinausgehen, insbesondere an den Schnittstellen zur medizinischen Versorgung, zur Suchthilfe und zur Behinderten- und Eingliederungshilfe. Eine Stärkung und Formalisierung von Kooperation auf Strukturebene ist nach Ansicht vieler Fachkräfte eine notwendige Voraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit auf Einzelfallebene.

In der Fallerhebung hochproblematischer Kinderschutzverläufe erwies sich die Kooperation der Fallbeteiligten als einer der wichtigsten erfolgskritischen Verfahrensaspekte. 83 % der jungen Menschen und 93 % der Eltern geben in Bezug auf ihren als hochproblematisch erlebten Fallverlauf an, dass sie die Zusammenarbeit der beteiligten Fachkräfte als kaum bis nicht erfolgreich einstufen. Die subjektive Bewertung der Betroffenen unterscheidet sich an dieser Stelle deutlich von der Einschätzung der Fachkräfte, die zu 77% der Auffassung sind, dass die Kooperation in den Fallverläufen als erfolgreich einzustufen ist. Die Befunde weisen darauf hin, dass definierte Standards für die arbeitsfeldübergreifende Kooperation – insbesondere im Kinderschutz – zu wirksameren Hilfeverläufen und zur Entlastung der Akteure beitragen könnten.

Sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Erhebungen zeigen auf, dass die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe die **Partizipation** respektive Information und Beteiligung in Bezug auf sie betreffende Vorgänge als unzureichend empfinden. So gibt nicht einmal die Hälfte der befragten jungen Menschen und Eltern an, dass sie ausreichend und verständlich über den Sinn der Hilfe informiert wurden, und nur knapp 38 % sind der Ansicht, dass sie bei der Hilfeplanung mitentscheiden konnten. Eine angemessene Information und Beteiligung bei der Hilfeplanung und -gestaltung werden jedoch von über 95 % der Befragten als Erwartung an eine modernisierte Kinder- und Jugendhilfe gerichtet. Während also über 95 % der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe hier einen Änderungsbedarf sehen, sind nur gut 40 % der Fachkräfte der Auffassung, dass es verbindlichere Vorgaben zur Partizipation von jungen Menschen und Eltern an der Hilfeplanung geben sollte. Der Änderungsbedarf wird unter den Fachkräften am signifikant häufigsten seitens der Wohnungslosen- und Suchthilfe und am signifikant wenigsten bei der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gesehen. Noch geringer fällt die Zustimmung in Bezug auf die gesetzliche Verankerung von Partizipationskonzepten in der Leistungserbringung aus: Hier meinen nur gut 30 % der Fachkräfte, dass ein Regelungsbedarf bestehe, am signifikant seltensten wird dem wiederum durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe zugestimmt. Dort, wo Leistungserbringer die Partizipation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen konzeptionell verankert haben und entsprechende Beteiligungsformate anbieten, empfinden die jungen Menschen die Teilnahme daran als großen persönlichen Mehrwert und heben es entsprechend sehr positiv und wertschätzend in den Interviews hervor. Dass die Aspekte der Information und Beteiligung durch Betroffene und Fachkräfte der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe teilweise signifikant unterschiedlich bewertet werden, zeigt sich auch im Forschungsmodul zu hochproblematischen Kinderschutzverläufen: Fast sämtliche Betroffene fühlen sich über die Schritte des Verfahrens unzureichend informiert (junge Menschen 100 %, Eltern 89 %, weitere Familienangehörige 94 %). Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe stufen die Informationslage der Betroffenen hingegen mehrheitlich gut ein (85 %). Ebenso fühlen sich Betroffene fast durchgängig nicht ausreichend beteiligt (junge Menschen 95 %, Eltern 96 %, weitere Familienangehörige 100 %). Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe schätzen die Beteiligung der Betroffenen im Fallverlauf hingegen zumeist gut ein (86 %). Auch hier zeigt sich ein Regelungsbedarf im Hinblick auf definierte, einheitliche Standards der Information und Beteiligung in Kinderschutzverläufen, um die intersubjektive Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Der Handlungsbedarf wird durch die vorliegenden Ergebnisse bestärkt, die zeigen, dass die Bewertung der Güte der Partizipation mit der Bewertung der Güte des Fallverlaufs hochkorreliert ist. Je schlechter die Information und die Beteiligung von Betroffenen am Kinderschutzverfahren eingestuft werden, desto schlechter/kritischer wird der Fallverlauf insgesamt beurteilt.

Neben den im Themenschwerpunkt „Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen“ dargestellten Befunden sind die **Anforderungen an eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe** auch als Querschnittsthema zu verstehen. Jenseits der Grundsatzentscheidung über eine Zusammenführung des Leistungsrechts müssen sich schon heute alle Akteure im Hilfesystem das Ziel setzen, Konzepte und Angebote sowie die Praxis der Leistungsgewährung und der multidisziplinären Zusammenarbeit an den Bedarfen aller jungen Menschen, mit und ohne Behinderungen, auszurichten. Aus Sicht der jungen Menschen mit Behinderungen und deren Eltern sollten sowohl die Fachkräfte der öffentlichen als auch der freien Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen qualifiziert und der barrierefreie Zugang zu allen Angeboten ermöglicht werden. Darüber hinaus wird die Bündelung von Kompetenzen in multidisziplinären Angeboten und ein arbeitsfeldübergreifendes Case-Management positiv bewertet bzw. als Bedarf geäußert. Letztlich ist auch hier die multiprofessionelle Kooperation vorrangig zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungs- und Behindertenhilfe sowie der medizinischen Versorgung und daraus resultierend eine abgestimmte Zusammenarbeit der Fachkräfte auf Fallebene ein zentrales Anliegen der Adressatinnen und Adressaten.

Bereits die im Rahmen dieses Kurzberichts vorgelegten Ergebnisse zeigen aus Sicht der Hilfeadressatinnen und -adressaten sowie der Fach- und Führungskräfte vielfältige Änderungsbedarfe auf. Im ersten Halbjahr 2020 wird auf dieser Grundlage ein differenzierter Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses „Mitrede – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ erstellt werden.

